

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

### **Untersuchungsgegenstand**

- Begründung
- Planzeichnung
- FFH-Vorprüfung

### **Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz (Schallschutz im Städtebau)**

#### **Ausgangssituation**

Derzeit beabsichtigt die Stadt Oldenburg die Aufstellung eines „sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windenergie“ (sTFNP). Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Stadt Oldenburg ist, das Ziel der Bundesregierung, den Windausbau an Land signifikant zu beschleunigen und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Die Stadt Oldenburg ist hierbei verpflichtet circa 89 Hektar Fläche des Stadtgebiets für zusätzliche Windenergie zur Verfügung zu stellen. Hierbei wurde eine Fläche im Stadtnorden im Bereich der Bornhorster Seen ermittelt. In diesem Bereich befinden sich bereits vier Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON aus dem Jahre 2013 (Jahr des Genehmigungsbescheids). Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandwindparks in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die städtebauliche Relevanz möglicher Schallemissionen- und -immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA).

Ziel dieser Stellungnahme ist es, aus städtebaulicher Sicht auf mögliche Nutzungskonflikte hinzuweisen und Anforderungen für die weitere Planung zu benennen.

#### **Belange des Schallimmissionsschutzes**

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächen durch Windenergieanlagen mit benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen gegeben ist. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind hierbei auch die Belange des Schallimmissionsschutzes abzu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass im späteren Betrieb die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz sind hierbei durch die sogenannte schalltechnische Gesamtbelastung zu erfüllen. Diese setzt sich aus der schalltechnischen Vor- (hier: bestehende Windenergieanlagen und gegebenenfalls

weitere bestehende schalltechnisch relevante gewerbliche Anlagen im Sinne der TA-Lärm) und der Zusatzbelastung (hier: potentielle Windenergieanlagen auf den geplanten Flächen) zusammen.

Im Zusammenhang mit den hier geplanten Flächen für Windenergieanlagen sind keine detaillierten Informationen zum zukünftigen Anlagentyp und zur zukünftigen Anlagenanzahl bekannt. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden. Zukünftige Windenergieanlagen müssen sich an der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung orientieren.

### **Schallgutachten**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist ein detailliertes schalltechnisches Gutachten in der Regel nicht erforderlich. Dieses ist Gegenstand des späteren BImSchG - Genehmigungsverfahrens. In diesem sind die Belange des Immissionsschutzes umfassend abzusichern.

Hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes ist in einem BImSchG-Verfahren zwingend eine schalltechnische Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Immissionsschutzes auch ein Schattenwurfgutachten erforderlich. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine schallreduzierte Betriebsweise insbesondere für die Nachtzeit zu prüfen und durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid abzusichern.

Eine fachliche Prüfung im Sinne des Immissionsschutzrechts gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie eine Bewertung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte obliegt der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde.

### **Abstände zu den Immissionsorten**

Aus den Planunterlagen wird ersichtlich, dass die nächsten schutzbedürftigen Bereiche (Wohnbebauung, schutzbedürftige Flora und Fauna) sich in einem Abstand von circa 600 bis 800 m befinden. Der bestehende und genehmigte Windpark befindet sich in einem vergleichbaren Abstand. In einem Bereich von circa 600 m bis 1.400 m ist in Bezug auf ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ und circa 500 - 900 m im Außenbereich (analog hierzu „Kern-/Dorf-/ Mischgebiet (MK/MD/MI)“) üblicherweise ein schallreduzierter Betrieb der Windenergieanlagen umzusetzen (üblicherweise schallreduzierter Nachtbetrieb). Erst ab diesem Abstand ist ein Standardbetrieb möglich. Ein Abstand von 500 m ist als technischer Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Immissionsorten anzusehen.

Die Betriebsbedingungen und Schallreduzierungen werden **anhand konkreter Planungen und Begutachtungen** definiert und in den Genehmigungsaufgaben des späteren BImSchG-Genehmigungsverfahrens formuliert.

Da die Unterlagen eine grundsätzliche Umsetzbarkeit aus Sicht des Schallimmissionsschutzes aufzeigen, kann auf eine detaillierte Untersuchung im

Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens auf Flächennutzungsplanebene verzichtet werden.

### **Tieffrequenter Schall**

Gemäß den „LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ (Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016 kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallerzeugung von WEA auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. In der Rechtsprechung werden in der Regel größere Abstände behandelt. Der Anteil des von der WEA erzeugten tieffrequenten Schalls ist ab einem Abstand von 700 m nicht mehr vom natürlichen Umgebungsschall zu unterscheiden (z. B. Windgeräusche, Straßenverkehr OVG NRW, Urteil vom 23.08.2024, Az. 8 D 15/23.AK, OVG NRW, Urteil vom 25.03.2025, Az. 7 D 214/23.AK). Bei 500 m Abstand macht die von der Windenergieanlage erzeugte tieffrequente Schallemissionen nur einen Bruchteil des Umgebungsschalls aus (OVG Schleswig (Az. 9 U 152/18)). Aufgrund der beschriebenen potentiellen Abstände zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung ist daher zu erwarten, dass die Anforderungen an die DIN45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ (März 1997) bei Windenergieanlagen erfüllt werden.

### **Fazit**

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen geben, soweit dies überprüfbar war, keine Hinweise auf relevante Abweichungen zu den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes werden auf Ebene der Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanung) keine Bedenken geäußert. Voraussetzung hierfür ist die notwendige schalltechnische Beurteilung im BImSchG-Genehmigungsverfahren. Auf dieser Basis sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Betriebsbedingungen im Genehmigungsbescheid zu formulieren.

### **Formulierungsvorschläge:**

**S. 61** „Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm hinsichtlich des Schalleistungspegels eingehalten werden.“

„Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern an den relevanten Immissionsorten die zulässigen Schattenwurfzeiten überschritten werden. Als zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbare Werte gelten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr.“

Oldenburg, den 19.06.2025

Stadtgrün - Planung und Neubau  
Industriestr. 1 h

Sachbearbeiter/in:

E-Mail:

Betreff: Stellungnahme des Fachdienstes Stadtgrün – Planung & Neubau  
FNP: Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

## Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans soll im Nordosten Oldenburgs eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen werden um die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu ermöglichen. Hiermit folgt die Stadt dem Auftrag von Bund und Land seinen Beitrag zum „2 %-Ziel“ für die Windenergie zu leisten. Das WindBG (Windflächenbedarfsgesetz) legt fest, dass bis Ende 2032 durch die sechzehn Bundesländer insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche für die Errichtung von Windenergie „an Land“ ausgewiesen werden müssen.

In einer „Potenzialstudie zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie in Oldenburg“ wurde der Bereich nordöstlich des kleinen Bornhorster Sees, als eine Teilfläche für die Ausweisung von Windenergie ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## Prüfung und Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen

### Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan weist aktuell für den Geltungsbereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplans hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft und das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand aus. Zudem ist eine Teilfläche bereits für die Windenergie vorbehalten. In diesem Bereich wurde mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen) bereits die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung des vorliegenden sachlichen Teilnutzungsplans würde der Bereich in die landwirtschaftlich genutzten Schutzgebietsflächen erweitert, so dass weitere Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

### Masterplan Stadtgrün

Der [Masterplan Stadtgrün](#) (2022) der Stadt Oldenburg stellt eine strategische Fachplanung und abgestimmtes Planwerk dar, dass als verbindlich und handlungsleitend für die Arbeit der Verwaltung sowie für zukünftige politische Entscheidungen gilt.

Unter dem Titel „Gartengroßstadt Oldenburg“ wurde ein Leitbild für die Entwicklung des Stadtgrüns in Oldenburg entwickelt. Aus diesem Leitbild wurden übergeordnete Ziele sowie die notwendigen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele abgeleitet.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich außerhalb des Siedlungszusammenhangs, so dass keine Handlungskonzepte aus dem Masterplan Stadtgrün vorliegen. Es wird kein Maßnahmenbereich mit hoher Maßnahmendringlichkeit tangiert.

Im Plangebiet befindet sich eine Frischluftschneise. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch weitere Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schneise entsteht.

### **Baumbestand / Wald**

Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume entlang von Verkehrswegen und Gräben. Diese sind im Zuge der nachstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erhalten. Es wird empfohlen entsprechende Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen in die jeweiligen Verfahren aufzunehmen.

### **Öffentliche Grünflächen**

Die meisten Flächen im Plangebiet befinden sich aktuell nicht im Eigentum der Stadt Oldenburg. Die vorhandenen städtischen Flächen sind insbesondere der Ellerholtweg sowie einige landwirtschaftlich genutzte Pachtflächen. Das Plangebiet fasst den kleinen Bornhorster See ein. Dieser wird mit seiner Badestelle als Erholungsort genutzt. Es ist aktuell nicht von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auszugehen.

### **Klimaschutz und -anpassung**

Die vorliegende Planung kann einen Beitrag zu Klimaanpassung leisten. Mit Blick auf den Klimaschutz und die positiven Auswirkungen von Bäumen und Grün auf das Stadtklima muss allerdings bei der Errichtung der Anlagen auf einen flächensparenden Umgang mit den Grünflächen sowie den Erhalt der relevanten Grünstrukturen (v.a. Gehölze) geachtet werden. Bei den weiteren Planungen sind Vegetationsflächen ebenso wie einzelne Baumbestände gegenüber anderen Interessen vorrangig zu behandeln. Es wird empfohlen entsprechende Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen in die jeweiligen nachstehenden Verfahren aufzunehmen.

### **Landschaftsrahmenplan**

Zweck des Landschaftsrahmenplans (LRP) ist es, gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Natur und Landschaft in Oldenburg auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Aus einem umfangreichen Datensatz wurden im Landschaftsrahmenplan (2016) der Stadt Oldenburg Handlungsanweisungen entwickelt, die in der Planung neuer Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen sind. Der [Landschaftsrahmenplan](#) weist auf folgende Punkte hin:

- Das Plangebiet ist mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gekennzeichnet (Karte 1a: Arten und Biotope)
- In dem Plangebiet befindet sich bereits ein Wirkungsbereich von Windkraftanlagen auf die Avifauna (Karte 1b: Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen)
- Das Landschaftsbild ist von hoher bis sehr hoher Bedeutung im Plangebiet (Karte 2: Landschaftsbild).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Moor gekennzeichnet ist (Karte 3a: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft (Karte 4: Klima und Luft).
- Der größere Teil des Gebiets sieht die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, und hoher bis sehr hoher Bedeutung für andere Schutzgüter vor. Der östliche Bereich des Plangebiets sieht die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope vor (Karte 5: Zielkonzept).
- Außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 befindet sich im vorliegenden Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand. Dieses ist teilweise bereits markiert für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, da die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden (Karte 6:

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft). Mit dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergie könnten die notwendigen Voraussetzungen vermutlich nicht weiter erfüllt werden, so dass eine Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet nicht mehr möglich wäre. Darüber hinaus befinden sich Kompensationsflächen im Plangebiet.

Insgesamt handelt es sich um ein Gebiet von hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Umweltschutz und es bestehen daher besondere Anforderungen an die Bauleitplanung sowie sonstige nachstehende Genehmigungsverfahren, die zu beachten sind.

**Aus Sicht des Fachdienstes Stadtgrün – Planung & Neubau bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung**

■■■■■■■■■■

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bearbeitungsstand: Nach Aufstellungsbeschluss, TÖB-Beteiligung und interne  
1. Ämterbeteiligung parallel  
Eingang: 23.05.2025  
Frist: 02.07.2025

Sachbearbeiter	Name	Telefon
Naturschutz		
Gewässerschutz		
Bodenschutz/Altlasten		
Kampfmittel		
Immissionsschutz/UVP		

## Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz

### Naturschutz

#### **Umweltprüfung**

Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert am 23.10.2024) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Bauleitplanung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen grundsätzlich im Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gelten somit die Vorschriften nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und §1a BauGB. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht liegt mit Gesetzentwurf vom 12.06.2025 vor. Die Bundesregierung hat am 24.06.2025 den Gesetzentwurf beschlossen, sodass der Gesetzentwurf zeitnah in Kraft tritt. Laut dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung

des Windenergieflächenbedarfsgesetzes fallen für Beschleunigungsgebiete im Zulassungsverfahren nach BImSchG die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG und die Prüfung nach § 27 WHG weg. Der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird demnach ein höheres Gewicht zugeschrieben.

Es sind geeignete und erforderliche Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bereits im Rahmen der Umweltprüfung zu benennen.

Die aktuell vorliegenden Unterlagen verweisen an vielen Stellen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Festlegung der konkreten Auswirkungen sowie des Kompensationsumfangs. Die kumulierende Wirkung mit den geplanten Windenergieanlagen auf Seite des Landkreises Ammerland in der Gemeinde Rastede muss im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung – auch unter Berücksichtigung des bestehenden Windparks - dargelegt werden.

### **Berücksichtigung LSG 49 Oldenburg Rasteder Geestrand**

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG zulässig, bis das kommunale Teilflächenziel erreicht wurde. Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets für Windenergie ist bis zum Erreichen der Flächenziele keine Ausnahme oder Befreiung von der LSG-Verordnung erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Gebiete jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind die Auswirkungen der Planung auf das LSG sowie die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Schutzzweck der LSG-Verordnung zu verankern.

### **Berücksichtigung der Schutzgüter in der Umweltprüfung**

Im Umweltbericht gemäß BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die bei Realisierung des Sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie auf die Umwelt entstehen können, sowie anderweitige Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden können.

Die Ausführungen dazu sind aus naturschutzfachlicher Sicht in den aktuell vorliegenden Unterlagen noch nicht vollständig und entsprechend für den nächsten Planungsschritt zu ergänzen. Es ist zu überprüfen, welche Informationen und Belange aus den Steckbriefen zur Potentialstudie in der Flächennutzungsplanung aufgegriffen werden sollen. Der Umgang mit den jeweiligen Belangen ist entsprechend darzulegen.

### **Schutzgut Boden**

Moorböden haben grundsätzlich eine hohe Bedeutung für den Naturschutz, Klimaschutz aber auch für die Klimafolgenanpassung, da sie in Hitzeperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten. In städtischen Gebieten tragen sie durch die Kühlungsfunktion bei trockenen Witterungsphasen zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Zudem dienen sie dem Hochwasser- und Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen. Diesen Bodenfunktionen sollte Rechnung getragen werden.

Boden- und Moorschutz (letzteres zum Zwecke des Klimaschutzes) einerseits und Windenergienutzung andererseits schließen sich nicht grundsätzlich aus, aber es besteht ein Konflikt, der gelöst werden muss.

Zur Bewertung des „Eingriffs in kohlenstoffreiche Böden“ wird in den Unterlagen lediglich auf Versiegelung im Vergleich zur jetzigen Nutzung eingegangen. Die Klimarelevanz der kohlenstoffreichen Böden wird nicht thematisiert. Die ebenfalls in der Fläche wirksamen Auswirkungen durch Nebenanlagen (Zuwegungen, Plätze, Leitungen) sowie im Bau- und ggf. auch Anlagenbetrieb erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Als Vergleichszustand sollte hier nicht nur die aktuelle Nutzung als Status quo alleinig herangezogen werden, sondern auch auf die Ziele der Nationalen Moorschutzstrategie sowie der Potenzialstudie "Moore in Niedersachsen" des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz aus März 2025 zur Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung bisher entwässerter Moorböden eingegangen werden. Hierfür ist eine Anhebung der Grundwasserstände zu erwarten; für die geplante Windenergienutzung ist eine planerische und technische Vereinbarkeit zu prüfen.

Das Schutzgut Boden verlangt eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung, da der bodenschutzgerechten Lenkung von Nutzungen die größte Wirkung zukommt. Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffspeicherfunktion, Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung sowie Empfindlichkeit des Bodens gegenüber temporären Grundwasserstandsabsenkung. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden für die konkreten Anlagenstandorte weitere Gutachten erforderlich wie zum Beispiel ein hydrogeologisches Konzept und ein Bodenschutzkonzept inkl. Angaben für die sinnvolle Verwertung des anfallenden (Torf-)Bodens.

### **Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund von Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten sowie Veränderung des Grundwasserflusses – insbesondere durch Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung zu ergänzen.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist zu ergänzen und insbesondere hinsichtlich der Veränderung von Biotopen und Ökosystemen zu betrachten und zu bewerten. Auch räumlich-funktionale Biotopvernetzung und Verbindung von Lebensräumen (über die Stadtgrenze hinaus) sind dabei zu berücksichtigen.

### **Schutzgut Tiere**

Beim Schutzgut Tiere sind entsprechend mögliche Auswirkungen infolge der Zerschneidung von Lebensräumen durch bauliche Anlagen/ Infrastruktur und die darauf folgende Nachnutzung durch Erholungssuchende sowie der mögliche Verlust von wasserabhängigen Biotopen zu berücksichtigen.

#### Avifauna

Der Gutachter empfiehlt die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 500 m zu Schlafplatzgewässern. In der vorliegenden Planung wird dieser Abstand zum Großen Bornhorster See nicht vollständig eingehalten. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Schlafplatzfunktionen des Gewässers für die Avifauna beim Heranrücken des Sondergebiets für Windenergie an den See zu erwarten sind.

#### Fledermäuse

In dem Steckbrief zur Potentialfläche 1a sowie im LRP wird auf im Jahr 2010 vorhandene Quartiere im Waldbereich westlich des bestehenden Windparks hingewiesen.

Ob weitere Abstände zum Wald erforderlich werden, ist in der vorliegenden Flächen-nutzungsplanung näher zu beleuchten und zu konkretisieren.

Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten sind geeignete Minderungsmaßnahmen von der Behörde im Genehmigungsverfahren anzuordnen. Für den Schutz von Fledermäusen ist nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage als geeignete Minderungsmaßnahme anerkannt. Auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) können die Abschaltvorrichtungen angepasst werden.

Es liegen Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings des bestehenden Windparks von 2018/2019 vor, wonach eine hohe Fledermausaktivität insbesondere des Großen Abendseglers im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen vorliegt. Das Gondelmonitoring hat zu keiner Reduzierung der Abschaltzeiten geführt, sodass ohne die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auch für die umliegenden Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse sind als verbindliche Minderungsmaßnahme in der Planung aufzuführen.

#### **Zu Kapitel 4.4 Kompensationsflächen**

Gemäß den vorliegenden Ausführungen ist auch das Überstreichen angrenzender Biotopkomplexe durch die „Rotor-Out Planung“ möglich, da sich die Ausprägung der jeweiligen Biotoptypen und damit die Schutzwürdigkeit durch das Überstreichen nicht verändern wird. Dies trifft jedoch nicht auf die Kompensationsflächen zu, deren Kompensationsziel die Entwicklung avifaunistisch wertvoller Lebensräume ist. Die Fläche für den Kiebitz im Zentrum der Sonderbaufläche wird entsprechend verlagert. Die Verlagerungsfläche ist inklusive der Darstellung der Eignung der Flächen sowie der Sicherung der für den Kiebitz erforderlichen Habitatausstattung im nächsten Verfahrensschritt darzulegen.

Nördlich der Stadtgrenze, im Landkreis Ammerland, befindet sich eine ca. 10 ha große Kompensationsfläche für den bestehenden Windpark Etzhorn in der Stadt Oldenburg. Als Kompensationsmaßnahme sind Bewirtschaftungsauflagen des Grünlands sowie die Errichtung einer Blänke zugunsten der Rast- und Gastvögel festgelegt. Da es sich um eine Rotor-out-Planung handelt, können die Rotoren die Fläche bis zur Stadtgrenze bzw. Grenze der Kompensationsfläche überdrehen. Es wird kein weiterer Schutzabstand zur Kompensationsfläche gewährleistet. Somit ist – insbesondere im Zusammenwirken mit den nördlich an die Kompensationsfläche angrenzenden Windparkplanungen der Gemeinde Rastede (Ipweger Moor GmbH & Co. KG) – von einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zum vollständigen Funktionsverlust der Kompensationsfläche für Gastvögel (insbesondere für Bläss- und Weißwangengänse) auszugehen. Unter Berücksichtigung der Störwirkung, die von Windenergieanlagen ausgeht, sowie artspezifischen Störradien und Fluchtdistanzen wird die Grünlandfläche nicht mehr den Zielen der Kompensationsmaßnahme gerecht. Im Zuge der Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen der angrenzenden Windparkplanung gemäß dem aktuellen Planungsstand der Windpark Ipweger Moor GmbH & Co. KG ist die Kompensationsfläche vollflächig zu verlagern. Zum konkreten Vorgehen der Verlagerung sind Abstimmungen mit den betroffenen Ämtern des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg erforderlich.

#### **Zu Kapitel 4.5 Landschaftsrahmenplan**

Die Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan (2016) sind insbesondere um die Inhalte und Darstellungen der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter

Teile von Natur und Landschaft“ zu ergänzen. Dabei handelt es sich um folgende Inhalte:

- NWB 1- Voraussetzung erfüllt als potenzielles Naturschutzgebiet (NWB): Das Gebiet erfüllt aufgrund seiner Naturausstattung die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB) nach § 23 BNatSchG erfüllt. Das naturschutzfachliche Ziel dieses Gebiets (NWB 1) mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope ist unter anderem die Wiedervernäsung der Moorflächen durch Anstau und Verschluss von Gräben sowie die extensive Grünlandnutzung.
- NWB 19 - Voraussetzung erfüllt als potenzielles Naturschutzgebiet (NWB): Für die Waldflächen der Etzthorner Büsche / Wälder am Ellerholtsweg ist unter anderem die Habitateignung und Optimierung von Fledermaus-Quartieren relevant.
- LSG 1: Naturschutzfachlich ist nahezu das gesamte nordöstliche Stadtgebiet als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das LSG „Oldenburg Rasteder Geestrand“ umfasst auch Flächen im Landkreis Ammerland. Das Plangebiet ist zudem Teil eines Biotopverbundes Wald und Moor auch mit den Biotopen der angrenzenden Landkreise Ammerland und Wesermarsch.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem gemäß Bodenkarte klimarelevante Böden – insbesondere Moorböden - vorliegen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans (2016) hinsichtlich des Schutzgutes Klima/ Luft erstellt. Die Teilfortschreibung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme (Juni 2025) noch nicht veröffentlicht. Die dort dargestellten Belange für das Schutzgut Klima/ Luft sind – bei erfolgter Veröffentlichung – in den Umweltbereich einzuarbeiten und in die Abwägung mit einzubeziehen.

### **Zu Kapitel 5.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung – insbesondere eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos windkraftsensibler Arten - kann erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Festlegung von Anlagenstandorten erfolgen. Auf Ebene der Planaufstellung muss jedoch erkennbar sein, dass der Artenschutz der Verwirklichung der Planinhalte nicht entgegensteht.

Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, gelten vorrangig die Vorgaben des § 45b BNatSchG hinsichtlich des Kollisionsrisikos/signifikant erhöhten Kollisionsrisikos.

Für die Art Wespenbussard kann durch die im Bereich des Sondergebietes vorgesehene Realisierung von Windenergieanlagen - je nach Anlagenaufstellung und -entfernung zum Horst - ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zum aktuellen Zeitpunkt ohne konkrete Verortung der Windenergieanlagenstandorte nicht ausgeschlossen werden. Die in der Begründung genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Verschiebung der Anlagenstandorte, Abschaltzeiten sowie Nutzung von Antikollisionssystemen) sind in der Planung als zwingend erforderliche Maßnahmen aufzuführen, um die Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Es ist darzulegen, weshalb entgegen der Aussagen des Gutachters ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch ausgeschlossen wird (Begründung S. 43). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte geprüft werden, inwieweit Vermeidungs- und

Minimierungsmaßnahmen für den Weißstorch erforderlich werden. Insbesondere landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen weisen eine hohe Anziehungskraft für Weißstörche aus der Umgebung auf.

Laut Brutvogelgutachten wird das Konfliktpotential für den Großen Brachvogel als hoch beurteilt. Es wird ein Schutzabstand von 200 m empfohlen. In der Begründung S. 47 wird von keinen bis geringen Meidungseffekten ausgegangen. Eine spätere Wegenutzung und dadurch entstehende Störungen werden nicht berücksichtigt. Es sollte näher erläutert werden, warum in einer Worst-Case-Betrachtung eine erhebliche Auswirkung bei einem Abstand des Brutstandorts von 110 m zu geplanten Windenergiegebiet ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bei den Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie nur Fledermäuse berücksichtigt, da „Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich vorwiegend um Fledermäuse handeln könnte.“ Diese Aussage ist dahingehend zu ändern, dass aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes neben den Fledermäusen auch Vorkommen weiterer Anhang IV-Arten wie Amphibienarten oder Libellen möglich sind. Hierzu liegen jedoch keine aktuellen Verbreitungsdaten vor. Der Bereich Moorplacken wird im Landschaftsrahmenplan (2016) als Bereich für den Moorfrosch angegeben. Die Auswirkungen auf diese Arten sind entsprechend abzu prüfen und in die Unterlagen einzustellen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagenstandorte im Bereich der Gemeinde Rastede unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung artenschutzrechtlich zu bewerten.

### **Zu Kapitel 6.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der Planung innerhalb eines für die Stadt Oldenburg wertvollen Landschaftsschutzgebietes bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen und diese verbindlich zu regeln.

Die in der Begründung auf S. 61 genannten Vermeidungsmaßnahmen sollten entsprechend verbindlich formuliert werden (zum Beispiel „Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß R SBB bzw. DIN 18920 gewährleistet.“ → „Der Schutz der Gehölze ist während der Bauphase gemäß R SBB bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.“).

Weiterhin sind die im Rahmen der Überarbeitung ermittelten Umweltauswirkungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzumildern und zu ergänzen (z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung von Zuwegungen auf Moorböden).

Die Installation einer ökologischen Baubegleitung sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung, die bereits bei den konkreten Planungen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens einzubinden ist, stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine notwendige Vermeidungsmaßnahme dar.

### **Zu Kapitel 6.5.2 Eingriffsdarstellung**

#### Eingriffsregelung - Schutzgut Tiere - Bläss- und Weißwangengänse

In der Abbildung 7 der Begründung wird die Störungswirkung auf Bläss- und Weißwangengänse dargestellt. Gemäß dem Faunistischen Gutachten von MORITZ (2025) „Erfassung und Bewertung der Avifauna für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Windenergie: Teil I: Gastvögel (2023-2024)“ wird der sich nördlich an die Sonderbaufläche angrenzende Raum insbesondere von Blässgänsen unterschiedlicher Truppgröße aufgesucht. Anteilig liegen diese innerhalb des 200 m-Radius zur Sonderbaufläche (Blässgänse) sind in der Abbildung jedoch nicht mit dargestellt. Bei der Ermittlung der Störungsflächen wurden diese Trupps nicht berücksichtigt, obwohl der Schwellenwert nach KRÜGER et al. (2020) für lokale Bedeutung erreicht wurde. Der Kompensationsumfang für die Gastvögel ist zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen.

#### Eingriffsregelung - Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG soll der Eingriff in das Schutzgut Landschaft unter Anwendung der „Arbeitshilfe – Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen (NLT 2018)“ sowie der Veröffentlichung „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen“ von BREUER (2001) geregelt werden. Nach neuesten Rechtsprechungen (BVerwG, Urteile des 7. Senats vom 12.09.2024 - BVerwG 7 C 3.23 und 7 C 4.23) ist im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen eine Realkompensation zu prüfen, bevor eine Ersatzgeldzahlung veranschlagt wird. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### **Verkleinerung Sondergebiet**

Aufgrund der avifaunistischen Wertigkeiten im betrachteten Gesamttraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar mehr Fläche als die gesetzlich erforderlichen 89 ha als Sondergebiet für Windenergie auszuweisen. Es sollte daher eine Reduzierung auf 89 ha erfolgen, die sich insbesondere an faunistischen Wertigkeiten orientiert. Vorgeschlagen wird ein größerer Abstand zum Waldbereich im Nordwesten aufgrund vorhandener Fledermausaktivität sowie ein größerer Abstand zum Großen Bornhorster See, der ein wichtiges Schlafgewässer darstellt. Die Flugverbindungen vom Großen Bornhorster See Richtung Moorplacken und Hunte sollten so weit wie möglich freigehalten werden. Auch ein größerer Abstand zum Bruthabitat des Wespenbussards ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen.

#### **Zur Anlage- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren – Barrierewirkung - FFH-Gebiet 014: Da die Teichfledermaus einen Aktionsradius bis zu mehreren Kilometern aufweist, ist die Annahme, dass ein 800 m Abstand zum FFH-Gebiet zu keinem Eingriff in den Funktionsraum der Teichfledermaus führt, nicht nachvollziehbar. Erhebliche Auswirkungen auf die Teichfledermaus sind zwar durch eine Barrierewirkung nicht zu erwarten, ein Kollisionsrisiko ist dennoch nicht ausgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten für den Schutz der Teichfledermaus erforderlich sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren – Kollision – V 11: In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird in Bezug auf den Weißstorch benannt, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG hinreichend reduziert werden kann. Ein Kollisionsrisiko kann somit ohne Schutzmaßnahmen wie Abschaltungen oder Antikollisionssysteme nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urt. V.12.4.2018), ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die kumulative Wirkung unter Einbeziehung des beantragten Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

### Gewässerschutz

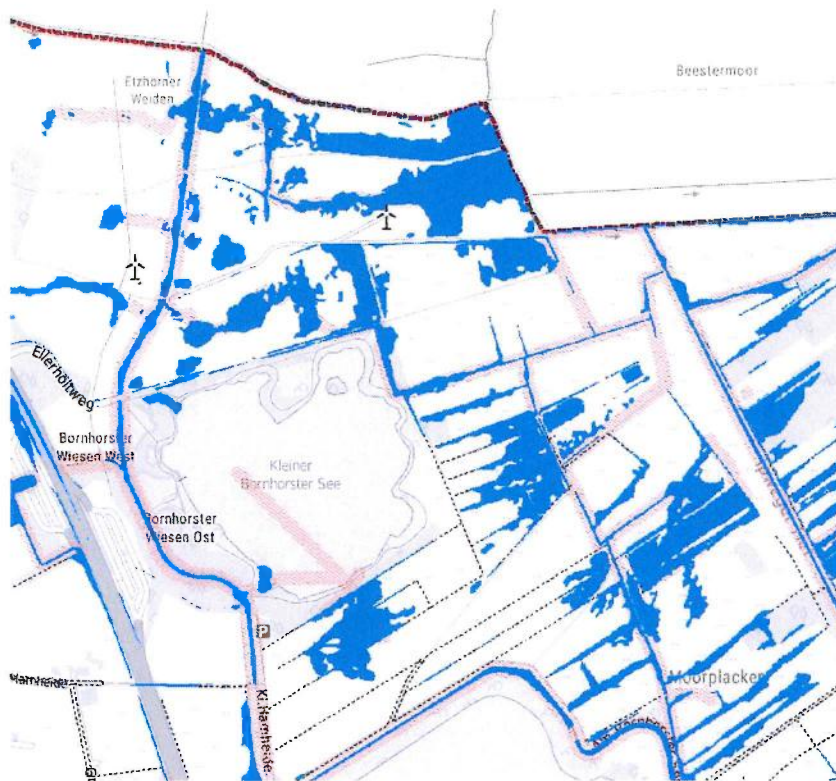
Auf Seite 4 der Begründung ist im zweiten Absatz die Abgrenzung der geografischen Lage der Potenzialfläche etwas unklar, da zweimal die Abgrenzung nach Norden beschrieben wird. Hier sollte der Beschreibung aus dem Steckbrief 1b des Entwurfs der Potenzialstudie (s. Anlage zur Potenzialstudie) gefolgt werden.

Auf Seite 24 der Begründung sollte zu den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bei der Lage der Grundwasseroberfläche hinzugefügt werden, dass es sich um Tiefenangaben in Relation zur Geländeoberkante (GOK) handelt.

#### **Zu Kapitel 5.2.2 Oberflächenentwässerung und Kapitel 5.3 Schutzgut Wasser**

Im Zuge der im weiteren Verfahren erforderlichen Ausarbeitung zur Oberflächenentwässerung sind die aktuell getätigten Aussagen in Kapitel 5.2.2 *„Die Bodenversiegelung im Zuge der Errichtung eines Windparks ist in der Regel unerheblich und somit ist das Thema Oberflächenentwässerung nicht gesondert zu betrachten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet über die vorhandenen Gräben abgeleitet.“* anzupassen, da auch Zuwegungen und Nebenanlagen der Windenergieanlagen Versiegelungen erfordern, die insbesondere bei den im Gebiet vorhandenen Moorböden nicht unerheblich sind. Dies wird in der Schutzgutbetrachtung „Wasser“ im Kapitel 5.3 leicht widersprüchlich dargestellt, da dort zum Oberflächenwasserabfluss von einer „erhebliche[n] Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser - Oberflächengewässer“ gesprochen wird. Es wird empfohlen, unter der Spalte „Auswirkungen“ in der Tabelle den Punkt „Oberflächengewässer“ zu ergänzen und die Punkte „Oberflächengewässer“ (an sich) und „Oberflächenwasserabfluss“ so klarer zu trennen. Ferner müssen wie oben beschrieben die Zuwegungen und Nebenanlagen bezüglich Versiegelung im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus der Hochwassergefahrenkarte des OOWV sollten in die Beurteilung der Umweltauswirkungen einbezogen werden (vergleiche Screenshot).



## Bodenschutz/Altlasten

Der Teilflächennutzungsplan lenkt die Windenergienutzung auf vor allem auf ehemalige Moorflächen bzw. Erdnieder- und Erdhochmoor. Diese Böden sind besonders empfindlich gegenüber Verdichtung und Aushub sowie Grundwasserstandsabsenkungen und Austrocknung. Aufgrund Ihrer hohen Kohlenstoffgehalte sind sie klimarelevant. Ein falscher Umgang könnte ihre Treibhausgasemissionen verstärken; streng genommen wären Maßnahmen erforderlich, um z.B. durch Wasserstandsanhhebung die durch die Kultivierung verursachte Zersetzung zu minimieren oder gar die Kohlenstoffsinkenfunktion durch Renaturierung zu reaktivieren.

Weitere Besonderheiten der Böden sind im Westen der tiefe Gley (ehemaliger Erdmoorgley) mit einer äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (→ Suchraum für besonders schutzwürdige Böden) und das mögliche Vorkommen von potentiell sulfatsauren Böden in den Erdniedermoorbereichen sowie den tieferen Erdhochmoorbereichen.

Aus rein bodenschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Plangebietes kritisch zu bewerten. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der hohen Abstandsanforderungen von Windenergieanlagen bzw. Auswirkungen auf andere Schutzgüter ein Ausweichen in die städtischen Randbereiche erfolgen muss; im Fall der Stadt Oldenburg hat der (nachvollziehbare) gesetzliche Auftrag zur Ausweisung von Windenergieflächen unweigerlich eine Überplanung bodenschutzfachlich und klimaschutzfachlich schützenswerter Böden zur Folge.

Zur gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden (§ 4 (1) u. (2), § 7 BBodSchG) wird es unbedingt erforderlich sein, den vorsorgenden auf allen

Planungsebenen (Bauleitplanung, Vorhabenplanung) und Genehmigungsebenen verbindlich zu berücksichtigen. Wichtige Instrumente hierfür sind u.a.

- Anwendung der „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ der LABO
- Lenkung innerhalb des Plangebietes auf Grundlage von Bodenfunktionsbewertungen
- Anwendung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)). Die BBB setzt dabei bereits in der Planungsphase ein. Dies sollte für die dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen, den Umgang mit Bodenüberschussmassen und pot. sulfatsauren Böden, Wasserhaltungen sowie den späteren Rückbau gelten. § 4 (5) BBodSchV bietet eine unmittelbare Rechtsgrundlage zur Verankerung der Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639 bzw. der Bodenkundlichen Baubegleitung.

## Kampfmittel

Das Vorhabengebiet ist grundsätzlich als potentielle Kampfmittelverdachts und Rüstungsalastenverdachtsfläche zu beurteilen.

Die Fläche wurde während des Krieges als Bombenabwurfplatz und Schießplatz genutzt.

In diesem Gebiet ist im Jahr 2011 eine Luftmine aus dem 1. Weltkrieg gefunden worden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Jahr 2014 wurden bei Sondierungen in diesem Gebiet eine größere Anzahl von Anomalien lokalisiert und beraumt. Bei diesen Bergungsarbeiten wurden von einer Räumfirma 2 Granaten aus dem 2. Weltkrieg freigelegt und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zur fachgerechten Entsorgung übergeben.

Für das gesamte Gebiet besteht deshalb Kampfmittelverdacht, sodass aus Sicherheitsgründen vor Eingriff in den Boden Kampfmitteluntersuchungen durch eine Kampfmittelräumfirma zu veranlassen sind.

Vor jedem Bodeneingriff ist eine Oberflächensondierung oder wenn dies technisch nicht möglich ist während der Erdarbeiten eine Aushubüberwachung mit anschließender Sohlensondierung von einer Räumfirma durchzuführen.

Als Nachweis der Kampfmitteluntersuchung sind der Unteren Bodenschutzbehörde die Untersuchungsunterlagen (Freigabebescheinigung, Räumbericht) zu übergeben.

## Immissionsschutz / UVP

Der Teilflächennutzungsplan weist Flächen für die Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes aus. Die (Sonderbau-)Flächen wurden im Rahmen einer Potentialstudie auf der Grundlage von Referenzanlagen ermittelt. Die Standortpotenzialstudie wurde zunächst mit einer Rotor-In Betrachtung erarbeitet; im Zuge der Ausarbeitung wurde jedoch aus verschiedenen rechtlichen und planerischen Gründen auf eine Rotor-Out-Darstellung gewechselt.

Für die Flächennutzungsplanung ist eine (vorläufige) Umweltprüfung durchzuführen, die auch die immissionsschutzrechtlichen Belange umfasst.

## **Geräuschimmissionen**

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm ist eine der Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen; bei Umsetzung des Vorhabens ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

## **Infraschall**

Aufgrund der Abstände der ermittelten Potentialflächen zu der nächstgelegenen maßgeblichen Wohnbebauung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

## **Schattenwurf**

Unter Berücksichtigung von technischen Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatiken etc.) und des Abstandes zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

## **Eiswurf**

Eiswurf wurde im Katalog der Umweltauswirkungen nicht aufgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass analog zum Schattenwurf unter Berücksichtigung von technischen Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatiken, Rotorblattheizungen, Beschichtungen etc.) und des Abstandes zu der nächstgelegenen Wohnbebauung von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Eiswurf auszugehen ist.

## **Vibrationen**

Bei fachgerechter Dimensionierung der Fundamente, eine optimierte Blattgeometrie sowie aktive/passive Schwingungsdämpfer können Vibrationen wirksam unterdrückt werden. Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Eine abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Belange kann erst im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen, wenn detaillierte Angaben und Informationen zu konkreten Standorten, Anzahl der WKA, Erschließung etc. vorliegen.

Im Auftrag

██████████

Stadt Oldenburg  
Fachdienst Stadtentwicklung  
und Klimaanpassung  
Industriestraße 1a  
26121 Oldenburg

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)  
E-Mail: [bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de](mailto:bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de)  
[lwk-niedersachsen.de](http://lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt.-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl E-Mail	Datum
Mail v. 23.05.2025				02.06.2025

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Grundzüge der Planung

*Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Stadtgebiet Oldenburg werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch Bereiche im Plangebiet, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen. Bei konkreten Windparkplanungen sollte dieser Bereich bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme

wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

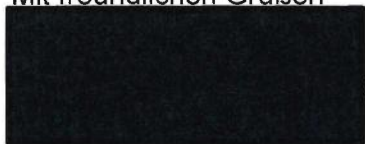
Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

*„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



*Träger öffentlicher Belange*



# Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Moorriem-Ohmsteder Sielacht \* Franz-Schubert-Str. 31 \* 26919 Brake

[flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de](mailto:flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de)

Stadt Oldenburg

Herrn [REDACTED]

Industriestr. 1 a  
26121 Oldenburg

Franz-Schubert-Straße 31  
26919 Brake

Telefon 04401 92 85-0

E-Mail [verwaltung@wabo-brake.de](mailto:verwaltung@wabo-brake.de)  
Internet [www.wabo-brake.de](http://www.wabo-brake.de)

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,  
IBAN: DE66 2805 0100 0060 4017 34; BIC: SLZODE22

Sachbearbeiter [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Ihre Zeichen

Ihre E-Mail vom  
23.05.2025

Unser Zeichen  
bhl-mw

Datum  
03.06.2025

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Grundzüge der Planung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Abgabe unserer Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED]

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im geplanten Gebiet befinden sich mehrere Wege des Verbandes. Diese sind lastbeschränkt. Vor Beginn des Wegeausbaus muss vertraglich festgehalten werden, welche Wege ausgebaut und befahren werden.
2. An den Verbandsgewässern II. und III. Ordnung ist ein Räumstreifen von 10 m einzuhalten.
3. Bei Verbandsgewässern II. und III. Ordnung, die verrohrt werden müssen, sind die Durchmesser der Rohre mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht vorab abzustimmen.
4. Bei den Gewässerkreuzungen der Verkabelung sollte die Überdeckung mindestens 1,50 m von der festen Sohle betragen.
5. Sollte eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden, so ist ein geeigneter Mengenzähler vorzusehen, da die Einleitung von Grundwasser in das Gewässernetz kostenpflichtig ist. Anfangs- und Endzählerstand sind gemeinsam mit einem Mitarbeiter unseres Verbandes zu sichten und schriftlich festzuhalten. Über die eingeleitete Menge an Grundwasser wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Henning Heinemann  
Verbandsvorsteher

Im Auftrag

Dierks  
Bauhofleiter

## Flaechennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. Juni 2025 12:01  
**An:** Flaechennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 2478)  
**Anlagen:** ULOIMLDOJOB\_2478.pdf

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 12.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 2478

Behörde / TÖB: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Anrede: Frau  
Name: [REDACTED]  
Strasse: Ofener Strasse 15  
PLZ/Ort: 26121 Oldenburg

eMail:  
Telefon:

Stellungnahme:  
Sehr geehrter [REDACTED]  
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Westen ein sehr tiefes Erdhochmoor mit Moorauflagen von mindestens 1,30 Meter auf.  
Aus dem Gebiet ist eine neolithische Fundstreuung (Ohmstede, FStNr. 58) bekannt, wie fälschlicherweise unter Punkt 5.8 geschrieben.  
Obwohl es in dem Bereich der Bornhorster Seen bereits eine gebaute, reale Vorbelastung in Form von vier vorhandenen Windenergieanlagen gibt, stellen die niedersächsischen Hochmoore ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Gemeinde Rastede hat im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandwindparks, in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. In diesem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 38) bekannt. Zudem wurden mehrere vorgeschichtliche Pflockreihen und Pfahlstege wurden angetroffen (Rastede, FStNr. 147, 148 und 190).

Zum Schutz der im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit befindlichen archäologischen Denkmale sollte diese Fläche nicht weiter überplant werden.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, können zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:

. Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit ggf. erforderliche archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt werden können.

. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch begleitet werden, damit im Fall auftretender Funde eine fachgerechte Ausgrabung erfolgen kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Diese Grabungsfirma muss über Expertise in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.

. Da in Mooren innerhalb des gesamten Torfkörpers mit Fundaufkommen zu rechnen ist, sind die hier durchzuführenden archäologischen (Vor-)Untersuchungen wesentlich zumeist aufwendiger als auf mineralischem Boden. Es ist daher ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einzukalkulieren.

. Um organisches Fundmaterialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.

. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD ( [REDACTED] ) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (81,8 KB) beigefügt.

## Flächennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Juni 2025 09:37  
**An:** Flächennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 2487)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 24.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 2487

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland  
Anrede: Herr  
Name: [REDACTED]  
Strasse: Ammerlandallee 12  
PLZ/Ort: 26655 Westerstede  
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - Grundzüge der Planung; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus raumordnerischer Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Die auf Seite 7 von 79 der Begründung getroffenen Aussagen sind zu korrigieren: "Außerdem hat die Gemeinde Rastede im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandswindparks in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. Das RROP des Landkreises Ammerland sieht hier im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Stand 2025 ebenfalls eine ähnliche Flächenkulisse vor, so dass auch zukünftig dieser angrenzende Raum für Windenergie genutzt werden soll."

In der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wird für den Teilbereich 8 "Ipweger Moor" eine Flächengröße von insgesamt ca. 158,9 ha dargelegt (sh. Begründung der FNP-Änderung, Seite 22). Es handelt sich um eine Rotor-in-Planung.

Der Landkreis Ammerland ist zurzeit in Begriff ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufzustellen, mit der öffentlichen Auslegung ist frühestens Ende des Jahres zu rechnen. Vorgesehen ist eine Rotor-out-Planung. Über die konkrete Flächenkulisse kann noch keine Aussage getroffen werden, da der Entwurf bislang nicht politisch beraten und beschlossen wurde. Aus Sicht der Raumordnung wird eine kreisübergreifende Planung angestrebt, so dass einem Heranrücken an die Kreisgrenze auf planerischer Ebene nichts entgegensteht, sofern angrenzende Belange beachtet werden.

An der Kreisgrenze befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 078 "Rasteder Geestrand". Eine Flächenfestlegung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland voraussichtlich nicht geplant, ein vorsorglicher Abstand zu Landschaftsschutzgebieten ist zum Erreichen der Flächenziele zurzeit nicht vorgesehen.

Östlich des Landschaftsschutzgebietes befindet sich die in der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede dargestellte Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (Rotor-in-Planung).

Östlich der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ist eine Kompensationsfläche mit dem Kompensationszweck "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Landschaftsbildes" vorhanden. Auf diesen Flächen wurde insbesondere extensives Grünland entwickelt. Auf Planungsebene würde der Kompensationszweck durch Überstreichen eines Rotors nicht beeinträchtigt.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen sind zu korrigieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WST 078 "Rasteder Geestrand" im Landkreis Ammerland. Der Schutzzweck gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch besonders ausgeprägten Geestrandes mit naturnahen Laubmischwäldern, Bäkentälern, Wallhecken, feuchten und nassen Grünlandstandorten des Moorrandes. Ziel ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie eines vielfältigen und landschaftsästhetisch besonders wertvollen Landschaftsbildes.

Durch die geplante Ausweisung von Windenergienutzungen im direkten Grenzbereich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Der Landkreis Ammerland ist daher im Hinblick auf das Schutzgut "Landschaftsbild" bei weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf Ammerländer Seite befinden sich:

- . Kompensationsflächen in ca. 270 m (KP RA 469) und 500 m Entfernung (KP RA 405) mit den Zielsetzungen "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" sowie "Verbesserung des Landschaftsbildes".
- . Ein alter Waldstandort in ca. 50 m Entfernung zur nördlichen Gebietsgrenze.
- . Mehrere geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG/NLWKN-Kartierung) im Umkreis von rund 580 m, u. ?a. nährstoffreiche Nasswiesen (GNR) und mageres Nassgrünland (GNW).

Diese Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, insbesondere im Rahmen der Bau- und Betriebsphase. Die Flächen sind für weitere Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.

Laut Landschaftsrahmenplan ergeben sich für die nördlich angrenzenden Bereiche folgende naturschutzfachliche Bewertungen:

- . Arten- und Biotopschutz (Karte 1):
  - o Schwerpunktverkommen von Brutvögeln und Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung im Waldgebiet.
  - o Hohe Bedeutung des Schutzguts "Flora" auf angrenzenden Nasswiesenstandorten.
- . Landschaftsbild (Karte 2):
  - o Der angrenzende Wald im Nordwesten besitzt eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.
- . Bodenschutz (Karte 3):
  - o Vorhandensein naturnaher Moorböden außerhalb von Extremstandorten, mit einzelnen Sonderstandorten.
- . Klima/Luft (Karte 4):
  - o Nördlich des Plangebietes befinden sich Flächen mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie Moorstandorte mit mehr als 80 cm Torfmächtigkeit.
- . Biotopverbund (Karte 5):
  - o Der Bereich im Nordosten ist als Entwicklungskorridor für den Biotopverbund vorgesehen (Halboffenland/Wallheckenstruktur).
- . Pflege und Entwicklung (Karte 6):
  - o Nordwestlich grenzt eine Fläche mit prioritärem Moorschutz an.
  - o Der Geestrandgraben (Gewässer 2. Ordnung) verläuft orthogonal zur Gebietsgrenze und ist hinsichtlich seiner Entwicklung in einen guten ökologischen und chemischen Zustand prioritär zu behandeln.
  - o Östlich angrenzend liegt ein Bereich mit Potenzial zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Das geplante Vorhaben tangiert bestehende Wanderkorridore innerhalb des Biotopverbundes, wodurch eine Trennwirkung entstehen kann. Die räumlich-funktionale Verbindung zwischen naturnahen Lebensräumen ist insbesondere für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten zu erhalten.

Um erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten - etwa Teichfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus - zu vermeiden, ist das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) vorgesehene Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten verbindlich in die Genehmigung zu integrieren.

Zudem sind sämtliche Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse zu planen und durchzuführen, um Störungen während sensibler Zeiträume auszuschließen.

Die im Entwurf des Teilflächennutzungsplans bzw. in den Begründungsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Eingriffsbilanzierung sind unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte zu überprüfen und konsequent umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

**Versand ausschließlich per E-Mail**  
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Stadt Oldenburg  
Industriestraße 1a  
26121 Oldenburg

Es berät Sie: [REDACTED]  
Zimmer: 122 / FD 63 - Planen und Bauaufsicht  
Durchwahl: [REDACTED]  
oder Zentrale: 04401 927-0  
Telefax: 04401 927  
E-Mail: regionalplanung@wesermarsch.de  
[REDACTED]

Brake, den 02.07.2025

## **Bauleitplanung der Stadt Oldenburg**

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg**

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 23.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

#### **1. Raumordnung**

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine Hinweise zur methodischen Erarbeitung des hier vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg vorgetragen.

#### **2. Naturschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

##### Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“:

Die Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) BRA 035 „Gellener Polder und Fährbucht“ ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Die neue Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet (NSG) WE 132 „Moorhauser Polder“ ist am 02.11.2024, die Verordnung für das NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“ ist am 19.12.2024. Die Schutzgebietsausweisung bzw. Sicherung des Vogelschutzgebietes V11 ist damit auf nationaler Ebene abgeschlossen.

---

##### **Dienstgebäude**

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake  
Telefon 04401 927-0  
Telefax 04401 927-100

##### **Sprechzeiten**

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr  
info@wesermarsch.de  
www.wesermarsch.de

##### **Kontoverbindung**

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79  
BIC: SLZODE22XXX

#### FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor Gellener Torfmöörte“, Moorschutz:

Das europäische FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, welches im Bereich der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Wesermarsch durch das NSG WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ national gesichert wird, liegt mit ca. 1 ha im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oldenburg. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplex, der als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt (vgl. FFH 014 Gebietsdaten Standarddatenbogen).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ liegen westlich von dem Teilschutzgebiet „Gellener Torfmöörte“ im Ipweger Moor bzw. im Bereich Moorplacken. Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Teilschutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist.

Als relevanter bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktor ist die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt) zu sehen. Es kann durch die Fundamente der Windenergieanlagen und durch die Kranstellplätze im Zuge der bautechnisch erforderlichen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch einen Rückbau der Anlagen zu einer Perforation des Untergrundes und ggf. vorhandener stauenden Schichten des Moorkörpers kommen. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anstehendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Moorschichten kommen. Auch eine temporäre bewusste Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen des Anlagenbaus kann bereits die o.g. negativen Auswirkungen auf den (angrenzenden) Moorflächen bzw. den Hochmoorkörper und die nahegelegenen Schutzgebietsflächen haben.

Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Torfkörpers, einer bewussten Absenkung des Wasserstandes und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen. Auch eine Auswaschung bzw. der Stoffeintrag durch die Fundamente im sauren Milieu Moor ist ein Wirkfaktor den es zu berücksichtigen gilt. Ähnlich wie in Wasserschutzgebieten dürfen deshalb für die Fundamente und Kranflächen von Anlagen keine Grundwasser und keine bodengefährdenden Spurenelemente verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen wasser- und säurebeständig sein.

Da die im FFH-Gebiet signifikante Teichfledermaus, neben anderen im Gebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten, einen Aktionsradius von bis zu mehreren Kilometern hat und gemäß Schutzgebietsverordnung u.a. die Flugrouten und Nahrungshabitate zu erhalten sind, ist hier von einer möglichen Beeinträchtigung auszugehen. Über Abschaltzeiten sowie ein Gondelmonitoring zur Modifizierung dieser notwendigen Zeiten ist im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden. Auch sind die Bautätigkeiten auf die Zeiten außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse zu begrenzen.

Aus den o.g. Gründen ist - aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch - eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die kumulative Wirkung unter Einbeziehung des beantragten Windparks in der Gemeinde Rastede (Ipweger Moor) und die FFPV-Planung in der Gemeinde Elsfleth sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgegeben werden kann.

Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



## Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg

Vorbemerkungen.

Der von der Stadt Oldenburg vorgelegte Teilflächennutzungsplan entspricht in Vorgehensweise und Methodik den Erwartungen des Naturschutzbeauftragten und erfüllt viele Ansprüche an einen solchen Teilflächennutzungsplan. Insofern kann er diesem Plan in wesentlichen Punkten zustimmen.

Allerdings sei im Vorfeld betont, dass grundlegende Bedenken gegen die im BNatG ermöglichte Genehmigung von WKA in Landschaftsschutzgebieten bestehen, da unter bestimmten Bedingungen WKA das Landschaftsbild in deutlicher Weise negativ verändern können. Zum anderen ist es der Stadt offenbar nicht gelungen, eine Kooperation und damit eine einvernehmliche Lösung bzgl. der WKA-Standorte mit den benachbarten Landkreisen Wesermarsch und Ammerland zu erreichen, so dass es für die Populationen von Fledermäusen und Vögeln ggf. zu wesentlichen Einbußen der Populationen wertgebender Arten kommen kann.

Auch wenn der Vorgehensweise und der Methodik zugestimmt wird, so bestehen in den folgenden sechs Punkten jedoch schwerwiegende Bedenken gegen einige Ausführungen /Inhalte des Flächennutzungsplans.

- (1) Laut Potenzialstudie Moore des Landes Niedersachsen besteht im Untersuchungsraum ein großes Potenzial der Wiedervernässung und damit der Reduzierung klimarelevanter Treibhausgase. Es ist nicht zu verstehen, wie die Auskofferung des Fundaments und ggf. angrenzender Flächen und der Wegebau mit den Zielen der Torferhaltung und der Wiedervernässung vereinbar sind (vgl. auch Klimaschutzgesetz des Landes), u.a. weil eine Verletzung wasserstauer Bodenhorizonte nicht ausgeschlossen werden kann. Hier zeigt der Entwurf der Stadt deutliche Defizite.
- (2) Die Populationen der Fledermäuse in den zwei Untersuchungsräumen müssen in vollem Umfang erfasst, bewertet und in die vergleichende Beurteilung einbezogen werden. Die Ausführungen im Teilflächennutzungsplan reichen bei weitem nicht aus, v.a. in welcher Weise erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse bspw. durch Abschaltzeiten vermieden werden können. Mit dem Satz „Für Fledermäuse wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einer hohen Bedeutung innerhalb des Plangebiets ausgegangen“ wird deutlich, dass nur mit einer detaillierten Kartierung der Fledermäuse konkrete Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes zu planen und durchzuführen sind.





Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalverband  
Oldenburg-Süd

c/o Umwelthaus e.V.,  
Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg  
Tel. +49 441 77921861 (p.)

<https://www.bund-ol-sued.de/>

**Stadt Oldenburg**

**Stadtplanungsamt**

**z. Hdn. Herrn [REDACTED]**

per Email: [flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de](mailto:flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de)

Oldenburg, 30.06.2025

### **Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB Planungsunterlagen**

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Teil-Flächennutzungsplan Windenergie:

Vorab halten wir Folgendes fest:

- Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Stadt, möglichst zeitnah die Nutzung Erneuerbarer Energien auszubauen. Das Gleiche gilt für das von der Stadt Oldenburg angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Beschlüsse des Rates der Stadt zum sparsamen Umgang mit Moorböden.
- Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes ist die Stadt Oldenburg in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (Vogelzugkorridor, nationale Bedeutung für die Brutvögel und Rast-/Gastvögel, Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, regional besonders wertvolle und ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 Naturschutzgebiets-würdige Flächen) zur Folge hätte, die wir für verkehrt halten.
- Der BUND unterstützt nicht die generelle Öffnung von LSG für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land, wie sie durch das novellierte BNatSchG ermöglicht wird. Wir kritisieren, dass es für eine kreisfreie Stadt, deren Potentialflächen ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten liegen, keine Möglichkeit der Korrektur der Flächenziele

gibt. Wir können auch nicht nachvollziehen, dass das Land Niedersachsen – anders als andere Bundesländer wie z.B. in Baden-Württemberg ausgeführt in § 20 Abs. 3 KlimaG BW oder in Rheinland-Pfalz im § 3 Abs. 1 LWindGG – keine Möglichkeit der Kooperation von Gebietskörperschaften vorsieht; Kommunen mit defizitären WE-Vorrangflächen und Kommunen mit einem Überangebot könnten sich zusammenschließen mit dem Ziel einer verträglichen Flächenausweisung.

- Wir bedauern, dass die Stadtverwaltung es nicht geschafft hat, auf die Landesregierung entsprechend einzuwirken. Der Naturschutz scheint geringer gewichtet worden zu sein.

Dieses vorausgeschickt, hält der BUND – unter den heute gegebenen Randbedingungen – das Vorgehen der Stadt zur Auswahl eines Teilgebietes für nachvollziehbar, so dass unter den schlecht geeigneten Gebieten mit dem Teilgebiet 1a das am wenigsten schlechte mit der geringsten zusätzlichen Beeinträchtigung für die Avifauna und durch die Konzentration an bestehenden Anlagen mit dem geringsten Ressourcenverbrauch (v.a. bezogen auf das Schutzgut Boden) ausgewählt wurde.

Wir machen hierzu folgende Anregungen bzw. geben zu bedenken:

1. Die Flugkorridore für Zugvögel und Rast-/Gastvögel könnten deutlich eingeschränkt werden. Es kommt zu unzulässigen erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst.
2. Ein Auskoffern des Bodens sollte außerhalb des Fundaments nicht zulässig sein. Das Potenzial zur Wiedervernässung teils tiefgründiger Torfschichten wird unzureichend beschrieben. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung auch nach dem Bau von WEA müssen gegeben bleiben.
3. Das Fledermausvorkommen muss vollumfänglich erfasst und die Auswirkungen auf diese Arten müssen bewertet werden. Es müssen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden.
4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der aus der Sonderbaufläche ausgenommenen Kompensationsflächen kommt. Hier sind hydrogeologische Gutachten und eine Beschreibung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.
5. Das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche der bestehenden WEA an der nordöstlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede ist bei der Planung zu berücksichtigen.
6. Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Kompensation der erheblichen Eingriffe durch die WEA auf die nächste Planungsebene des BImSchG-Verfahrens gehoben wird. Es bleibt unklar, wie und wo die großen Flächenbedarfe zur Kompensation der Eingriffe (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) gedeckt werden sollen.
7. Die Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen, identifiziert allerdings nicht solche Anlagen, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind.

8. Es fehlt eine qualifizierte, inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Bedeutung des LSG gegenüber Windenergieanlagen.
9. In der SUP fehlt die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB.
10. Es wird ein Monitoring sowie eine Art "ökologische Anlagen/Baubegleitung" gefordert, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen greifen. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind weitere Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.
11. Die FFH-Vorprüfung wird als fehlerhaft angesehen. Abweichend vom Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass unter Anwendung eines notwendigen strengen Vorsorgegrundsatzes eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften FFH-Flächen durch das geplante Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 ff BNatSchG ist damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
12. Durch das geplante Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Bornhorster See als Schlafgewässer zu erwarten. In der Begründung werden diese Belange nicht berücksichtigt.
13. Es sollten zunächst nur die Flächenziele für 2027 ausgewiesen werden.

### **Begründungen und Erläuterungen:**

Ad (1):

Der kumulative Effekt bestehender und neuer WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast-/Gastvögel nach sich ziehen (vgl. 83. Flächennutzungsplanänderung Teilflächennutzungsplan Windenergie Satzungsbeschluss 24.09.2012 der Gemeinde Rastede) Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (S. 28) nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Planungsabsichten sind im Rahmen kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Dieser sollte bei einer SUP berücksichtigt werden. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinaus kommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Nach den aktuellen Kartierungen von Dipl.-Biol. Volker Moritz besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den betrachteten Flächen um Gebiete mit nationaler Bedeutung für die Avifauna (Gastvögel und Brutvögel) handelt.

Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig – insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar sind.

Die Auswirkungen der geplanten WEAs auf die Flugkorridore der planungsrelevanten Rast-/Gastvögel, die sich zwischen dem Vogelschutzgebiet V 11 und den Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel im LK Ammerland ergeben, werden nicht ausreichend betrachtet.

Ad (2):

Moorböden sind essenzielle CO<sub>2</sub>-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Der größte Teil der Sondergebietsfläche ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet, nicht nur der Bereich des Gebietes 1b. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Sondergebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanehebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben.

In der Begründung des Teil-FNP WE sollte deshalb u.a. im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Boden und Fläche“ folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Torfgrundes sowie der benachbarten Moorflächen ist zu gewährleisten. Eine mögliche Verletzung der wasserundurchlässigen Urschicht unter dem Moorkörper, die eine mögliche Wiedervernässung des Moorgebietes erschweren oder verhindern könnte, muss ausgeschlossen werden.“

Der Antragsteller hat daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren durch ein zusätzliches Gutachten nachzuweisen, dass die Moorverträglichkeit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebs- und Abbauphase gegeben ist. Das Fachgutachten muss folgende Teile enthalten:

- a. Bodenkundliche Untersuchungen zur Torfmächtigkeit und -qualität,
- b. hydrogeologische Untersuchungen zur Feststellung wasserführender Schichten,

- c. Nachweis, dass die Gründung nicht zu einer Entwässerung der Sonderbaufläche sowie der angrenzenden Flächen führt.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ sollte der folgende Passus gestrichen werden: „Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.“ Der Passus widerspricht den im Abschnitt 5.5 gemachten Aussagen zu den erheblichen Eingriffen in den Boden mit verbundenen Klimaschutzbelangen. Der Passus sollte wie folgt ersetzt werden: „Der Bau von WEA, die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen sowie ggf. die Entwässerung angrenzender Fläche sind ein bedeutsamer Eingriff in klimarelevante Nieder- und Hochmoorböden. Aufgrund der Mineralisierung des Kohlenstoffs im Torfboden sind Auswirkungen auf das Klima durch erhöhte THG-Emissionen zu erwarten. Ein Auskoffern des Bodens ist daher außerhalb des Fundaments nicht zulässig. Für Fundamente ausgekoffertorfen Torf ist wieder einzubauen. Eine negative Veränderung der Torfzehrung durch die Errichtung einer WEA sollte im Rahmen einer CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ausgeschlossen werden.“

Auf Seite 94 des Entwurfs zur Potenzialstudie Windenergie wird ausgesagt, dass der Belang der mittleren bis hohen Mooraufgaben im Rahmen des FNP-Verfahrens weiter zu betrachten und bei der Konkretisierung des Sondergebietes zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist nach der Potenzialstudie eine Bilanzierung der freigesetzten Treibhausgasemissionen erforderlich. Dies ist bisher nicht erfolgt und daher in der Begründung zu ergänzen.

Die Errichtung von WEA sollte an eine Wiedervernässung gebunden sein. Beide Vorhaben, Wiedervernässung und WEA, sollten gemeinsam geplant und umgesetzt werden (gemäß ökologischer Baubegleitung und abgestimmter Zeitplanung). Der Bau von WEA in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der Wiedervernässung auf die technischen Anlagen als auch die Auswirkungen der WEA auf den Moorstandort (Wasserhaushalt und Biodiversität) langfristig überwacht werden.

Ad (3)

Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf Fledermäuse ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen ist (Kap. 5.3.3, Seite 54). Es sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgenommen werden, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Jedoch wird nicht ausgeführt, dass § 45b (9) BNatSchG festlegt, dass die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag nur zu einem bestimmten Prozentsatz verringern dürfen. Nicht dargelegt werden die Konsequenzen, wenn diese Zahlen überschritten werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die räumliche Nähe von Fledermausvorkommen müssen ein Gondelmonitoring und eine phänotypische Abschaltung für alle Anlagen verpflichtend sein. Dies kann nach einer Evaluationszeit von drei Jahren angepasst werden.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wird die Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-) Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung) ausgeschlossen (Tabelle 3, Seite 62). Dies wird

sehr kritisch gesehen, da dadurch die Entwicklung von Kompensationsfläche verhindert wird. Der Begriff „Nahbereich“ ist hier näher zu definieren.

Ad (4):

Die in dem Plangebiet Sonderbaufläche dargestellten gesetzlich geschützten Biotope weisen als Biotoptyp Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) auf (vgl. Begründung, S. 11f.). Im zentralen Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche wurde ein größerer Verbund aus geschützten Biotopen mit Seggen-, Binsen- oder Hochstauden-reicher Nasswiese und Kompensationsflächen (Entwicklung von Extensivgrünland) mit einem Gesamtumfang von fünf Hektar ausgespart, der nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf. Dies sind Biotoptypen, die auf nasse Standorte angewiesen sind. Aufgrund der Errichtung von WEA, der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den vorhandenen sehr tiefen Nieder- und Hochmoorböden kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der betroffenen Biotope kommt. Im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Pflanzen“ muss folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Es ist durch hydrogeologische Gutachten und Beschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen darzulegen, wie verhindert werden soll, dass es zu einer Entwässerung der ausgenommenen Biotope und Kompensationsflächen kommt. Es ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotope und Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden“. Die in der Begründung dargestellte Ersetzbarkeit dieser auf nasse Standorte angewiesenen Biotoptypen ist häufig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder einer schwierig umzusetzenden notwendigen Ver-nässung dieser Flächen nicht zu leisten.

Ad (5):

Als externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) wurden unmittelbar angrenzend an die nördliche Stadtgrenze drei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 112.500 m<sup>2</sup> im östlichen Teil des Beestermoores zur Verfügung gestellt (Flurstück 110, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 111, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 112, Flur 51, Gemarkung Rastede). Zur Kompensation wurden auf der Kompensationsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsaufgaben und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität und Funktionalität für Gastvögel, insbesondere auch Blässgänse, jedoch weiter erhöht. Die geplante Sonderbaufläche grenzt südlich an diese Kompensationsfläche an, sodass dieses Entwicklungsziel insbesondere bei einer Rotor-out-Planung ad absurdum geführt wird. Es werden keine Schutzabstände zu dieser Fläche eingehalten, nur die Rotorfläche. Darüber hinaus schränken die Planungen auf dem Gemeindegebiet Rastede/Landkreis Ammerland das geplante Entwicklungsziel zusätzlich massiv ein. Das Entwicklungsziel für diese Kompensationsfläche ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie der Erhalt des Entwicklungszieles gewährleistet werden soll.

Ad (6):

Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung soll erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen (Begründung, S. 17). Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) und der Erheblichkeit der Eingriffe insbesondere für die Avifauna stellt sich die Frage, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Es ist daher bereits auf Ebene des FNP's eine Abschätzung der Umweltauswirkungen (grobe Eingriffsbilanzierung bei vollständiger Ausschöpfung der Flächen durch WEA) sowie des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Wo sollen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden? Stehen entsprechende Flächen zur Verfügung?

Im Rahmen der Eingriffsdarstellung sollten im Rahmen des Kompensationsmodells der Stadt Oldenburg auch die betroffenen schutzwürdigen (Moor-)Böden eine gesonderte rechnerische Berücksichtigung finden (Seite 63 der Begründung).

Sollten für die erforderlichen Kompensationen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, sind weitere Möglichkeiten für Realkompensationen im nahen Umfeld des Eingriffs zu realisieren, wie z.B. die Wiedervernässung des angrenzenden Gebietes „Moorplacken“.

Ad (7):

Die in der Potentialstudie gewählte Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen. Allerdings wird das Ziel verfehlt, Anlagen zu identifizieren, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind. Zum Zeitpunkt der Analyse hatten die größten geplanten Onshore-Windkraftanlagen einen Rotordurchmesser von 175 Metern. Da sich diese Anlagen auch für windreiche Standorte eignen, müssen diese mindestens als Planungsgrundlage dienen, um Planungen der Zukunft realistisch darstellen zu können.

Die Potenzialstudie sagt aus (S. 15), dass Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe bis 50 m zum Beispiel als untergeordnete Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig sein können. Dies soll nach der Potenzialstudie im Einzelfall des Genehmigungsantrags geprüft werden. Dies wird sehr kritisch gesehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP alle WEA außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen sind.

Ad (8):

Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des bestehenden LSG ist in diesem Verfahrensschritt erforderlich, da nach einer Ausweisung von Windenergieflächen gemäß § 26(3) BNatSchG keine Möglichkeit besteht, dem Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen auf der nächsten Genehmigungsebene Vorgaben aus der LSG-Verordnung entgegenzuhalten. U.a. sind dabei die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Ad (9):

Die Gliederung der Begründung ist unübersichtlich. Insbesondere fehlt in der SUP die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB. Der Abschnitt, der den Umweltbericht umfasst, sollte deutlich gekennzeichnet sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechtsfolgen der SUP gemäß § 6 WindBG erläutert und diskutiert werden. Insbesondere der Verzicht auf eine UVP und ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vor dem Hintergrund der Befristung des WindBG diskutiert werden.

Durch die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines bekannten Vogelzugkorridors dürfen die neu ausgewiesenen Flächen keinen Status als Beschleunigungsgebiet nach ((EU) 2023/2413) erhalten.

Ad (10):

Es liegt für zahlreiche Brutvögel und Rast-/Gastvögel ein hohes Konfliktpotenzial vor (Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Die Raumnutzungskartierungen zeigen z. B., dass sich erhöhte Flugaktivitäten für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard innerhalb des Plangebietes befinden. Der Brutplatz des Wespenbussards ist nur 560 m von der Plangebietsgrenze entfernt, rechnet man die Überstreichung der Rotoren mit 75 m ein, befindet sich der Horst innerhalb des Nahbereiches, damit besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Tötungsverbot soll durch das Verschieben von Anlagestandorten oder die Regelung von Abschaltzeiten erfolgen. Gemäß SUP soll eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich der WEA möglichst gleichzeitig bearbeitet werden. Um dies sicherzustellen und zu koordinieren, ist eine Art "ökologischer Anlagen-/Baubegleitung" zu bestimmen, die diese Maßnahmen koordiniert und beaufsichtigt. Die "Anlagenbegleitung" muss eine entsprechende fachliche Kompetenz nachweisen. Darüber hinaus ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltzeiten ausreichend greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Maßnahmen nachzuschärfen.

Ad (11)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die in der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. in den maßgeblichen FFH- und NSG-Verordnungen geregelten Erhaltungsziele und Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden **können**. Für folgende beispielhafte Erhaltungsziele können u. U. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Watvögel: "Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen Rast und Nahrungshabitaten sowie zu den Schlafgewässern." Gilt insbesondere, wenn die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Der Bornhorster See als Schlafgewässer kann beeinträchtigt werden
- Weißstorch: "Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen und ohne Zerschneidung der Lebensräume." Geplantes Vorranggebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen

- Zwergschwan: "Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne vertikale Strukturen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (Großer Bornhorster See)" Es ist fraglich, ob der GR. Bornhorster See als Schlafgewässer weiterhin angenommen wird. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.
- Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel: "Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes" Durch den Wegfall der Nahrungshabitate im geplanten Vorranggebiet kann es zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme von insbesondere Gänsen im EU-VSG 11 kommen, die dem o. g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschließend. In den FFH-Regelungen und den NSG-Verordnungen finden sich eine Reihe weiterer Vorgaben, die auf die Bedeutung der angrenzenden Flächen für die ökologischen Zustand der Schutzgebiete hinweisen.

Einen besonderen Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der durch das geplante Vorranggebiet hervorgerufenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete liefern folgende Aussagen

- aus dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie Stadt Oldenburg, Dr. Marc Reichenbach, 24.03.2011: "Eine vollständige Bebauung der Potenzialflächen mit Windenergieanlagen würde zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Großen Bornhorster See und dem EU Vogelschutzgebiet mit der Äsungsfläche im Beestermoor führen. Betroffen wären hiervon insbesondere Funktionsbereiche mit nationaler Bedeutung für die Blässgans. Insbesondere der Große Bornhorster See dürfte seine Funktion als Schlafgewässer verlieren, so dass die Aufenthaltsmöglichkeiten von Gänsen und Schwänen im Gesamt- raum des EU-Vogelschutzgebietes bei bestimmten Witterungsbedingungen deutlich eingeschränkt würden."
- Aus dem faunistischen Gutachten Volker Moritz, Vorranggebiete Windenergie Stadt Oldenburg, Oktober 2024: "Inwieweit ein dauerhafter Wegfall großer Nahrungs- und Rastflächen zur Verminderung von Gebietswertigkeiten im EU-VSG V 11 Hunte-Niederung führen könnte, lässt sich nicht prognostizieren"

In Kenntnis der oben aufgeführten Zusammenhänge ist unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ad (12)

Im Gutachten (Moritz) wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass gerade Gänse einen vergleichsweise großen Abstand zu WEA einhalten. In dem Zusammenhang wird im Gutachten auf S. 58 ein Abstand von 500 m zu Schlafgewässern gefordert. Auch Reichenbach (Gutachten Standortkonzept Windenergie OL 24.03.2011) weist auf die besondere Bedeutung des großen Bornhorster Sees als Schlafgewässer hin: "Die Nutzung von Schlafgewässern ist verbunden mit einer lokalen Häufung von Flugbewegungen. Beim Landeanflug fliegen Tiere mehrere Runden um und über den See." Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Rotor-Out-

Regelung die Windkraftanlagen in der jetzigen Planung bis unmittelbar an das Ufer des Sees heranreichen können, ist zu befürchten, dass das Gewässer als Schlafplatz aufgegeben wird. Für diese Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Ad (13)

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die Teilflächenziele des NWindG – 0,69 Prozent (69 Hektar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis Ende 2032 – durch geeignete Sonderbauflächen zu erfüllen. Der jetzige Teilflächennutzungsplan will das kommunale Teilflächenziel für 2032 von 76 Hektar (nach Abzug der anrechenbaren Flächen für den Bestandwindpark) für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zunächst die Ausweisung der notwendigen Flächenziele von ca. 56 ha bis Ende 2027 ausreichend sein sollte. Ggf. besteht mit einer neuen Landesregierung ab Ende 2026 die rechtliche Möglichkeit, innerhalb Niedersachsens einen Flächentausch mit anderen Landkreisen vorzunehmen. So könnten insbesondere die für die Avifauna kritischen Flächen im Süden des Plangebietes (Brutstandort Wespenbussard, Abstand zum V11), Flächen östlich der Etzthorner Büsche, die für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind oder angrenzend an die für den Bestandwindpark festgesetzte Kompensationsfläche zurückgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von [REDACTED] sowie dem Unterzeichner erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd

## Flaechennutzungsplanung

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Juli 2025 09:00  
**An:** Flaechennutzungsplanung  
**Betreff:** WG: Stellungnahme Windpark LSG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 30. Juni 2025 19:41  
[REDACTED]  
**Betreff:** Stellungnahme Windpark LSG

**ACHTUNG: Externe E-Mail!**

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrte [REDACTED]

wir sind für Windenergie. Diese darf allerdings nicht überall realisiert werden.

Wir werden im weiteren Verfahren eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Folgende Punkte wird diese Stellungnahme beinhalten:

- Es werden zu viele Anlagen geplant - 107 ha sind viel zu viel Fläche
- Der Vogelschutz reicht bei weitem nicht aus, auch wenn Sie diesen mit seitenlangen Texten versuchen, kleinzureden. Da werden wir neben dem Gutachten von Volker Moritz auch noch weitere Details vorbringen
- Auch wenn es nun fatalerweise erlaubt ist, in LSG Anlagen aufzustellen, so entschwindet das alte Landschaftsbild, schlimm genug, dass im Text formuliert wird, das sei nun alles ja nun wirklich nicht mehr so schlimm, da stehen ja schon 4 Anlagen (Genau, ganz exakt davor haben wir damals gewarnt) - diese "Salamitaktik" werden wir noch einmal genau beleuchten, auch vor dem Hintergrund, dass in baldiger Zeit schon der nächste Windpark in Gedanken entsteht
- Wir finden nichts zum Thema "Kompensation". Das Wort steht zwar im Punkt 6.5, der Text dazu scheint sich im Tintendunkeln zu verbergen oder ist überhaupt nicht da

Aus alledem, wie das zusammengestellt ist, werden wir den gesamten Windpark ablehnen und damit auch an die Öffentlichkeit gehen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Tatsache, dass hier immer der "Klimaschutz" vor dem Naturschutz kommt. Der Naturschutz hat in den letzten Jahrzehnten schon genug verloren. Damit muss einmal Schluss sein und der Naturschutz, unser aller Lebensraum, muss vor der Industrialisierung der Landschaft stehen.

Auch wenn alle Parteien im Stadtrat dafür sind - wir sind dagegen und dazu stehen wir auch.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
BINSE (Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg) organisiert im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

[REDACTED]  
26123 Oldenburg

## **NABU lehnt geplante Windparkplanungen in der Stadt Oldenburg ab**

**Stellungnahme des NABU Oldenburger Land e.v.**

**zum Teilflächennutzungsplan Windenergie in der Stadt Oldenburg**

**Aus Sicht des Klimaschutzes befürworten wir grundsätzlich den Ausbau regenerativer Energien und haben dies auch in der Vergangenheit bewiesen bei der Zustimmung der Windanlagen im Stadtosten.**

**Wir sind ebenso besorgt über die Ankündigungen der neuen Bundesregierung in Richtung Ausbau Gasenergie und Ablehnung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien.**

**Wir sind uns bewusst, dass die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen für die Stadt Oldenburg bei den gesetzlichen Planungen diesen Teilflächenutzungsplan als Priorität sozusagen erzwingen.**

**Gleichwohl hätten wir uns gewünscht, dass die Stadt Oldenburg und der Rat diesen Zwang gegenüber der Landesregierung thematisiert hätten und nicht in voreuseilendem Gehorsam den Artenschutz geopfert hätten.**

**Deswegen werden wir die vorgesehenen Planungen ablehnen.**

**Wir können aus Sicht des Naturschutzes der Umwidmung dieses Gebietes in einen Industriepark nicht zustimmen.**

**Schließlich sind diese Gebiete unter Landschaftsschutz gestellt worden unter dem Gesichtspunkt des Moorschutz , dem Schutz von etlichen Vogel- und Fledermausarten.**

**Dies gilt auch für ausgegrenzte Teilflächen des Gebietes und wird durch die Nähe zu Flächen mit noch höherem Schutzstatus (NSG) weiter verstärkt.**

**Planungen zu flächenanteiligen Verpflichtungen in Sachen Windenergie einer städtischen Gemeinde wie Oldenburg müssen vorab den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasst sein:**

**Es darf nicht sein, dass gesetzlich zu hoch angesetzte Flächenanteile zur Opferung für den Natur- und Artenschutz wertvoller Landschaftsbestandteile führen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**[Redacted Signature]**

**(Mitglied im Vorstand der NABU Stadtgruppe Oldenburg)**

## **Stellungnahme der Olegeno zum Teilflächennutzungsplan Windenergie**

Oldenburg, 01.07.2025

Der Vorstand und das Team der Olegeno Oldenburger Energie-Genossenschaft eG beziehen folgendermaßen Stellung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie:

- 1. Wir befürworten den lokalen Ausbau von erneuerbarer Stromerzeugung.**
- 2. Wir sehen Schwächen im gesetzlichen Rahmen, dem die Stadt dabei unterworfen ist.**
- 3. Die Stadt sollte ihre Gestaltungsspielräume für einen gemeinwohlorientierten Betrieb unter breiter Bürgerbeteiligung einsetzen.**
- 4. Ausbau Erneuerbarer in umfassender Verantwortung für die Energietransformation.**

### **Begründungen:**

#### **1. Wir befürworten den lokalen Ausbau von erneuerbarer Stromerzeugung.**

Als städtische Energie-Genossenschaft befürwortet die Olegeno allgemein die lastnahe Erzeugung von Ökostrom. Während wir weiterhin viel Potenzial für Photovoltaik auf den Dachflächen in der Stadt sehen, unterstützen wir die Ausbau- und Flächenziele für Windkraft auch für Oldenburg.

#### **2. Wir sehen Schwächen im gesetzlichen Rahmen, dem die Stadt dabei unterworfen ist.**

Die Priorisierung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Klimakrise richtig und zu begrüßen. Der gesetzlich gegebene Rahmen ist dabei dennoch kritisch zu betrachten, da in Oldenburg im Ergebnis alle identifizierten Flächen in Landschaftsschutzgebieten angesiedelt sind. Es gibt in umliegenden Gebietskörperschaften geeignetere Flächen, die in einer kooperativen Weise zum Wohl der Menschen in Stadt und Land für die Windkraft ausweisbar und entwickelbar wären.

#### **3. Die Stadt sollte ihre Gestaltungsspielräume für einen gemeinwohlorientierten Betrieb unter breiter Bürgerbeteiligung einsetzen.**

Ob in der Stadt oder im Umland: Eine besondere Berücksichtigung der Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Partizipation der Stadtgemeinschaft ist zentral für das Gelingen Erneuerbarer-Energien Projekte. Das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen

(NWindPVBetG) setzt hierfür den Rahmen. Neben der Akzeptanzabgabe an die betroffene Gemeinde nach § 4 ist eine weitere finanzielle Beteiligung der Gemeinde oder der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen (§ 6 Abs.1, 3). Im Wissen, dass das Thema finanzielle Beteiligung nicht Gegenstand der Beratungen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie ist, möchten wir dennoch an dieser Stelle auf die umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten verweisen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Oldenburg sich im weiteren Prozess für eine möglichst umfassende finanzielle Beteiligung im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Insbesondere Genossenschaften bieten eine direkte Beteiligung bei gleichzeitiger demokratischer Mitbestimmung, die jeder Bürgerin und jedem Bürger auch schon mit einer kleinen finanziellen Einlage offensteht. An vielen Orten in Deutschland ist die Beteiligung über Genossenschaften an Windprojekten bereits gelebte Praxis. Häufig werden große Teile der Erträge vor Ort wieder in Energiewendeprojekte reinvestiert.

Als Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt hat die Olego zahlreiche Projekte für die Energiewende in unserer Region realisiert und daher umfassende Erfahrungen zu Bürgerbeteiligung in der Energiewende sammeln können. Wir bieten daher der Stadt Oldenburg sowie gesprächsbereiten Flächeneigentümer:innen im ausgewiesenen Gebiet unsere Mitarbeit zur Ausarbeitung eines Beteiligungsangebots gerne an.

Die Stadt Oldenburg ist selbst Eigentümerin von Flächen im ausgewiesenen Gebiet und sollte dies strategisch nutzen, um im Rahmen der Realisierung von Projekten auf eine solche direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Des Weiteren würden wir uns freuen, wenn die Stadt Oldenburg auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Gesprächen mit Flächeneigentümer:innen und der Zusammenarbeit mit existierenden Netzwerken (z. B. OLEC) auf höchste Standards der Bürgerbeteiligung hinwirkt. Als gute Anregung dazu, können die Leitlinien des Kreises Steinfurt dienen.

#### **4. Ausbau Erneuerbarer in umfassender Verantwortung für die Energietransformation.**

Neben zukünftigen Erträgen aus ggf. errichteten Anlagen sollte die Stadt Oldenburg auch weiterhin schon jetzt Mittel einsetzen, um die Energietransformation der Stadtgesellschaft zu begleiten. Hier sehen wir neben dem Ausbau erneuerbarer Energien vor allem die Unterstützung von Haushalten und der Wirtschaft bei Suffizienz- und Effizienzmaßnahmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Oldenburg  
Stadtplanungsamt

Digitaler Versand an  
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen/Tel./Mail

Datum

02.07.2025

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Teilflächennutzungsplan Windenergie  
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]

wir, die [REDACTED] beobachten und bewerten das Ausweisungsverfahren für Sonderbauflächen für Windenergie in Oldenburg als potenzieller Vorhabenträger u. a. im Bereich der Bornhorster Seen. Wir möchten daher als Vorhabenträger die nachfolgende Stellungnahme abgeben. Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei insbesondere auf Ausführungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Geschäftsführer

[REDACTED]

[REDACTED]

IBAN:

[REDACTED]

BIC:

[REDACTED]

Anmerkungen zur Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie:

[REDACTED]

IBAN:

[REDACTED]

BIC:

[REDACTED]

**Ziffer 1.: Anlass und Ziel der Planung**

- Dokumentenseite 2, dort 2. Absatz

Zitat: „In Oldenburg gibt es aktuell einen Windpark im Nordosten des Stadtgebietes. Er umfasst eine Fläche von rund 28 Hektar, von denen gemäß den Vorgaben des WindBG etwa 13,4 Hektar auf das kommunale Teilflächenziel angerechnet werden können.“

Nachvollziehbar ist für uns die Flächenangabe von rd. 28 ha bestehender Sonderbaufläche für Windenergie aus der 53. Flächennutzungsplanänderung (abrufbar über <https://buengerinfo.oldenburg.de/si0057.php?ksinr=1755>). Bei einem nach innen gerichteten Puffer von 75 m kommen wir jedoch lediglich auf eine anrechenbare Fläche von 12,58 ha anstelle von 13,4 ha.

## Ziffer 2.: Potenzialstudie zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie in Oldenburg

- Dokumentenseite 4, dort 2. Absatz

Zitat: „Bereits am Zuschnitt der Flurstücke zeigt sich die andere Struktur in diesem Bereich.“

Der Zuschnitt der Flurstücksgrenzen ist vielfach eher über die Zeit gewachsen und sollte kein Maß darstellen für die Beurteilung, ob eine (Teil-)Fläche für Windenergienutzung geeignet ist, oder nicht.

### Ziffer 3.1 Entscheidung für eine Potenzialfläche

- Dokumentenseite 6, dort 2. Absatz unter 3.1

Zitat: „Nach der Bewertungsmethode für avifaunistische Räume von BEHM & KRÜGER (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 59,9 Punkten eine nationale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel und gehört somit zu den bedeutsamsten Vogelbrutgebieten an der Hunte.“

Gibt es eine flächendeckende Bewertung für die Bereiche entlang der Hunte, die eine Einschätzung als „zu den bedeutsamsten Vogelbrutgebieten an der Hunte“ begründen? Durchaus gibt es entlang der Hunte auch im angrenzenden Bereich der Wesermarsch bedeutsame Strukturen. Sofern belegbar, würden wir die Nennung der entsprechenden Datengrundlage empfehlen oder aber eine angepasste Formulierung.

- Dokumentenseite 7, dort 4. Absatz

Zitat: „Das RROP des Landkreises Ammerland sieht hier im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Stand 2025 ebenfalls eine ähnliche Flächenkulisse vor, so dass auch zukünftig dieser angrenzende Raum für Windenergie genutzt werden soll.“

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es nach unserem Kenntnisstand noch keinen 1. Entwurf des RROP des Landkreises Ammerland. Da zu Ausweisungen im Landkreis Ammerland aktuell daher noch keine Planreife besteht, ist es aus unserer Sicht abwägungsfehlerhaft, wenn Flächenpotenziale, welche vermutlich eher dem Planungsstand einer Arbeitskarte entsprechen, für die Flächenausweisung bis an die Gemeindegrenze mit einer Wirkung über die Gemeindegrenze hinaus (Rotor-Out) herangezogen werden. In diesem Fall würde ein Flächenanteil anrechenbar gemacht, für welchen jedoch aktuell faktisch kein Recht für eine Rotorübertagung bestünde.

Für Gebiete im Landkreis Ammerland kann aus unserer Sicht lediglich der Teil des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede, welcher ein Sondergebiet für Windenergie vorsieht, überhaupt in eine gemeinsame Flächenausweisung und Abwägung einbezogen werden. Da die Sonderbaufläche im Bereich Rastede jedoch eine Rotor-In-Planung vorsieht, kann auch in diesem Bereich eine Planung aus der Stadt Oldenburg heraus nicht für sich in Anspruch nehmen, in diesen Flächennutzungsplanbereich mit einer Rotor-Out-Wirkung hineinzuragen.

Richtig wäre nach unserer Auffassung, das künftige Sondergebiet mit einem Puffer zur Gemeindegrenze zu versehen. Dieser hat dem Rotorradius der Referenzanlage, mindestens jedoch 75 Meter zu betragen.

### Ziffer 3.2.: Abgrenzung des Plangebietes Sonderbaufläche

- Dokumentenseite 8, dort 1. Absatz

Wie bereits weiter oben erläutert, merken wir eine Ausweisung bis an die Stadtgrenze kritisch an.

*Zitat: „Der Bereich Moorplacken ist durch lineare Strukturen, durch Wald, Kompensationsflächen und geschützte Biotopie geprägt, was eine Bündelung von Anlagen deutlich erschweren würde. Weiterhin befindet sich entlang der südlichen Abgrenzung ein Konglomerat von Kompensationsflächen sowie von gesetzlich geschützten Biotopie nach § 30 BNatSchG.“*

Das Vorhandensein linearer Strukturen, von Wald und Kompensationsflächen und Biotopen stellen nicht unmittelbar Gründe dar, die Teilfläche Moorplacken oder südlich der vorgesehenen Fläche gelegene Flächenanteile für Windenergie auszuschließen. Bei Planungen eines Windparklayouts kann auf das Vorhandensein von aufgrund von Schutzzwecken nicht überbaubaren Flächen gut reagiert werden. Selbst engere Kurvenradien in der Erschließungsplanung zum Aussparen von Flächen sind inzwischen mit der entsprechenden Transporttechnik (sog. Selbstfahrer) zu großen Teilen möglich. Das Übertragen des Rotors ist zudem - gegebenenfalls abhängig vom Kompensationszweck der betroffenen Fläche – oftmals nicht als Überbauung zu werten. Die Biotopie sind der Begründung folgend wegen ihrer Ausprägung als seggen-, binsen- und hochstaudenreichen, nassen Struktur unter Schutz gestellt (vgl. Ziffer 4.4, Dokumentenseite 12, 2. Absatz) und damit eingeschränkt für Windenergie nutzbar (z. B. durch Rotorübertragung). Bei der Abwägung zur Nutzbarkeit des Bereichs Moorplacken und auch südlich der jetzt vorgesehenen Potenzialfläche kommt es daher v. a. auf den damals formulierten Zweck und das Entwicklungsziel der Kompensationsfläche/des Biotops an (z. B., ob es primär um die Ansiedlung von Flora oder Fauna geht). Auch das Vorhandensein von Moorboden ist für Windenergie händelbar, wie die Ausweisung im angrenzenden Windparkgebiet Ipweger Moor zeigt.

Die Kartiererergebnisse zeigen für das Teilgebiet Moorplacken eine geringere Wertigkeit für das Offenland bevorzugende Arten; vgl. auch Kap. 5.3, Dokumentenseite 35, 1. Absatz, wonach im Moorplacken im Jahr 2021 keine, laut Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, Anlage 1 als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten brüteten und auch keine Vorkommen von WEA-störempfindlichen Brutvogelarten festgestellt wurden. Daher sollte der Bereich Moorplacken für die Erreichung der Flächenziele durchaus weiterhin in Betracht gezogen werden.

- Dokumentenseite 8, dort 1. Absatz

*Zitat: „Auch der 1.000 Meter Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V11 Hunteniederung, der im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassungen aufgrund der Flug- und Austauschbewegungen in diesen Nahbereichen des Schutzgebietes im avifaunistischen Gutachten empfohlen führt zur südlichen Abgrenzung.“*

Das Fachgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, Teil I, Gastvögel (2023/2024) [Dipl.-Biol. Moritz]“, welches Teil der veröffentlichten Fachgutachten ist, führt seine Abstandsempfehlung nach unserem Verständnis weniger bzw. nicht auf Austauschbewegungen zurück, sondern bezweckt gem. der Ausführungen in Kap. 7 Schlussfolgerungen (Zitat): „[...] möglichst hohe Minderungswirkungen in Bezug auf Störungen an den Rast- und Ruheplätzen (Schlafplätzen) windkraftempfindlicher Gastvogelarten (hier: Nordische Gänse) [...]“ bzw. eine

Flugfreiraum-Freihaltung für die Anflüge auf die Schlafplätze. Wie in der Begründung unter Ziffer 5.3.1 auf Seite 45 unter der Überschrift „Kollision von Gastvögeln – 500- und 1.000-Meter-Radius zum Plan-gebiet Sonderbaufläche“ weiter ausgeführt wird, wird nicht von einer Kollisionsgefährdung für Gastvögel ausgegangen, da ein Großteil der Flugaktivitäten in wenig kritischen Höhen (außerhalb des Rotorbereichs) stattfindet.

Schon Abstände um 500 m zu Schwerpunktflächen bewertungsrelevanter Gänse, Enten und Watvögel wirken dabei signifikant störungsmindernd und von einer Gefährdung aufgrund der geringen Flughöhe ist im (Korrektur-)Anflug auf den Schlafplatz nicht auszugehen. Keine Erwähnung findet die Elsflether Straße und die von ihr bereits ausgehende Störwirkung bzw. sich hieraus schon innerhalb des Vogelschutzgebietes ergebende Meideabstände zur Elsflether Straße. Diese wären bei der Abstandsbemessung als bereits vorhandener Meideabstand zu berücksichtigen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Kartierbericht zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen (vgl. Seite 42 des Fachbeitrag Gastvögel 2023-2024, Dipl.-Biol. Moritz) so wie den Ausführungen unter Ziffer 5.3.1 ab Seite 49 der Begründung scheint ein Abstand von 500 m bis 600 m bereits sachgerecht. Rechnet man diesem Abstand von mind. 500 m noch den Meideabstand zu, welcher sich innerhalb des Vogelschutzgebietes zur Elsflether Straße ergibt (sofern vorhanden), vergrößert sich der Abstand entsprechend. Im Fachbeitrag zu den Gastvögeln (2023-2024) ist jedenfalls für keine der benannten Arten ein Meideabstand von annähernd 1.000 m angegeben und auch den Ausführungen unter Ziffer 5.3.1 ab Seite 49 folgend würden geringere Abstände einer objektiven Abwägung daher durchaus gerecht. Würde das Sondergebiet sich also auf bis zu 500 m an die Elsflether Straße annähern, würden in diesem Bereich Windenergieanlagenstandorte vornehmlich in einem Süd-Nord-Korridor platziert. Es käme somit nicht zu einer breitwirkenden Raumbarriere, sondern es würden lediglich 1 bis maximal 2 Standorte zum Vogelschutzgebiet hin wirken.

- Dokumentenseite 8, dort 2. Absatz, betreffend den Wespenbussard

*Zitat: „Durch die Freihaltung des 500-Meter-Radius von der Darstellung der Sonderbaufläche ist dieses artenschutzrechtliche Verbot ausgeschlossen. Durch die durchgeführte Raumnutzungskartierung kann für diese Art in dem durch das BNatSchG weiterhin genannten zentralen Prüfbereich (Bereich zwischen 500 und 1.000 Meter um einen Horst) unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen (hier: Abschaltung bzw. Nutzung von Antikollisionssystemen) ebenfalls der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.“*

Die Art der Schutzmaßnahmen („Abschaltung bzw. Nutzung von Antikollisionssystemen“) sollte hier nicht vorweggenommen werden, da die konkreten Minderungs-/Schutzmaßnahmen Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sein werden. Stattdessen könne auf geeignete Schutzmaßnahmen verwiesen werden bzw. diese beispielhaft benannt werden.

### **Ziffer 5.3.: Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz**

- Dokumentenseite 18 (Tabelle), dort Schutzgut Mensch, erste Zeile

In der zugrunde gelegten Potenzialstudie werden die Abstände zur Wohnbebauung mit 600 m (Außenbereich) und 800 m (Siedlung) angesetzt. Dies erfolgt aus unserer Sicht zwar sachgerecht und auch in üblichem Umfang, jedoch könnte hier im Interessenausgleich „Schutzgut Mensch“ versus „Abstand zum Vogelschutzgebiet“ durchaus und vermutlich ohne Verlust von anrechenbarer Fläche eine Anpassung

derart erfolgen, dass ein geringerer Abstand zum Vogelschutzgebiet bei zugleich größerem Abstand zur Wohnbebauung (z. B. dreifache Anlagengesamthöhe als Vorsorgeabstand) gewählt würde. Dies könnte zugleich die Akzeptanz bei den betroffenen Anwohnern erhöhen, da ihr Schutzabstand nicht geringer ausfallen würde als der Schutzabstand zum Vogelschutzgebiet.

### Ziffer 5.3.1 Brut- und Gastvögel

- Dokumentenseite 46, letzter Absatz unter der Überschrift „Störungen und Verdrängung von Brutvögeln durch WEA – allgemein“ bzw. über der nachfolgenden Überschrift

Zitat: „Bei den Abständen, die von den Vogelarten während der Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 Meter und bei dem Brachvogel bei 163 Meter (HÖTKER 2006), bei der Feldlerche liegt er bei 120 Meter und beim Kiebitz bei 134 Meter.“

Hierzu möchten wir anmerken, dass die Daten „HÖTKER 2006“ nunmehr fast 20 Jahre alt sind und die heutigen Windenergieanlagen nicht mehr mit den damaligen vergleichbar sind (heute: zwar deutlich größere Baumaße, jedoch langsamer drehende Rotoren). In neueren Untersuchungen in für Repowering vorgesehene Windparks hat sich gezeigt, dass bspw. der Kiebitz selbst in großflächigen Windparks in einem ausgewogenen Abstand zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten brütet. Da das oben angeführte Zitat sich z. T. widersprüchlich zu den darauffolgenden Ausführungen verhält, empfehlen wir, die zitierte Stelle zu streichen.

### Ziffer 6.5.1: Vermeidung und Minimierung

- Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Mensch

Zitat: „Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schalleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden“.

Hier empfehlen wir, anstelle auf die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm auf die Vorgaben gem. TA Lärm und ergänzend auf vom zuständigen Ministerium formulierte Vorgaben (z. B. Vorgabe zur Bewertung der Schallausbreitung gem. der LAI-Hinweise) abzustellen. Hintergrund: für Immissionsorte, an denen die vorhandene Vorbelastung bereits über den Immissionsrichtwerten liegt, sieht die TA Lärm einen Betrieb unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums vor. Auch für Repoweringvorhaben (evtl. relevant für den einbezogenen Bestandspark) könnten Regelungen von Belang sein, welche im Falle eines Repowerings lediglich eine Lärminderung (Verbesserung zum Status Quo) vorsehen. Im Einzelfall könnte also eine WEA auch so betrieben werden, dass der Immissionsrichtwert überschritten wird, wenn der Betrieb der WEA irrelevant auf den Immissionsort einwirkt oder durch z. B. ein Repowering die Schallsituation am Immissionsort verbessert wird.

Zitat: „Die Nachtkennzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen.“

Sofern diese Vorgabe als Teil der Begründung Bestandteil der Flächennutzungsplanung und damit bindend für die zu erteilende Genehmigung werden soll, sind die zuständigen Stellen bereits jetzt zu einer

[REDACTED]

verbindlichen Stellungnahme aufzufordern. Es ist anzunehmen, dass an diesem Standort keine Gründe gegen die Ausstattung mit einer BNK sprechen, jedoch müssen die Luftfahrtbehörden und ggfs. die Bundeswehr beurteilen, ob Sicherheitsgründe gegen den Einsatz einer BNK sprechen. Üblicherweise erfolgt die Entscheidung im Zuge der Behördenbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis der tatsächlichen Windenergieanlagenstandorte und -höhen. Daher ist hier zur BNK ggfs. eine Soll-Bestimmung zu formulieren.

- Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Pflanzen

Zitat: „Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 Prozent in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.“

Der übliche Aufbau einer Zuwegung ist Füllsand bis zum tragenden Baugrund, darüber (ggfs. getrennt durch Geovlies und/oder Geogitter) eine Schottertragschicht. Der Baugrund kann auch mehrere Lagen Geovlies und/oder Geogitter erfordern. Temporäre Wegeflächen können zudem - bei geeignetem Baugrund – auch in Form einer mobilen Plattenbauweise ausgeführt werden. Vorrangiges Ziel sollte sein, den Eingriff in den Boden zu minimieren und dabei für die dauerhaften Wegeanteile inkl. Kranstellfläche die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten. Dies kann auch einen Wegebau z. T. über der derzeitigen Geländehöhe bedeuten (Dammbauweise) oder (vor dem Hintergrund des Moorbodenschutzes) innovative Baukonzepte. Eine Vorgabe von 100% Schotterbauweise ist jedenfalls nicht üblich und nicht zielgerecht, da dies evtl. nicht die optimale Lösung darstellt. Eine Vorgabe „100 Prozent in Schotterbauweise“ kann sich maximal auf die Schottertragschicht beziehen.

Gleiche Anmerkung gilt für Dokumentenseite 62, Tabelle, Schutzgut Boden und Fläche und Dokumentenseite 63, Tabelle, Schutzgut Wasser.

- Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Tiere


Zitat: „Anwendung eines Antikollisionssystems oder phänologische Abschaltung der Anlagen zu Zeiten erhöhter Nutzungsintensität in der Brutzeit [...] zur Vermeidung von Kollision des Wespenbussards“.

Sofern Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard erforderlich sein werden, sind diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Ein Vorgriff ist nicht sachgerecht, da die Anzahl und Standorte gefährdungswirkender Windenergieanlagenstandorte zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Flächenutzungsplanung sollte daher maximal auf die erforderlichenfalls vorzusehenden Schutzmaßnahmen, welche beispielhaft benannt werden könnten, verwiesen werden.

Zitat: „Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten“.

Auch dies wäre eher eine Auflage für einen Genehmigungsbescheid. Eine Festlegung betreffend die Anzahl der Öffnungen würde andere konstruktive, bauliche Lösungen vorwegnehmen, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit den beteiligten Behörden erörtert werden könnten.

#### **Ziffer: 6.5.2 Eingriffsdarstellung**

- 
- Dokumentenseite 63, Eingriffsregelung – Biotopwertverlust (letzter Absatz)

Das beschriebene Kompensationsmodell der Stadt Oldenburg ist von seiner Methodik nachvollziehbar. Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Flächennutzungsplan eine Wirkdauer von mehreren Jahren bis Jahrzehnten haben soll. Daher sollte gut überlegt sein, in welcher Detailtiefe hier das Kompensationsmodell beschrieben wird und ob die Festlegung im Detail nicht eher im Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollte.

- Dokumentenseite 64, Eingriffsregelung – Schutzgut Tiere

Die hier vorgenommene Worst-Case-Betrachtung ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Da, wie richtigerweise ausgeführt ist, zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung eine konkrete Standortplanung noch nicht vorliegt, ist eine worst-case-Betrachtung nicht zielführend und im Übrigen im Rahmen von Flächennutzungsplanungen für Windenergie in der hier durchgeführten Weise auch unüblich und im worst-case ein rechtliches Risiko für den Flächennutzungsplan. Auf die in der Begründung beschriebene Methodik zur Kompensationsflächenermittlung wollen wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen, behalten uns dies jedoch für weitere Verfahrensschritte vor. Wir empfehlen, die Abarbeitung erforderlicher Inhalte einer Flächennutzungsplanbegründung auf das erforderliche Maß zu konzentrieren und die Eingriffsbilanzierung auf das spätere Genehmigungsverfahren zu verlagern (wie es im Übrigen für andere Schutzgüter in der Begründung auch ausgeführt ist). Eine Reduktion auf das Mindestmaß kann zudem die Rechtssicherheit in einem potenziellen Klageverfahren erhöhen.

- Dokumentenseite 67, Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft und
- Dokumentenseite 68, 3. Absatz („Für das Landschaftsbild [...]“)

Zitat S. 67: „Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei Windenergieanlagen, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der optischen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2018).“

Zitat S. 68: „Für das Landschaftsbild wird eine Ersatzgeldzahlung ermittelt werden.“

Da das BVerwG eine Realkompensation für die Eingriffswirkungen von Windenergieanlagen im Landschaftsbild ausdrücklich als möglich eingestuft hat, muss die in den vergangenen Jahren in Niedersachsen als Standard etablierte Ersatzgeldberechnung nach dem NLT-Modell ggfs. als nicht mehr rechtskonform eingestuft werden. Daher sind die Verweise/Grundlagen zu den bislang üblichen Ersatzgeldzahlungen ggfs. auf die neuere Rechtsprechung anzupassen.

#### **Weitere Anmerkungen:**

Wir sind potenzieller Vorhabenträger und haben damit ein Interesse an einer rechtssicheren Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie an einer unter verschiedenen Gesichtspunkten optimalen Flächennutzung (darunter Artenschutz, möglichst geringer Grad der Versiegelung, Bodenschutz, Akzeptanz und auch wirtschaftlicher Nutzen).

Tatsächlich ist die Windenergie in vielen Teilen inzwischen kommerziell(er) geworden. Die Zielsetzung aus den Anfängen der Windenergie – Umweltschutz und Unabhängigkeit – können unsere heutigen

[REDACTED]

Planungen aber weiterhin für sich in Anspruch nehmen. Beim Umweltschutz geht es dabei nicht nur um den direkten Artenschutz, welcher tatsächlich in Bezug auf bestimmte Arten konfliktbehaftet sein kann, sondern auch um den (artenschützenden) Klimaschutz. Die Klimaveränderungen sind auch in der Stadt Oldenburg sichtbar (Hochwasser, aber auch Trockenheit und Hitze). Die Konflikte in der Welt zeigen zudem, welchen Abhängigkeiten wir bei der Energieversorgung unterliegen. Daher wurde dem Ausbau der Erneuerbare Energien nunmehr auch das überragende öffentliche Interesse zugemessen.

Wir denken, dass die Stadt Oldenburg mit dem jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf hinter dem geblieben ist, was unter den aktuellen Rahmenbedingungen möglich gewesen wäre. Die Einbeziehung des Bestandsparks ist nachvollziehbar und für ein späteres Repowering auch weitsichtig. Die Ausweitung der Bestandsparkfläche allgemein sowie das Heranrücken bis an die Stadtgrenze jedoch lässt vermuten, dass zusätzliche Fläche nur in geringstmöglichem Maße zur Verfügung gestellt werden soll. Dies wurde teilweise auch aus den Ausführungen in der Ausschusssitzung und beim Termin am 5. Juni 2025 deutlich.

Wir erkennen an, dass die Stadt Oldenburg wenige derart landschaftlich schützenswerte Bereiche besitzt, wie sie im Stadtosten vorhanden sind. Jedoch wird sich die Landschaft auch durch Planungen außerhalb der Stadtgrenze umprägen, welche dann bis in das Stadtgebiet hineinwirken. Die Konzentration auf die Bornhorster Seen ist daher eine richtige Konsequenz, denn es wird nicht möglich sein, das Landschaftsbild dort in seiner jetzigen Form zu erhalten. Daher ist der Versuch, die zusätzliche Fläche möglichst klein zu halten, nur bedingt nachvollziehbar, denn die Stadt Oldenburg profitiert von Windenergie. Sowohl beim Erreichen der selbst gesetzten Ziele zur Klimaneutralität als auch finanziell. Die Stadt Oldenburg besitzt im Plangebiet zahlreiche Flächen, welche in das Vorhaben einzubeziehen sind und über Nutzungsentgelte zu vergüten wären. Bedeutsamer sind jedoch die Zahlungen über die Kommunalbeteiligung. Diese sind zwar für Akzeptanzmaßnahmen zweckgebunden, könnten aber doch für Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Hitzeschutz) sinnvoll und für alle Bürger:innen hilfreich und sinnvoll eingesetzt werden.

Eine weitere Anmerkung betrifft die Rechtsicherheit der Sondergebietsausweisung: In der Potenzialstudie merken Sie für den Bereich der Donnerschweer Wiesen westlich der Huntebrücke an, dass diese etwaige Potenzialfläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt, Windenergie jedoch auch in einem Überschwemmungsgebiet unter bestimmten Bedingungen möglich sei. Hätte dieser Bereich dann nicht in die weitere Betrachtung mit einbezogen werden müssen?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt  
für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie**

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Stadtplanungsamt  
Fachdienst Stadtentwicklung und Klimaanpassung  
26105 Oldenburg

Bearbeitet von [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
[REDACTED]

Durchwahl (04 41) /  
[REDACTED]

Oldenburg  
01.04.2026

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie in der Stadt Oldenburg**

Sehr geehrter [REDACTED]  
vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Westen ein sehr tiefes Erdhochmoor mit Moorauflagen von mindestens 1,30 Meter auf.  
Aus dem Gebiet ist eine neolithische Fundstreuung (Ohmstede, FStNr. 58) bekannt, wie fälschlicherweise unter Punkt 5.8 geschrieben.  
Obwohl es in dem Bereich der Bornhorster Seen bereits eine gebaute, reale Vorbelastung in Form von vier vorhandenen Windenergieanlagen gibt, stellen die niedersächsischen Hochmoore ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihgaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Gemeinde Rastede hat im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandwindparks, in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. In diesem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 38) bekannt. Zudem wurden mehrere vorgeschichtliche Pflockreihen und Pfahlstege wurden angetroffen (Rastede, FStNr. 147, 148 und 190).

#### Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit ggf. erforderliche archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt werden können.
- Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch begleitet werden, damit im Fall auftretender Funde eine fachgerechte Ausgrabung erfolgen kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Diese Grabungsfirma muss über Expertise in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.
- Da in Mooren innerhalb des gesamten Torfkörpers mit Fundaufkommen zu rechnen ist, sind die hier durchzuführenden archäologischen (Vor-)Untersuchungen wesentlich zumeist aufwendiger als auf mineralischem Boden. Es ist daher ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einzukalkulieren.

Besuche bitte  
möglichst vereinbaren

Telefon  
(04 41) 799 - 0  
Telefax  
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD  
Scharhorststraße 1  
30175 Hannover  
Telefon (05 11) 925 - 0

- Um organisches Fundmaterialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD [REDACTED] [REDACTED] in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Bezirksarchäologin Oldenburg

Stadtplanungsamt Oldenburg  
Fachdienst Stadtentwicklung und  
Klimaanpassung  
Industriestraße 1 a  
26121 Oldenburg

– per Email –

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.03.2026

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0441/

[REDACTED]

Oldenburg  
25.03.2026

## Stellungnahme Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Stadt Oldenburg

Sehr geehrter Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Vorgang.

Der Geschäftsbereich 4r (regionaler Naturschutz im NLWKN) nimmt in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“, innerhalb der Stadtgrenzen gesichert durch das NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“, liegt in >1.000 m Abstand südlich der vorgesehenen Windparkfläche. In dem Schutzgebiet befinden sich eine Reihe von landeseigenen Flächen Naturschutzflächen. Der minimale Abstand zu diesen beträgt ebenfalls ca. 1.000 m. Die Einhaltung des 1.000 m-Abstandes wird aufgrund der hohen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Rastvogelgebiet ausdrücklich begrüßt. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das in >1.200 m Entfernung östlich des geplanten Windparks gelegenen FFH-Gebietes 014 „Ippweger Moor, Gellener Torfmöörte“, für das Hinweise auf kollisionsgefährdete und/oder windenergiesensible Arten (u.a. Wespenbussard, Fledermäuse) vorliegen. Für alle Natura 2000-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), das besagt, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind sowie erhebliche Störungen der Arten selbst, nicht zulässig sind.

Das Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ ist außerdem Teil der Kulisse des EU-Projektes „LIFE IP GrassBirdHabitats“. Dieses Projekt beschäftigt sich mit der Förderung der Bestände von Wiesenvögeln, u. a. der Uferschnepfe, die in den letzten Jahren äußerst starke

Populationsrückgänge erfahren hat. Im genannten Vogelschutzgebiet und im Besonderen auf den landeseigenen Naturschutzflächen sind u.a. vor diesem Hintergrund Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz (insbesondere Wasserhaushalt, -rückhalt) geplant. Diese verfolgen das Ziel, den Wert des Gebietes als Brut- und Gastvogellebensraum weiter zu erhöhen. Der Ausbau der Windenergie sollte diese Gebietsentwicklung nicht gefährden. Die Dringlichkeit zur Förderung des Gebietszustands wird durch das laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland unterstrichen. In diesem wird u.a. die unzureichende Festlegung und Umsetzung von Erhaltungszielen und Maßnahmen zum Erhalt der Uferschnepfen bemängelt.

In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (nach § 33 NAGBNatSchG) gibt der NLWKN außerdem folgende Hinweise:

Die vorgesehenen Windparkflächen befinden sich im Bereich von kohlenstoffreichen Böden (in diesem Fall: Niedermoor- und Hochmoorböden) mit Bedeutung für den Klimaschutz, welche die Grundlage für die Nds. Moorschutzkulisse bilden. Die Böden sind sehr empfindlich gegenüber Eingriffen: Störungen der Bodenstruktur führen zu einer verstärkten Torfzehrung und damit einem erhöhten Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen, was dem Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 (1) Nr. 5 NKlimaG entgegensteht. Die Eingriffe sollten daher auf ein absolutes Minimum gesenkt und/oder vermieden werden.

Die Frage nach der Eignung des Gebiets als Beschleunigungsgebiet lässt die Unterlage offen. Nach § 249c (1) BauGB ist die Stadt Oldenburg als Träger der Regionalplanung dazu verpflichtet, die gemäß § 2 (1) des WindBG im Flächennutzungsplan als „Sondergebiete Wind“ gekennzeichnete Flächen in dieser Hinsicht zu prüfen.

Der NLWKN erarbeitet aktuell in Abstimmung mit dem MU dezidierte Grundlagen zur Konkretisierung der im § 249c (1) BauGB genannten „Ausschlusskriterien“ sowie Hinweise für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Diese Informationen werden den Trägern der Regionalplanung nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht der NLWKN schon jetzt fallspezifisch beratend zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall sprechen zum gegenwärtigen Zeitpunkt fachliche Gründe gegen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Dies ergibt sich u.a. aufgrund der bereits in den Gutachten festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Wespenbussard und den Kiebitz als Brutvögel, auf die Bläss- und die Weißwangengans als Gastvögel sowie in Bezug auf Quartierfunktionen von Fledermäusen.

Bei weiteren Rückfragen steht der NLWKN (Geschäftsbereich 4r/regionaler Naturschutz) gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich sind die Belange von Natur und Landschaft durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu vertreten und in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Bearbeiterin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.03.2026 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten.

Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.

In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.

**Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:**

*Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.*

*Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: [Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#)*

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.



## Flaechennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. April 2026 09:22  
**An:** Flaechennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 3947)

**ACHTUNG: Externe E-Mail!**

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 02.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3947

Anrede: Herr  
Name: [REDACTED]  
Strasse: Ammerlandallee 12  
PLZ/Ort: 26655 Westerstede  
Land: Deutschland

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Stellungnahme:  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung:

Sollte es im Rahmen der weiterführenden Planung und der konkreten Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen kommen, deren Wirkungsraum bis in das Gebiet des Landkreises Ammerland reicht und die dort zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, ist der Landkreis Ammerland im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, beispielsweise durch geeignete Realkompensationsmaßnahmen oder durch Ersatzgeldzahlungen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ferner darauf hingewiesen, dass sich an der nordöstlichen Grenze des Planungsraumes, im Grenzbereich zum Landkreis Ammerland sowie zum Landkreis Wesermarsch, das FFH-Gebiet 014 "Gellener Torfmöörte" befindet, welches zugleich als Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg" (NSG WE 313) ausgewiesen ist. Zudem grenzen an den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Kompensationsflächen im Landkreis Ammerland (KP RA 405) an, deren Entwicklungsziel die extensive Grünlandentwicklung sowie die Gewässerentwicklung, insbesondere durch die Anlage von Blänken, ist. An der nordwestlichen Grenze befindet sich darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet "Rasteder Geestrand" (LSG WST 78). Diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche sind im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung besonders zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sowie der Kompensationsflächen sind zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Die in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen sowie die dort dargestellte Eingriffsbilanzierung sind in der weiterführenden Planung vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Die immissionsschutzfachlichen Belange werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie durch Vorsorgeabstände bereits berücksichtigt. Eine genauere Prüfung ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Kreisgebiet wurden ausreichend berücksichtigt.

Weitere Anregungen aus fachbehördlicher Sicht bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung.

## Flächennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 7. April 2026 14:47  
**An:** Flächennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 3953)

**ACHTUNG: Externe E-Mail!**

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 07.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3953

Behörde / TÖB: TöB Niedersächsische Landesforsten, FoA Neuenburg  
Anrede: Herr  
Name: [REDACTED]  
Strasse: Zeteler Straße 18  
PLZ/Ort: 26340 Zetel-Neuenburg  
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Oldenburg.

Aus waldrechtlicher Sicht ist hinsichtlich der Berücksichtigung von Waldflächen und deren Schutzbedürftigkeit Folgendes auszuführen:

Die Schutzbedürftigkeit des Waldaußenrandes erfordert - in Abhängigkeit von der jeweiligen ökologischen Wertigkeit - grundsätzlich die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 100 m. Dieser Abstand ist von der Außenkante des Mastfußes zu messen. Im Einzelfall kann dieser Abstand sowohl vergrößert als auch reduziert werden. Maßgeblich hierfür sind insbesondere naturschutzfachliche Gutachten sowie die im Rahmen des planerischen Ermessens zu berücksichtigenden raumordnerischen Belange der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Einbeziehung der jeweiligen Waldfunktionen.

Unabhängig davon ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Mindestabstand von 35 m ratsam einzuhalten. Dieser Mindestabstand sollte auch bei kleineren Waldflächen nicht unterschritten werden.

Die konkrete Schutzbedürftigkeit kleinerer Waldflächen ist im Rahmen der Genehmigungsebene zu klären.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die rechtliche Einordnung als Wald nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zusätzlich wie folgt definiert: nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen kann ein für den Naturhaushalt relevantes Waldbinnenklima bereits bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen, annähernd quadratischen oder runden Flächen ab etwa 1.000 m<sup>2</sup> vorliegen. Dies setzt in der Regel eine Mindestbreite von etwa 30 m voraus.

Diese fachliche Einschätzung wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt (vgl. VG Köln, Urteil vom 26.09.1979 - 1 K 503/77; bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.07.2005 - 1 LA 244/04).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die genannten waldrechtlichen Anforderungen und Abstände im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Stadt Oldenburg  
Industriestraße 1a  
26121 Oldenburg

Es berät Sie: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
oder Zentrale: 04401 927-0  
Telefax: 04401 927  
E-Mail: regionalplanung@wesermarsch.de  
Aktenzeichen: [REDACTED]

Brake, den 08.04.2026

## Bauleitplanung der Stadt Oldenburg

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg

Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 03.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

#### 1. Naturschutz

auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde zur geplanten **Sonderbaufläche**, in der Nähe des **Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“** im Landkreis Wesermarsch wie folgt Stellung:

Die Sonderbaufläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ welches durch die Naturschutzgebiete (NSG) WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie NSG 172 WE „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ national gesichert ist. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplex, der als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt (VGL. FFH 014 GEBIETSDATEN STANDARDATENBOGEN).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutz-gebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

---

#### Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake  
Telefon 04401 927-0  
Telefax 04401 927-100

#### Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr  
info@wesermarsch.de  
www.wesermarsch.de

#### Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79  
BIC: SLZODE22XXX

Als relevante bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktoren sind die **Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt)** zu sehen. Es besteht die Möglichkeit, dass es, durch die Fundamente der Windenergieanlagen und durch die Kranstellplätze im Zuge der bautechnisch erforderlichen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch den zukünftigen Rückbau der Windenergieanlagen zu einer Perforation des Untergrundes und der stauenden Schichten des Hochmoorkörpers kommt. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anstehendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in die nährstoffarmen Hochmoorschichten kommen.

Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Teilschutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist. Auch eine temporäre bewusste Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen des Anlagenbaus kann bereits negative Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebietsflächen haben.

Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Hochmoor-Torfkörpers im Geltungsbereich oder einer bewussten Absenkung des Wasserstandes und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen.

Auch eine Auswaschung bzw. der Stoffeintrag durch die Fundamente in dem sauren Milieu Moor ist ein Wirkfaktor den es zu berücksichtigen gilt. Ähnlich wie in Wasserschutzgebieten dürfen deshalb für die Fundamente und Kranflächen keine Grundwasser und keine bodengefährdenden Spurenelemente verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen wasser- und säurebeständig sein.

Gemäß der Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“ (Nds. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2025) ist das Ipweger Moor eines der größten Moore in Niedersachsen mit einem sehr großen Wiedervernässungspotential und einer entsprechend hohen Priorität für die Treibhausgasminderung und den Torferhalt. Eine Erhaltung der Moorkörper und Minderung der Torfzehrung ist hier also mitzudenken, weil die Stromerzeugung aus Windenergie zwar Emissionen aus fossiler Energie vermeidet, aber keine Treibhausgasenke ist und somit die Emissionen eines entwässerten bzw. geschädigten Moores nicht ausgleichen kann.

Des Weiteren gilt es eine Trennwirkung insbesondere zwischen den Teilschutzgebieten Gellener Torfmörte und Rockenmoor und damit eine Zerschneidung von Wanderkorridoren und des Biotopverbundes zu vermeiden. Die räumlich-funktionale Beziehung zwischen den beiden Teilgebieten ist zu erhalten.

Dies betrifft signifikante und charakteristische Arten wie beispielsweise Teichfledermaus, Kranich, Wachtelkönig, Seeadler, Uferschnepfe Sumpfohreule oder Wiesenweihe, die in den Schutzgebietsflächen und den angrenzenden Bereichen vorkommen, brüten und/oder dort ihre Nahrungshabitate haben.

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind u.a. Wiesenweihe und die Sumpfohreule als kollisionsgefährdete Arten sowie gemäß Leitfaden Windenergie (2016) störepfindliche Arten wie Wachtelkönig, Kranich oder Uferschnepfe bei der Planung zu berücksichtigen.

**Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es nicht ausgeschlossen, dass die o.g. bau- und anlagebedingten möglichen Beeinträchtigungen (durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 014 darstellen könnten. Demzufolge wäre hier die Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG durchzuführen.**

Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████



**FD 403****Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

Bearbeitungsstand: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
 Eingang: 03.03.2026  
 Externe Frist: 08.04.2026

<u>Sachbearbeiter</u>	<u>Name</u>	<u>Telefon</u>
Naturschutz	[REDACTED]	[REDACTED]
Gewässerschutz	[REDACTED]	[REDACTED]
Bodenschutz/Altlasten/Kampfmittel	[REDACTED]	[REDACTED]
Immissionsschutz/UVP	[REDACTED]	[REDACTED]

**Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz****Naturschutz**

zust. Sachbearbeiter: [REDACTED] [REDACTED]

*Vorbemerkung: Einzelne Teile der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung werden wieder aufgegriffen, sofern die Inhalte nicht ausreichend in den überarbeiteten Unterlagen berücksichtigt wurden.*

**Begründung / Umweltbericht**

Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert am 23.10.2024) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Bauleitplanung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen grundsätzlich im Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gelten somit die Vorschriften nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und §1a BauGB. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Gliederung und Inhalte des Umweltberichts sind zu überarbeiten und an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.

**Schutzgut Tiere:**

Im Kapitel 5.3.1 (Seite 58) Schutzgut Tiere – Kollision von Gastvögeln – wird beschrieben, dass die Nähe zu den Bornhorster Huntewiesen als größter Gänseaufenthaltsraum in der Hunteniederung konflikt erhöhend wirksam werden könnte. Es sollte ergänzt werden, was aus dieser Aussage zu schlussfolgern ist und welche Maßnahmen (beispielsweise die Platzierung von Anlagen) konfliktmindernd wirken können.

#### Fledermäuse:

In der Potentialstudie werden die Ergebnisse des Gondelmonitorings aufgeführt. Diese Informationen sind aus naturschutzfachlicher Sicht auch im Umweltbericht zum Thema Fledermäuse zu ergänzen: Es liegen Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings des bestehenden Windparks von 2018/2019 vor, wonach eine hohe Fledermausaktivität insbesondere des Großen Abendseglers im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen vorliegt. Das Gondelmonitoring hat zu keiner Reduzierung der Abschaltzeiten geführt, sodass ohne die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auch für die umliegenden Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

#### Schutzgut Biologische Vielfalt:

Es wird nicht auf räumlich- funktionale Biotopvernetzungen eingegangen. Eine Vernetzung zwischen Natura 2000 Gebieten und Naturschutzgebieten sei zu betrachten. Bezogen auf die konkrete Planung fehlen Aussagen zu diesem Punkt der Beschreibung.

#### Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft

Nach neuesten Rechtsprechungen (BVerwG, Urteile des 7. Senats vom 12.09.2024 - BVerwG 7 C 3.23 und 7 C 4.23) ist im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen eine Realkompensation zu prüfen, bevor eine Ersatzgeldzahlung veranschlagt wird. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Formulierungen sind entsprechend zu überarbeiten. Es entsteht der Eindruck, dass eine Ersatzzahlung das Mittel der Wahl sein soll.

#### Verkleinerung Sondergebiet

Aufgrund der avifaunistischen Wertigkeiten im betrachteten Gesamttraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar mehr Fläche als die gesetzlich erforderlichen 89 ha als Sondergebiet für Windenergie auszuweisen. Es sollte daher eine Reduzierung auf 89 ha erfolgen, die sich insbesondere an faunistischen Wertigkeiten orientiert. Ein größerer Abstand zum Waldbereich im Nordwesten wurde bereits umgesetzt. Vorgeschlagen wurde im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung auch ein größerer Abstand zum Großen Bornhorster See in der Funktion als wichtiges Schlafgewässer sowie ein größerer Abstand zum Bruthabitat des Wespenbussards.

#### Redaktionelle Anmerkungen Begründung:

Für die Abbildungen 2 und 3 sind die Legenden zu überarbeiten. Die grüne Fläche stellt das Plangebiet der Sonderbaufläche dar. Eine schwarze Linie ist in den aktualisierten Karten nicht um das Sondergebiet gezogen worden. Die schwarze Linie stellt die Stadtgrenze dar.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Das Kapitel 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kumulativ zu betrachtende Pläne und Projekte/Vorbelastungen) ist zu überarbeiten: Im Absatz zu der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede für die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie wird beschrieben, dass eine massive Veränderung der Landschaft durch den technisch großflächig überplanten Bereich beider Pläne erfolgt, Flugkorridore unterbrochen werden können sowie Fernwirkung und Verschattung kumulativ wirken. Die Schlussfolgerung, dass keine unzulässigen kumulativen Effekte zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar hergeleitet worden. Der Satz, dass eine kumulative Wirkung beider Pläne [...] nicht erwartet und damit ausgeschlossen wird, ist rechtlich unpräzise. Zumal im Abschnitt davor beschrieben wird, dass die PV-Planung in Elsfleth nicht berücksichtigt werden muss.

Es ist zu prüfen, ob die kumulative Wirkung der Windenergieplanung in der Gemeinde Rastede zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000- Gebiete führt und ob in dem Kapitel Barrierewirkung das Thema Kumulation von Projekten aufgegriffen werden sollte.

Auch der Abschnitt „kumulierende Wirkung“ in der Schutzgüterbetrachtung (Tabelle) der Begründung ist entsprechend anzupassen.

#### Redaktionelle Anmerkung FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Formulierung zur Baufeldfreimachung in Kapitel 3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – Baubedingte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist zu überarbeiten: „Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig sein [...].“

#### Gewässerschutz

zust. Sachbearbeiter:

██████████

██████████

Keine Anregungen und Bedenken.

#### Bodenschutz/Altlasten/Kampfmittel

zust. Sachbearbeiter:

██████████

██████████

Zur Planzeichnung:

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung des gesamten Plangebietes nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden (s.u.).

Zur Begründung:

#### 5.5 Bodenschutz

Der letzte Absatz entspricht inhaltlich nicht mehr eindeutig einer Bestandsbeschreibung, sondern trägt wesentliche Züge einer Abwägung. Es sollte überlegt werden, diesen entsprechend zu verschieben.

#### 5.6 Kampfmittel

Das Plangebiet liegt innerhalb des ehemaligen Bombenabwurf- und Schießplatzes Rastede-Ipwegermoor. Von 1935 bis Ende des 2. Weltkrieges wurde dieser Platz für Flak-Batterie- und Artilleriescharfschießen genutzt. Es sollen auch Bombenabwürfe stattgefunden haben, wobei es sich möglicherweise lediglich um Zielübungen mit sprengstofffreien Zementbomben handelte. Möglicherweise ist das Gebiet auch als Standortübungsplatz genutzt worden. Genauere Angaben zur Nutzung oder konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für das Plangebiet ist daher ein diffuser Kampfmittelverdacht (vor allem durch nicht gezündete/zerlegte Flak-Munition im nicht dokumentierten Zielbereich) anzunehmen. Diese Art von Kampfmittelverdacht ist nicht per Luftbildauswertung erfassbar.

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden, um für eventuelle spätere Genehmigungsverfahren Hinweis und Warnung zu geben.

#### 5.7 Altlasten

Die alleinige Altlastenabfrage im NIBIS ist aufgrund des dortigen eingeschränkten Datenbestandes nicht zielführend.

Alternativvorschlag: Im Altlastenverzeichnis der Stadt Oldenburg liegen für das Plangebiet keine Eintragungen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor. Es bestehen keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte. Punktuelle Verunreinigungen von Boden und Wasser durch sprengstofftypische Verbindungen, insbesondere aus nicht gezündeter/zerlegter Flak-Munition, können aufgrund der Kampfmittelverdachtssituation nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch keine konkreten Hinweise auf entsprechende Bereiche bzw. derartige Kontaminationen. Bei der Verwertung späterer Bodenaushubmassen sind diese Verdachtsmomente zu berücksichtigen.

#### 6 Planinhalte

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden, um für eventuelle spätere Genehmigungsverfahren Hinweis und Warnung zu geben.

##### 6.5.1 Vermeidung und Minderung - Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Fläche sollte eigenständig betrachtet werden.

Für das Schutzgut Boden folgender Formulierungsvorschlag:

Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, die die Errichtung der Anlagen, die Zuwegung und Leitungen oder deren Rückbau betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG sowie der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

Bodenschutzfachliche Anforderungen bestehen insbesondere in Hinblick auf

- die Berücksichtigung von Böden entsprechend ihrer natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion sowie ihrer Empfindlichkeit, bei torfhaltigen Böden insbesondere gegenüber Verdichtung und beschleunigter Zersetzung,
- die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, u.a. durch Beschränkung der Vollversiegelung und Vermeidung von Bodenverdichtungen durch geeignete Vorkehrungen bei der Durchführung von Vorhaben.

Aus den allgemeinen Anforderungen ergeben sich insbesondere folgende Konkretisierungen:

- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die benötigten Flächen sind dabei ausreichend zu dimensionieren, um in der Ausführung unkontrollierte Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden. Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Veränderungen der Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA, Maschinen oder Baustoffen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß §§ 6 bis 8 der BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. Es gilt zusätzlich der „Mutterbodenschutz“ gemäß § 202 BauGB.
- Im Plangebiet treten torfhaltige Böden und potenziell sulfatsaure Böden auf. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und Empfindlichkeiten sind Bodeneingriffe, Aushub oder Absenkungen des Grundwasserstandes nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. spezifische Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Für (potenziell) sulfatsaure Böden sind die GeoFakten 24 und 25 des LBEG zu beachten.
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB): Bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 einzusetzen und von ihr ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan erstellen zu lassen. In der Ausschreibungs- und Ausführungsphase ist das Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. Die BBB überwacht in der Ausführungsphase die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und –plans.
- Für die Vorhabensphase des Rückbaus (WEA-Fundamente, Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen und Kabeltrassen ohne weitere Verwendung) ist Sorge zu tragen, dass eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen sichergestellt wird. Sicherzustellen ist insbesondere beim Rückbau von Fundamenten, dass stoffliche Bodenbeeinträchtigungen vermieden werden und bei Arbeiten zur Zerlegung der Anlage keine Schneidmassen in Boden und Umwelt gelangen. Der Rückbau soll mittels Kran erfolgen; eine Fällung von WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Rückbaumaßnahmen sind in Bezug auf die Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie die Wiederherstellung der Bodenfunktionen ebenfalls von einer BBB nach DIN 19639 zu planen und überwachen zu lassen.

Im Vergleich zum vorliegenden Entwurf wesentlich abgeänderte bzw. zur Streichung vorgeschlagene Punkte:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.  
*Streichempfehlung aus folgenden Gründen: Bei wasserdurchlässiger Bauweise wird zwar ein (geringer) Teilerhalt einer Bodenteilfunktion erreicht (real geht die Durchlässigkeit mit der Zeit gegen Null), der tatsächliche Verlust an*

*Bodenfunktionserfüllung ist aber so hoch, dass die Beeinträchtigung nicht wesentlich vermieden/gemindert wird. Vorrangig sollten hier die technischen Anforderungen und die bodenschutzfachliche Beurteilung im Bodenschutzkonzept sein.*

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial sind zu berücksichtigen.  
*Umformuliert (s.o.)*
- Sofern die erforderlichen Zuwegungen Moorböden betreffen, sollten für die Zuwegungen Bauweisen mit Erhalt der anstehenden Moorschicht verwendet werden (z. B. Dammbauweisen). Dazu gehört ebenfalls eine bodenangepasste Fahrzeugbereifung.  
*Wesentlich umformuliert (s.o.)*
- Während der Bauarbeiten sollte eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden, deren grundsätzliches Ziel die Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen ist.  
*Wesentlich umformuliert (s.o.)*
- Sollten Böden mit sulfatsauren Eigenschaften anfallen, sind diese durch Zugabe von Kalk zu neutralisieren.  
*Wesentlich umformuliert (s.o.)*
- Zur Befestigung von Wegen und Kranstellflächen wird Schotter aus Naturstein verwendet und kein Recyclingmaterial.  
*Empfehlung: Streichen. Sauberes Recyclingmaterial hat eine wesentlich bessere Gesamtbilanz als Naturstein. Gegenstand des Bodenschutzkonzeptes.*
- Nach Rückbau der Kranstellflächen wird die Bodenfunktion wiederhergestellt.  
*Umformuliert (s.o.), da die Wiederherstellung der Bodenfunktionen für „alles“ verpflichtend ist.*

Immissionsschutz / UVP

zust. Sachbearbeiter:

■■■■■

■■■■■

Zur Zeit keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen.

Im Auftrag

■■■■■



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
[REDACTED]

Durchwahl  
[REDACTED]

Hannover  
08.04.2026

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

### *Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID- Nummer:  
DE 811289769

Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

*„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Träger öffentlicher Belange



# Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Moorriem-Ohmsteder Sielacht \* Franz-Schubert-Str. 31 \* 26919 Brake

[REDACTED]  
Stadt Oldenburg

[REDACTED]  
Fachdienst für Stadtentwicklung und Klimaanpassung  
Industriestr. 1 a  
26121 Oldenburg

**Franz-Schubert-Straße 31**  
**26919 Brake**

Telefon 04401 92 85-0

E-Mail [verwaltung@wabo-brake.de](mailto:verwaltung@wabo-brake.de)  
Internet [www.wabo-brake.de](http://www.wabo-brake.de)

**Bankverbindungen**

Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,  
IBAN: DE66 2805 0100 0060 4017 34; BIC: SLZODE22

**Sachbearbeiter**

Telefon  
E-Mail



Ihre Zeichen

Ihre E-Mail vom  
03.03.2026

Unser Zeichen  
bhl-mw

Datum  
19.03.2026

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oetken,

unter Bezugnahme auf Ihre v. g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass die Punkte unserer Stellungnahme vom 03.06.2025 weiterhin bestehen bleiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Henning Heinemann  
Verbandsvorsteher





Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalverband  
Oldenburg-Süd

c/o Umwelthaus e.V.,  
Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg

<https://www.bund-ol-sued.de/>

**Stadt Oldenburg**

**Stadtplanungsamt**

per Email: [flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de](mailto:flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de)

Oldenburg, 07.04.2026

## **Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Teil-Flächennutzungsplan Windenergie:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Sonderbaufläche Windenergie von 105,05 ha auf 91,84 ha reduziert wurde und dadurch Abstände zu sensiblen Bereichen vergrößert bzw. Flächenanpassungen erfolgen konnten. Darüber hinaus erfolgten weitere fachliche Anpassungen in den Unterlagen und es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt.

Dennoch wird die Planung vom BUND weiterhin sehr kritisch gesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte eine Stellungnahme durch den BUND (Stellungnahme vom 30.06.2025). Die dort angeführten naturschutzfachlichen Belange wurden bei der Prüfung der Stellungnahmen aufgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind jedoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten und als Teil II dieser Stellungnahme angefügt. Im Folgenden wird zu den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls Stellung genommen:

### **Teil I**

1. Es wird weiterhin vom BUND die Forderung erhoben, dass zunächst nur die Flächenziele für 2027 von 69 ha ausgewiesen werden sollten, damit die fachlich notwendigen Ab-

stände zum Brutplatz des Wespenbussards, zu den Schlafgewässern und die notwendigen Schutzabstandsflächen für Fledermäuse zu den vorhandenen Waldstandorten (Etzhorner und Wahnbäcker Büsche) eingehalten werden können.

Begründung:

Aufgrund der hohen avifaunistischen Wertigkeit des Gebietes sowie der Bedeutung für Fledermäuse ist es erforderlich, nicht mehr Flächen auszuweisen als gesetzlich erforderlich sind. Die vom Gutachter empfohlenen Vorsorgeabstände zu den Schlafgewässern, zu Wald und zum Brutplatz des **Wespenbussards** sind daher einzuhalten. Das Wespenbussard-Revier ist rund 560 Meter von dem Plangebiet Sonderbaufläche entfernt und liegt damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden in einzelnen Bereichen innerhalb des Plangebiet Sonderbaufläche erhöhte Flugaktivitäten verzeichnet. Je nach Anlagenaufstellung und -entfernung zum Horststandort des Wespenbussards kann durch einzelne Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegen. Es sind damit erhebliche Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten. Es sind somit Maßnahmen für diese Art zu ergreifen, um Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten die Schutzabstände erhöht werden und die Grenze der Sonderbaufläche den zentralen Prüfbereich ausschließen. Weitere zusätzliche Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden, um außerhalb vom Wespenbussard genutzter Bereiche errichtet zu werden. Dies ist bei der weiteren Genehmigungsplanung unbedingt zu berücksichtigen bzw. die Sonderbaufläche ist an dieser Stelle entsprechend zu reduzieren.

Der Gutachter empfiehlt darüber hinaus die Einhaltung eines **Vorsorgeabstandes zu den Schlafgewässern** für die Rast-/Gastvögel von 500 m. In der vorliegenden Planung wird dieser Abstand zum großen Bornhorster See nicht eingehalten. Es erfolgt zwar eine Anpassung der Sonderbauflächen, ein Abstand von 500 m wird jedoch nicht eingehalten, da „ansonsten die Flächenziele nicht erreicht werden können“. Bei einer Reduzierung der Flächenziele für 2027 auf 69 ha können diese fachlich notwendigen Abstände eingehalten werden.

Die Fledermauserfassungen aus 2011, die aktuellen Erhebungen aus 2025 sowie die Daten aus dem Gondelmonitoring zeigen die hohe Bedeutung des Gebietes, insbesondere der vorhandenen Waldbestände für **Fledermäuse**. Gemäß dem Artenschutzleitfaden zum Niedersächsischem Windenergieerlass (MU NIEDERSACHSEN 2016) ist zur Vermeidung eines signifikanten betriebsbedingten Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu **Fledermausquartieren** zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Quartiers ein Abstand von mindestens 200 Meter einzuhalten. Es wird jedoch nur ein Mindestabstand von 100 Metern zwischen Sonderbaufläche (Turmfuß!) und den Waldrändern mit bekanntem Quartiervorkommen eingehalten. Der „Schutzabstand“ kann dann sogar noch vom Rotor überstrichen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 wird damit nicht eingehalten. Es wird wissentlich ein Tötungsrisiko in Kauf genommen und in der Begründung zum Teil-FNP die Möglichkeit eines Ausnahmeantrags und einer entsprechenden Genehmigung in

Aussicht gestellt. Bei einer Reduzierung der Flächenziele bis 2027 auf 69 ha können diese fachlich notwendigen Abstände eingehalten werden.

2. Die kumulativen Auswirkungen durch die Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht ausreichend berücksichtigt. Dies wird von Seiten des BUND als fehlerhaft angesehen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dahingehend zu ergänzen.

Begründung:

Kumulationswirkungen, die sich durch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben, sind bei der Planung zu berücksichtigen. In dem im Entwurf vorliegenden Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland ist auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede und damit mittelbar nördlich angrenzend an das Sondergebiet Windenergie der Stadt Oldenburg eine ca. 293 ha große Vorrangfläche Windenergie (VR Nr. 15 Ra - Ipweweger Moor) vorgesehen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausgesagt: „...durch diese räumliche Konzentration der beiden Sonderbauflächen entsteht ein zusammenhängender Windpark-Komplex, der über die kommunalen Grenzen hinwegreicht. Durch die Kumulierung entsteht ein großflächig technisch geprägter Raum, der die Eigenart der Landschaft in diesem Bereich massiv verändert. Fernwirkung und Verschattung wirken hier kumulativ. Ebenfalls vergrößert sich der potenzielle Wirkraum in Bezug auf windenergiesensible Vogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Weißstorch) und Fledermäuse, sodass das Risiko einer Barrierewirkung bestehen kann. Wenn beide Flächen voll ausgebaut werden, können Flugkorridore zwischen Jagd- und Brutgebieten unterbrochen werden.“

Gleichzeitig wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgesagt, dass aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg in Bezug auf den Artenschutz und Ermittlung der Eingriffsfolgen keine unzulässigen kumulativen Effekte zu erwarten sind. Dies ist aus Sicht des BUND nicht nachvollziehbar. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und deren wertbestimmende Arten wird das Vorranggebiet Windenergie auf Gebiet der Gemeinde Rastede vollständig außer Acht gelassen. Es ist somit davon auszugehen, dass sich aufgrund der nach Nordosten fortsetzenden Beeinträchtigungen durch das VR Nr. 15 Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete und deren Arten zu erwarten sind. Zumindest sind diese Auswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Dem südlichen und südwestlichen Abschnitt des Vorranggebietes VR NR. 15 wird genauso wie auf Seite der Stadt Oldenburg eine nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben. Diese Bedeutungseinstufungen beruhen auf dem Vorkommen von Wiesenbrütern, vor allem den hochgradig bedrohten Arten Brachvogel, Kiebitz und Bekassine. Diese Brutvogelarten sind bei NMUEK (2016) in Abbildung 3 als WEA-empfindlich aufgelistet, und zwar hinsichtlich des Störungsverbotes nach § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass diese Vogelbrutgebiete in der Hunteniederung und im Norden bis zum Geestrand

(Rastede), in Wechselbeziehungen stehen. Dies gilt umso mehr, soweit die betreffenden Arten große Raumansprüche haben (hier: Brachvogel) (MORITZ 2024). Diese kumulativen Auswirkungen werden nicht ausreichend dargestellt.

3. Die im Entwurf vorliegende Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Teilfortschreibung des LRP ist zwar nicht veröffentlicht, liegt aber seit 2024 verwaltungsintern vor. Die Inhalte sollten daher bei Planungsrelevanz unbedingt berücksichtigt werden. Aufgrund der vorkommenden klimarelevanten Hochmoorböden ist von einer hohen Priorität des Moorschutzes in dem Plangebiet auszugehen. Dies ist zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.

4. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und auch bei den übrigen Prüfungen der Auswirkungen der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie werden die Auswirkungen auf die vorhandenen Hochmoorböden beschrieben. Hier sind wesentliche größere Auswirkungen zu befürchten als dargestellt. Wiedervernässungsmaßnahmen können erschwert oder unmöglich werden.

Begründung:

Die Sonderbaufläche ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85 in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“). Das Ipweger Moor stellt einen zusammenhängenden Hochmoorkörper dar. WEA's stellen im Bereich von Moorböden einen erheblichen Eingriff in die Böden selbst und die mit ihnen verbundenen Klimaschutzbelange dar. Die Eingriffe sind dabei nicht auf die vergleichsweise kleinen Standflächen begrenzt, sondern aufgrund von dauerhaften Zuwegungen, Leitungen, den temporären Maßnahmen wie Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie temporären Grundwasserabsenkungen deutlich größer. Durch die Anlage von WEA's können sich Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Nährstoffgehaltes ergeben. Als relevanter bau- bzw. anlagebedingter Wirkfaktor ist die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt) zu betrachten. Durch den Bau der Fundamente, der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungsflächen kann es im Zuge der bautechnischen Gründung im mineralischen Untergrund und den dort ggf. vorhandenen stauenden Schichten des Moorkörpers zu Perforationen des Untergrundes kommen. Es kann zu nachteiligen negativen Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse wie Nährstoffeinträgen und einer Absenkung des Grundwasserstandes kommen. Darüber hinaus sind auch Aus-

wirkungen durch Vibrationen möglich. Die durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehenden Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden, können zu Pendelbewegungen führen, die sich auf das Fundament fortsetzen und letztlich in den Boden übertragen werden. Hier können sich ebenfalls Veränderungen der unteren Bodenschichten und damit Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse ergeben. Dies kann auch zu massiven Problemen bei geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen führen. Das Verschieben dieser bodenkundlichen Untersuchungen auf die Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahren wird als nicht ausreichend angesehen.

5. Es besteht grundsätzlich ein Interessenkonflikt im Klimaschutz zwischen Ausbau der erneuerbaren Energien auf Moorstandorten und natürlichem Klimaschutz durch Moorwiedervernässung. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Der Gesetzgeber sieht vor, die erneuerbaren Energien vorrangig auszubauen. Gemäß § 2 Satz 1 EEG 2023 liegt die Errichtung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. § 2 Satz 2 EEG 2023 sieht weiter vor, dass bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet die Erneuerbaren Energien und damit auch Wind als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. § 2 EEG befreit aber nicht von grundsätzlichen Verfahrenspflichten wie der Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange. Auch wenn es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, bedarf es weiterhin einer Abwägung, denn dem natürlichen Klimaschutz kommt ebenfalls eine große Bedeutung zu.

In die Abwägung einzustellen ist besonders der natürliche Klimaschutz. § 3 KSG gibt die nationalen Klimaziele vor. Danach sollen ab 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Dieses Ziel ist nur mithilfe natürlicher THG-Senken zu erreichen, wie der Vernässung von kohlenstoffhaltigen Böden, oder durch Waldzubau, der dann dauerhaft erhalten und deutlich gesteigert werden müsste.

§ 3a KSG regelt Minderungsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Ohne Beiträge durch Wiedervernässung kohlenstoffhaltiger Böden können die Minderungsziele nicht erreicht werden. Das bedeutet auch, dass Umstände zu vermeiden sind, die den Erfolg von Wiedervernässungen in Frage stellen.

Das NKlimaG konkretisiert dies für Niedersachsen:

Als Niedersächsische Klimaziele sieht § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b NKlimaG „zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 vor“: „Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land (...)“. Weiterhin heißt es in § 3 Abs. 1 Satz 2 NKlimaG „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf

die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin“. Für die Stadt Oldenburg beträgt das regionale Teilflächenziel für auszuweisende Vorrangflächen für Windenergie 0,86 Prozent (89 ha).

Gleichzeitig ist aber gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Bei der Installation von WEA auf Moorstandorten stehen sich folglich zwei gesetzliche Vorgaben – nämlich EEG und KSG/NKlimaG – diametral entgegen.

6. Es liegt kein eigenständiger Umweltbericht vor. Dies ist nach Ansicht des BUND fehlerhaft. Der Umweltbericht ist zu ergänzen und die Unterlagen sind erneut öffentlich auszuliegen.

Begründung:

Die vorliegende Begründung enthält keinen Umweltbericht. Er ist integraler Bestandteil der Begründung und dient der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Bausetzbuches (BauGB). Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung des FNP's und damit Gegenstand der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung. Es ist ein eigenständiger Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erarbeiten. Nach Ansicht des BUND ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich

7. Es fehlt in der Begründung eine ausreichende Befassung mit der EU-VO zur Wiederherstellung der Natur (VO EU 2024/1991 vom 18.98.2024, kurz WVO)

Begründung:

Die WVO wird in der Begründung zum FNP im Rahmen einer einfachen Bewertungstabelle unter dem Schutzzgut „Biologische Vielfalt“ erwähnt. Dies ist nach Auffassung des BUND nicht ausreichend.

Ziel der WVO ist es, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und in einen guten Zustand zu versetzen sowie die biologische Vielfalt zu schützen. Die WVO bietet eine große Chance, mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien die ökologischen Auswirkungen zu minimieren und sogar positive Effekte zu erzeugen. Es wäre zu überlegen, ob Ziele der WVO in die Satzung des sachlichen Teil-FNP integriert werden können. So könnten Konflikte von WEA in

Moorgebieten gelöst werden, wenn gleich von Anfang an und verpflichtend die Umgebung der betroffenen Gebiete verbessert und „wiederhergestellt“ werden müsste.

Der größte Teil der Sonderbaufläche ist grundsätzlich nach der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“ zur Wiedervernässung geeignet. Die Sonderbaufläche ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85). In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanhhebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standortigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben. Auf Moorböden mit mittlerem bis hohem Vernässungspotenzial, auf denen WEA errichtet werden sollen, sollte daher bereits auf Ebene des FNP bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Pflicht zur Wiedervernässung aufgenommen werden.

8. Die Sonderbaufläche Windenergie (ohne den Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung) darf nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (EU-Richtlinie RED III) müssen in Aufstellung befindliche Flächen für Windenergie rechtlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen Gebieten gelten beschleunigte Genehmigungsverfahren. Im Zulassungsverfahren fallen für Beschleunigungsgebiete die Umweltverträglichkeitsprüfung nach BImSchG, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG und die Prüfung nach § 27 WHG weg. Damit bleiben umwelt- und naturschutzrechtliche Belange unberücksichtigt. Das kann gravierende negative Folgen haben. Damit wird der Natur- und Landschaftsschutz praktisch ausgehebelt.

Wenn der Planungsträger feststellt, dass es sich aus Artenschutzsicht um **sensible Gebiete** handelt, kann es geboten sein, von einer zusätzlichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet abzusehen. Auf Grund der vorkommenden Wertigkeiten und Arten im Gebiet handelt es sich Auffassung des BUND bei den Flächen in Oldenburg um ein sensibles Gebiet. Denn ob die Sonderbauflächen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, hängt davon ab, ob Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, im Sinne des § 249c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB vorliegen, so dass das Gebiet von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist.

Der Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung (rot gestrichelt dargestellt) ist per Gesetz Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG, da die Darstellung dieser Sonderbaufläche bereits vor dem 19. Mai 2024 rechtskräftig war.

Aufgrund des Fachbeitrags Brutvögel 2024 wird einem Großteil des Sondergebietes Windenergie („Nordfläche“) eine **nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet** zugewiesen. Unmittelbar südlich grenzt die „Südfläche“ ebenfalls mit einer nationalen Bedeutung als Vogelbrutgebiet an. Die übrigen Flächen wurden nicht aktuell erfasst, hier wird auf die Daten aus 2021 zurückgegriffen. Die Bedeutungseinstufungen beruhen in beiden Fällen auf dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie vor allem den hochgradig bedrohten Arten Brachvogel und Bekassine. Darüber hinaus haben die Raumnutzungsanalysen ergeben, dass die **kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard erhöhte Flugaktivitäten** gezeigt haben. Als **Gastvogellebensraum** erreicht das Gebiet nach dem Fachbeitrag Gastvögel 2023/2024 eine **nationale Bedeutung für die Spießente** und eine landesweite Bedeutung für die Blässgans.

Zu Fledermäusen liegen bis auf die Habitatpotenzialabschätzung aus 2025 keine aktuellen Daten vor. Aus den Untersuchungen zur Standortortanalyse aus 2011 wird die **hohe Bedeutung für Fledermäuse** deutlich, insbesondere im Bereich der Wahnbäcker und Etzhorner Büsche, Quartiere und Flugstraßen im Bereich der Bornhorster Seen, Quartiere von Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus im Südosten des Untersuchungsgebietes sowie im Randbereiche des Kleinen und Großen Bornhorster Sees, am Geestrandgraben im Süden des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiete hoher Aktivitätsdichte für Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie Abendsegler. Aus der Stellungnahme der Ämterbeteiligung des FD 432 - Naturschutz (Abwägungssynopse) wird darüber hinaus deutlich, dass die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Gondelmonitoring des bestehenden Windparks von 2018/2019 eine hohe Fledermausaktivität insbesondere des Großen Abendseglers (nach der Roten Liste Nds. 2024 als stark gefährdet eingestuft) aufweisen.

Nach Auffassung des BUND sind die vorliegenden Daten ausreichend, um die Sonderbaufläche Windenergie als ein sensibles Gebiet einzustufen und damit eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszuschließen.

## **Teil II**

Die in unserer Stellungnahme vom 30.06.2025 angeführten naturschutzfachlichen Belange wurden bei der Prüfung der Stellungnahmen aufgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind jedoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten und wird hier angefügt.

Vorab halten wir Folgendes fest:

- Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Stadt, möglichst zeitnah die Nutzung Erneuerbarer Energien auszubauen. Das Gleiche gilt für das von der Stadt Oldenburg angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Beschlüsse des Rates der Stadt zum sparsamen Umgang mit Moorböden.
- Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes ist die Stadt Oldenburg in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (Vogelzugkorridor, nationale Bedeutung für die Brutvögel und Rast-/Gastvögel, Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, regional besonders wertvolle und ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 Naturschutzgebiets-würdige Flächen) zur Folge hätte, die wir für verkehrt halten.
- Der BUND unterstützt nicht die generelle Öffnung von LSG für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land, wie sie durch das novellierte BNatSchG ermöglicht wird. Wir kritisieren, dass es für eine kreisfreie Stadt, deren Potentialflächen ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten liegen, keine Möglichkeit der Korrektur der Flächenziele gibt. Wir können auch nicht nachvollziehen, dass das Land Niedersachsen – anders als andere Bundesländer wie z.B. in Baden-Württemberg ausgeführt in § 20 Abs. 3 KlimaG BW oder in Rheinland-Pfalz im § 3 Abs. 1 LWindGG – keine Möglichkeit der Kooperation von Gebietskörperschaften vorsieht; Kommunen mit defizitären WE-Vorrangflächen und Kommunen mit einem Überangebot könnten sich zusammenschließen mit dem Ziel einer verträglichen Flächenausweisung.
- Wir bedauern, dass die Stadtverwaltung es nicht geschafft hat, auf die Landesregierung entsprechend einzuwirken. Der Naturschutz scheint geringer gewichtet worden zu sein.

Dieses vorausgeschickt, hält der BUND – unter den heute gegebenen Randbedingungen – das Vorgehen der Stadt zur Auswahl eines Teilgebietes für nachvollziehbar, so dass unter den schlecht geeigneten Gebieten mit dem Teilgebiet 1a das am wenigsten schlechte mit der geringsten zusätzlichen Beeinträchtigung für die Avifauna und durch die Konzentration an bestehenden Anlagen mit dem geringsten Ressourcenverbrauch (v.a. bezogen auf das Schutzgut Boden) ausgewählt wurde.

Wir machen hierzu folgende Anregungen bzw. geben zu bedenken:

1. Die Flugkorridore für Zugvögel und Rast-/Gastvögel könnten deutlich eingeschränkt werden. Es kommt zu unzulässigen erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst.
2. Ein Auskoffern des Bodens sollte außerhalb des Fundaments nicht zulässig sein. Das Potenzial zur Wiedervernässung teils tiefgründiger Torfschichten wird unzureichend beschrieben. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung auch nach dem Bau von WEA müssen gegeben bleiben.

3. Das Fledermausvorkommen muss vollumfänglich erfasst und die Auswirkungen auf diese Arten müssen bewertet werden. Es müssen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden.
4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der aus der Sonderbaufläche ausgenommenen Kompensationsflächen kommt. Hier sind hydrogeologische Gutachten und eine Beschreibung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.
5. Das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche der bestehenden WEA an der nordöstlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede ist bei der Planung zu berücksichtigen.
6. Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Kompensation der erheblichen Eingriffe durch die WEA auf die nächste Planungsebene des BlmSchG-Verfahrens gehoben wird. Es bleibt unklar, wie und wo die großen Flächenbedarfe zur Kompensation der Eingriffe (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) gedeckt werden sollen.
7. Die Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen, identifiziert allerdings nicht solche Anlagen, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind.
8. Es fehlt eine qualifizierte, inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Bedeutung des LSG gegenüber Windenergieanlagen.
9. In der SUP fehlt die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB.
10. Es wird ein Monitoring sowie eine Art "ökologische Anlagen/Baubegleitung" gefordert, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen greifen. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind weitere Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.
11. Die FFH-Vorprüfung wird als fehlerhaft angesehen. Abweichend vom Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass unter Anwendung eines notwendigen strengen Vorsorgegrundsatzes eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften FFH-Flächen durch das geplante Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 ff BNatSchG ist damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
12. Durch das geplante Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Bornhorster See als Schlafgewässer zu erwarten. In der Begründung werden diese Belange nicht berücksichtigt.
13. Es sollten zunächst nur die Flächenziele für 2027 ausgewiesen werden.

### **Begründungen und Erläuterungen:**

Ad (1):

Der kumulative Effekt bestehender und neuer WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast-/Gastvögel nach sich ziehen (vgl. 83. Flächennutzungsplanänderung Teilflächennutzungsplan Windenergie Satzungsbeschluss 24.09.2012 der Gemeinde Rastede) Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (S. 28) nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Planungsabsichten sind im Rahmen kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Dieser sollte bei einer SUP berücksichtigt werden. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinaus kommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Nach den aktuellen Kartierungen von Dipl.-Biol. Volker Moritz besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den betrachteten Flächen um Gebiete mit nationaler Bedeutung für die Avifauna (Gastvögel und Brutvögel) handelt.

Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig – insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar sind.

Die Auswirkungen der geplanten WEAs auf die Flugkorridore der planungsrelevanten Rast-/Gastvögel, die sich zwischen dem Vogelschutzgebiet V 11 und den Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel im LK Ammerland ergeben, werden nicht ausreichend betrachtet.

Ad (2):

Moorböden sind essenzielle CO<sub>2</sub>-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Der größte Teil der Sondergebietsfläche ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet, nicht nur der Bereich des Gebietes 1b. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Sondergebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung

zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanehebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben.

In der Begründung des Teil-FNP WE sollte deshalb u.a. im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Boden und Fläche“ folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Torfgrundes sowie der benachbarten Moorflächen ist zu gewährleisten. Eine mögliche Verletzung der wasserundurchlässigen Urschicht unter dem Moorkörper, die eine mögliche Wiedervernässung des Mooregebietes erschweren oder verhindern könnte, muss ausgeschlossen werden.“

Der Antragsteller hat daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren durch ein zusätzliches Gutachten nachzuweisen, dass die Moorverträglichkeit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebs- und Abbauphase gegeben ist. Das Fachgutachten muss folgende Teile enthalten:

- a. Bodenkundliche Untersuchungen zur Torfmächtigkeit und -qualität,
- b. hydrogeologische Untersuchungen zur Feststellung wasserführender Schichten,
- c. Nachweis, dass die Gründung nicht zu einer Entwässerung der Sonderbaufläche sowie der angrenzenden Flächen führt.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ sollte der folgende Passus gestrichen werden: „Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.“ Der Passus widerspricht den im Abschnitt 5.5 gemachten Aussagen zu den erheblichen Eingriffen in den Boden mit verbundenen Klimaschutzbelangen. Der Passus sollte wie folgt ersetzt werden: „Der Bau von WEA, die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen sowie ggf. die Entwässerung angrenzender Fläche sind ein bedeutsamer Eingriff in klimarelevante Nieder- und Hochmoorböden. Aufgrund der Mineralisierung des Kohlenstoffs im Torfboden sind Auswirkungen auf das Klima durch erhöhte THG-Emissionen zu erwarten. Ein Auskoffern des Bodens ist daher außerhalb des Fundaments nicht zulässig. Für Fundamente ausgekoffertor Torf ist wieder einzubauen. Eine negative Veränderung der Torfzehrung durch die Errichtung einer WEA sollte im Rahmen einer CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ausgeschlossen werden.“

Auf Seite 94 des Entwurfs zur Potenzialstudie Windenergie wird ausgesagt, dass der Belang der mittleren bis hohen Moorauflagen im Rahmen des FNP-Verfahrens weiter zu betrachten und bei der Konkretisierung des Sondergebietes zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist nach der Potenzialstudie eine Bilanzierung der freigesetzten Treibhausgasemissionen erforderlich. Dies ist bisher nicht erfolgt und daher in der Begründung zu ergänzen.

Die Errichtung von WEA sollte an eine Wiedervernässung gebunden sein. Beide Vorhaben, Wiedervernässung und WEA, sollten gemeinsam geplant und umgesetzt werden (gemäß ökologischer Baubegleitung und abgestimmter Zeitplanung). Der Bau von WEA in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der Wiedervernässung auf die technischen Anlagen als auch die Auswirkungen der WEA auf den Moorstandort (Wasserhaushalt und Biodiversität) langfristig überwacht werden.

Ad (3)

Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf Fledermäuse ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen ist (Kap. 5.3.3, Seite 54). Es sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgenommen werden, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Jedoch wird nicht ausgeführt, dass § 45b (9) BNatSchG festlegt, dass die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag nur zu einem bestimmten Prozentsatz verringern dürfen. Nicht dargelegt werden die Konsequenzen, wenn diese Zahlen überschritten werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die räumliche Nähe von Fledermausvorkommen müssen ein Gondelmonitoring und eine phänotypische Abschaltung für alle Anlagen verpflichtend sein. Dies kann nach einer Evaluationszeit von drei Jahren angepasst werden.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wird die Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-) Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung) ausgeschlossen (Tabelle 3, Seite 62). Dies wird sehr kritisch gesehen, da dadurch die Entwicklung von Kompensationsfläche verhindert wird. Der Begriff „Nahbereich“ ist hier näher zu definieren.

Ad (4):

Die in dem Plangebiet Sonderbaufläche dargestellten gesetzlich geschützten Biotope weisen als Biotoptyp Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) auf (vgl. Begründung, S. 11f.). Im zentralen Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche wurde ein größerer Verbund aus geschützten Biotopen mit Seggen-, Binsen- oder Hochstauden-reicher Nasswiese und Kompensationsflächen (Entwicklung von Extensivgrünland) mit einem Gesamtumfang von fünf Hektar ausgespart, der nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf. Dies sind Biotoptypen, die auf nasse Standorte angewiesen sind. Aufgrund der Errichtung von WEA, der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den vorhandenen sehr tiefen Nieder- und Hochmoorböden kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der betroffenen Biotope kommt. Im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Pflanzen“ muss folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Es ist durch hydrogeologische Gutachten und Beschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen darzulegen, wie verhindert werden soll, dass es zu einer Entwässerung der ausgenommenen Biotope und Kompensationsflächen kommt. Es ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotope und Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden“. Die in der Begründung dargestellte Ersetzbarkeit dieser auf nasse Standorte angewiesenen Biotoptypen ist häufig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder einer schwierig umzusetzenden notwendigen Ver-nässung dieser Flächen nicht zu leisten.

Ad (5):

Als externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) wurden unmittelbar angrenzend an die nördliche Stadtgrenze drei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 112.500 m<sup>2</sup> im östlichen Teil des Beestermoores zur Verfügung gestellt (Flurstück 110, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 111, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 112, Flur 51, Gemarkung Rastede). Zur Kompensation wurden auf der Kompensationsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsaufgaben und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität und Funktionalität für Gastvögel, insbesondere auch Blässgänse, jedoch weiter erhöht. Die geplante Sonderbaufläche grenzt südlich an diese Kompensationsfläche an, sodass dieses Entwicklungsziel insbesondere bei einer Rotor-out-Planung ad absurdum geführt wird. Es werden keine Schutzabstände zu dieser Fläche eingehalten, nur die Rotorfläche. Darüber hinaus schränken die Planungen auf dem Gemeindegebiet Rastede/Landkreis Ammerland das geplante Entwicklungsziel zusätzlich massiv ein. Das Entwicklungsziel für diese Kompensationsfläche ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie der Erhalt des Entwicklungszieles gewährleistet werden soll.

Ad (6):

Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung soll erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen (Begründung, S. 17). Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) und der Erheblichkeit der Eingriffe insbesondere für die Avifauna stellt sich die Frage, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Es ist daher bereits auf Ebene des FNP's eine Abschätzung der Umweltauswirkungen (grobe Eingriffsbilanzierung bei vollständiger Ausschöpfung der Flächen durch WEA) sowie des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Wo sollen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden? Stehen entsprechende Flächen zur Verfügung?

Im Rahmen der Eingriffsdarstellung sollten im Rahmen des Kompensationsmodells der Stadt Oldenburg auch die betroffenen schutzwürdigen (Moor-)Böden eine gesonderte rechnerische Berücksichtigung finden (Seite 63 der Begründung).

Sollten für die erforderlichen Kompensationen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, sind weitere Möglichkeiten für Realkompensationen im nahen Umfeld des Eingriffs zu realisieren, wie z.B. die Wiedervernässung des angrenzenden Gebietes „Moorplacken“.

Ad (7):

Die in der Potentialstudie gewählte Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen. Allerdings wird das Ziel verfehlt, Anlagen zu identifizieren, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind. Zum Zeitpunkt der Analyse hatten die größten geplanten Onshore-Windkraftanlagen einen Rotordurchmesser von 175 Metern. Da sich diese Anlagen auch für

windreiche Standorte eignen, müssen diese mindestens als Planungsgrundlage dienen, um Planungen der Zukunft realistisch darstellen zu können.

Die Potenzialstudie sagt aus (S. 15), dass Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe bis 50 m zum Beispiel als untergeordnete Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig sein können. Dies soll nach der Potenzialstudie im Einzelfall des Genehmigungsantrags geprüft werden. Dies wird sehr kritisch gesehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP alle WEA außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen sind.

Ad (8):

Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des bestehenden LSG ist in diesem Verfahrensschritt erforderlich, da nach einer Ausweisung von Windenergieflächen gemäß § 26(3) BNatSchG keine Möglichkeit besteht, dem Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen auf der nächsten Genehmigungsebene Vorgaben aus der LSG-Verordnung entgegenzuhalten. U.a. sind dabei die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Ad (9):

Die Gliederung der Begründung ist unübersichtlich. Insbesondere fehlt in der SUP die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB. Der Abschnitt, der den Umweltbericht umfasst, sollte deutlich gekennzeichnet sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechtsfolgen der SUP gemäß § 6 WindBG erläutert und diskutiert werden. Insbesondere der Verzicht auf eine UVP und ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vor dem Hintergrund der Befristung des WindBG diskutiert werden.

Durch die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines bekannten Vogelzugkorridors dürfen die neu ausgewiesenen Flächen keinen Status als Beschleunigungsgebiet nach ((EU) 2023/2413) erhalten.

Ad (10):

Es liegt für zahlreiche Brutvögel und Rast-/Gastvögel ein hohes Konfliktpotenzial vor (Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Die Raumnutzungskartierungen zeigen z. B., dass sich erhöhte Flugaktivitäten für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard innerhalb des Plangebietes befinden. Der Brutplatz des Wespenbussards ist nur 560 m von der Plangebietsgrenze entfernt, rechnet man die Überstreichung der Rotoren mit 75 m ein, befindet sich der Horst innerhalb des Nahbereiches, damit besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Tötungsverbot soll durch das Verschieben von Anlagestandorten oder die Regelung von Abschaltzeiten erfolgen. Gemäß SUP soll eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich der WEA möglichst

gleichzeitig bearbeitet werden. Um dies sicherzustellen und zu koordinieren, ist eine Art "ökologischer Anlagen-/Baubegleitung" zu bestimmen, die diese Maßnahmen koordiniert und beaufsichtigt. Die "Anlagenbegleitung" muss eine entsprechende fachliche Kompetenz nachweisen. Darüber hinaus ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltzeiten ausreichend greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Maßnahmen nachzuschärfen.

#### Ad (11)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die in der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. in den maßgeblichen FFH- und NSG-Verordnungen geregelten Erhaltungsziele und Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden **können**. Für folgende beispielhafte Erhaltungsziele können u. U. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Watvögel: "Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen Rast und Nahrungshabitaten sowie zu den Schlafgewässern." Gilt insbesondere, wenn die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Der Bornhorster See als Schlafgewässer kann beeinträchtigt werden
- Weißstorch: "Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen und ohne Zerschneidung der Lebensräume." Geplantes Vorranggebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen
- Zwergschwan: "Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne vertikale Strukturen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (Großer Bornhorster See)" Es ist fraglich, ob der GR Bornhorster See als Schlafgewässer weiterhin angenommen wird. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.
- Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel: "Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes" Durch den Wegfall der Nahrungshabitate im geplanten Vorranggebiet kann es zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme von insbesondere Gänsen im EU-VSG 11 kommen, die dem o. g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschließend. In den FFH-Regelungen und den NSG-Verordnungen finden sich eine Reihe weiterer Vorgaben, die auf die Bedeutung der angrenzenden Flächen für die ökologischen Zustand der Schutzgebiete hinweisen.

Einen besonderen Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der durch das geplante Vorranggebiet hervorgerufenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete liefern folgende Aussagen

- aus dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie Stadt Oldenburg, Dr. Marc Reichenbach, 24.03.2011: "Eine vollständige Bebauung der Potenzialflächen mit Windenergieanlagen würde zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Großen Bornhorster See und dem EU Vogel-schutzgebiet mit der Äsungsfläche im Beestermoor führen. Betroffen wären hiervon

insbesondere Funktionsbereiche mit nationaler Bedeutung für die Blässgans. Insbesondere der Große Bornhorster See dürfte seine Funktion als Schlafgewässer verlieren, so dass die Aufenthaltsmöglichkeiten von Gänsen und Schwänen im Gesamt- raum des EU-Vogelschutzgebietes bei bestimmten Witterungsbedingungen deutlich eingeschränkt würden.“

- Aus dem faunistischen Gutachten Volker Moritz, Vorranggebiete Windenergie Stadt Oldenburg, Oktober 2024: “Inwieweit ein dauerhafter Wegfall großer Nahrungs- und Rastflächen zur Verminderung von Gebietswertigkeiten im EU-VSG V 11 Hunte-Niederung führen könnte, lässt sich nicht prognostizieren“

In Kenntnis der oben aufgeführten Zusammenhänge ist unter Anwendung des Vorsorge- grundsatzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### Ad (12)


Im Gutachten (Moritz) wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass gerade Gänse einen vergleichsweise großen Abstand zu WEA einhalten. In dem Zusammenhang wird im Gutach- ten auf S. 58 ein Abstand von 500 m zu Schlafgewässern gefordert. Auch Reichenbach (Gut- achten Standortkonzept Windenergie OL 24.03.2011) weist auf die besondere Bedeutung des großen Bornhorster Sees als Schlafgewässer hin: “Die Nutzung von Schlafgewässern ist ver- bunden mit einer lokalen Häufung von Flugbewegungen. Beim Landeanflug fliegen Tiere mehrere Runden um und über den See.“ Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Rotor-Out- Regelung die Windkraftanlagen in der jetzigen Planung bis unmittelbar an das Ufer des Sees heranreichen können, ist zu befürchten, dass das Gewässer als Schlafplatz aufgegeben wird. Für diese Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

#### Ad (13)

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die Teilflächenziele des NWindG – 0,69 Prozent (69 Hek- tar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis Ende 2032 – durch geeignete Sonderbau- flächen zu erfüllen. Der jetzige Teilflächennutzungsplan will das kommunale Teilflächenziel für 2032 von 76 Hektar (nach Abzug der anrechenbaren Flächen für den Bestandwindpark) für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zunächst die Ausweisung der notwendigen Flächenziele von ca. 56 ha bis Ende 2027 ausrei- chend sein sollte. Ggf. besteht mit einer neuen Landesregierung ab Ende 2026 die rechtliche Möglichkeit, innerhalb Niedersachsens einen Flächentausch mit anderen Landkreisen vorzu- nehmen. So könnten insbesondere die für die Avifauna kritischen Flächen im Süden des Plan- gebietes (Brutstandort Wespenbussard, Abstand zum V11), Flächen östlich der Etzhorner Bü- sche, die für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind oder angrenzend an die für den Bestandwindpark festgesetzte Kompensationsfläche zurückgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von Dr. Georg Klump, Annette Pieper, Petra Thiele sowie dem Unterzeichner erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretender Vorsitzender  
BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd

## Flaechennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. April 2026 12:00  
**An:** Flaechennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 3958)  
**Anlagen:** ULQOMFLTERC\_3958.pdf

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3958

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Stellungnahme:

Guten Tag,

die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen am kleinen Bornhorster See werden von Zugvögeln in vielfältiger Weise genutzt.

Wie auf den Bildern zu erkennen, ist das für WEA vorgesehene Gebiet eine Äsungsfläche für Gänse (überwiegend Nonnen- und Blässgänse). Wie auf Bild (3) zu erkennen, findet Äsung auch in unmittelbarer Nähe zu den WEA statt. Es gehört also zum unmittelbaren Umfeld der Vogelschutzgebiete Hunteniederung und Moorhauser Polder.

Auch wird diese Route als Zugweg nicht nur von Gänsen, sondern bspw. auch von Drosseln in "breiter Front", Bergfinken u.a. genutzt.

Die im Teilflächennutzungsplan für WEA vorgesehenen Flächen bilden einen Barriere, "verriegeln" also diesen Zugweg.

Die auf Bild (1) zu sehende Flughöhe ist durchaus typisch, nicht nur für Gänse. Der Vogelzug findet nicht nur bei Sicht, sondern auch bei Nacht und Nebel, also praktisch ohne Sicht statt.

Die Rotoren der WEA haben eine Flügelspitzen geschwindigkeit von bspw. über 200 km/h und sind "in der Luft" aus evolutionärer Sicht nicht vorgesehen. Genauso gut könnten Sie versuchen, einem Igel zu erklären, dass es nicht sinnvoll ist, sich bei drohender Gefahr auf der Straße einzurollen.

All dies ist eigentlich hinlänglich bekannt und führte zu einem früheren Zeitpunkt zum Ausschluss dieser Flächen bei Planungen für Windparks. Daran hat sich auch mit der aktuellen Gesetzeslage substantiell (!) nichts verändert.

Eine Abwägung der Auswirkungen findet und kann in dem hier ausgeschriebenen Verfahren nicht stattfinden, da keine alternativen Planungen vorliegen.

Damit widerspricht die vorliegende Planung dem Rechtsanspruch auf Verhältnismäßigkeit und Minimierung der Eingriffe in bestehende Schutzgüter.

Bildrechte bei [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung. Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (790,3 KB) beigefügt.



Bildrechte bei:





Bildrechte bei:





Bildrechte bei:



## Flaechennutzungsplanung

---

**Von:** Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg  
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. April 2026 18:16  
**An:** Flaechennutzungsplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie (Reg.-Nr. 3962)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3962

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Stellungnahme:

Guten Tag,  
das im Rahmen des Teilflächennutzungsplans ausgewiesene Gebiet besitzt für Oldenburg verschiedene Alleinstellungsmerkmale, insbesondere:

- > als Gebiet der Naherholung
- > als Ort archäologischer Potentiale
- > als Renaturierungsgebiet nach WVO
- > als ökologisches Potentialgebiet

Dies Bedarf im Einzelnen keiner weiteren Erklärung, sollten Ihnen bei entsprechender Expertise die Zusammenhänge doch bekannt sein. Zu den Erläuterungen der diversen Stellungnahmen dennoch kurz folgende Bemerkung:

Als "Umfeld" für die Vogelschutzgebiete Hunteniederung und Moorhauser Polder hat das Gebiet unmittelbaren Einfluss auf die ökologische Qualität der Schutzgebiete von nationalem Rang.

Wie die bereits begonnene Umsetzung der Wiedervernässung Ipweger Moor zeigt, sind andere da längst einen Schritt weiter. Das für Oldenburg ebenfalls einzigartige Potential für die Wiedervernässung ist in den entsprechenden Unterlagen der Landesregierung detailliert beschrieben.

Diese Alleinstellungsmerkmale und Potentiale lassen sich im Stadtgebiet nicht kompensieren.

Es ist absurd, wenn eine Kompensation allein der unmittelbaren Bauschäden im Umland erfolgen darf, der Erhalt dieses einzigartigen Gebiets für Oldenburg aber nicht möglich sein soll.

Die implizite Bewertung als Vorfestlegung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens (!) konterkariert den Rechtsanspruch von Schutzgütern auf "Erhalt".

Diese Vorfestlegungen verstecken sich in der Masse der Ausführungen: zu Gunsten einer zukünftigen Stadtentwicklung vermeintlich benötigter Gewerbe- und anderer Flächen werden bestehende Schutzgüter (LSG) und Alleinstellungsmerkmale (s.o.) aufgehoben.

Der Stadtrat ist der einzig legitime Ort einer Abwägung und Entscheidung zwischen Erhalt und Nicht-Erhalt von Schutzgütern: bei Bewertung und Auswahl zwischen verschiedenen alternativen Planungen.

Eine Abwägung auf Basis lediglich eines (!) Planungsentwurfs kann nicht stattfinden.

Damit widerspricht die vorliegende Planung dem Rechtsanspruch auf Verhältnismäßigkeit und Minimierung der Eingriffe in bestehende Schutzgüter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung.

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Oldenburg  
Stadtplanungsamt

Digitaler Versand an  
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen/Tel./Mail

Datum

08.04.2026

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Teilflächennutzungsplan Windenergie  
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

zunächst bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir, [REDACTED], als potenzieller Vorhabenträger im Bereich der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie an den Bornhorster Seen, die nachfolgende Stellungnahme abgeben:


[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Belang Klimaschutz:**

*„Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist es, dass die Stadt ihrer energie- und klimapolitischen Verantwortung gerecht wird und durch die planerische Steuerung geeigneter Flächen einen Beitrag zur Erreichung der bundes- und landesweiten Ausbauziele der Windenergie leistet“ – so das Zitat aus der Vorlage Nr. 26/0067 des Stadtplanungsamtes und so wird in das Planvorhaben des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eingeleitet.*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Zur Stellungnahme des Amtes für Klimaschutz (Synopsis, dort Nr. 5) erfolgte jedoch keine ausreichende Auseinandersetzung. Tatsächlich zeigt der jetzt vorgestellte Plan: nicht eine möglichst hohe Anlagen- und Leistungsdichte und damit ein effektiver Beitrag zum Klimaschutz und einer ressourcenschonenden Energieversorgung stehen im Vordergrund. Wir gewinnen aus den Erläuterungen und der Abwägungssynapse den Eindruck, das Ziel sei vielmehr, möglichst wenig neue Flächen auszuweisen. Die Stadt



Oldenburg bleibt hier deutlich hinter dem zurück, was möglich und aus unserer Sicht auch natur-, artenschutz-, und moorverträglich wäre. Es hat den Anschein, dass v. a. versucht wird, den bestehenden Windpark mit möglichst viel anrechenbarer Fläche zu überplanen. Die Folgen dieser Planung sind:

- Durch die zukünftig geringeren Abstände zur Wohnbebauung im Bereich des Bestandsparks leidet für spätere Repoweringvorhaben entweder die Flächeneffizienz (weniger Anlagen, um innerhalb der Fläche von der Wohnbebauung abzurücken) oder die Effizienz der Windenergieanlagen (stärkere Betriebsbeschränkungen, um die Immissionsrichtwerte zu erfüllen). Ein größerer Abstand zur Wohnbebauung hätte hingegen einen Beitrag zu einer möglichst effizienten Nutzung der Windkraft geleistet und hätte zugleich eine akzeptanzsteigernde Wirkung (vgl. unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Abwägung Schutzgut Mensch vs. Vogelschutz). Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass es für die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur wünschenswert, sondern vielfach auch üblich ist, die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Planzeichnung darzustellen.
- Das Potenzial für Windenergienutzung wird insgesamt nicht ausgeschöpft. Dabei würde die Stadt davon in vielfacher Hinsicht profitieren. Insbesondere käme sie ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, mit jedem potenziellen, möglichst effizient nutzbaren Windenergieanlagenstandort deutlich näher. Ausgehend von Windenergieanlagen aktueller Bauweise (250+ Meter Gesamthöhe, Rotordurchmesser von rd. 170 Metern und Leistungen  $\geq 7$  Megawatt) wäre davon auszugehen, dass jede einzelne Windenergieanlage an diesem Standort über die Laufzeit von ca. 25 Jahren jährlich rund 18-20 Mio. Kilowattstunden erzeugen könnten. Laut der Bevölkerungsstatistik der Stadt Oldenburg lag die durchschnittliche Haushaltsgröße im Jahr 2024 bei 1,84 Personen<sup>1</sup>. Ein Zwei-Personen-Haushalt verbraucht statistisch ca. 2.943 kWh<sup>2</sup>. Damit könnten mehr als 6.450 der 32.587 Zwei-Personen-Haushalte mit nur einer zusätzlichen Windenergieanlage versorgt werden. Oder 4.000 der 13.180 3+-Personen-Haushalte in Oldenburg. Dieser Umstand hat in der Abwägung aus unserer Perspektive nicht ausreichend Würdigung erfahren, da nicht deutlich wird, dass durch die beabsichtigte Überplanung des Bestandsparks der Zubau neuer Windkraftanlagen deutlich eingeschränkt wird.
- Die Einnahmen aus der kommunalen Beteiligung können pro effizient nutzbaren Anlagenstandort mehr als 35.000 EUR pro Jahr betragen. Mit jedem zusätzlichen Standort lassen sich gute Projekte finanzieren, die sowohl die Akzeptanz als zugleich auch den Klimaschutz fördern (z. B. mehr Stadtgrün, Öffnung von Fließgewässern, etc.).

#### **Landschaftsschutz als überragender Belang:**

- Anders als der Anlass für die Planung ankündigt, räumt die Planung v. a. dem Landschaftsschutz einen überragenden Belang ein. Unstrittig ist, dass der Bereich um die Bornhorster Seen einen hohen landschaftlichen Wert besitzt (visuell in Richtung Osten; die Vorbelastung durch die Bundesautobahn

<sup>1</sup> Stadt Oldenburg (Oldb) – Statistik, Kapitel 02 – Bevölkerung, 0233 Privathaushalte in der Stadt Oldenburg 1970, 1987, 2007 und 2024

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt, Stromverbrauch der privaten Haushalte nach Haushaltsgrößenklassen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/Tabellen/stromverbrauch-haushalte.html>, Abruf am 08.04.2026



unberücksichtigt gelassen). Verkannt wird, dass der Bereich auch aufgrund der Planungen im Rasteder Gemeindegebiet bzw. im Ammerland eine deutliche Überprägung erfahren wird und es sich auch bereits jetzt um eine vom menschlichen Handeln geformte Kulturlandschaft und nicht um unberührte Natur handelt.


- Windenergie verträgt sich mit einer Vielzahl von landschaftsschützenden Nutzungen.
  - Aus Repoweringvorhaben in größeren Windparks z. B. im Emsland wissen wir aus Kartierdaten, dass sich viele vormals angenommenen Scheuch- bzw. Meideabstände nicht bewahrheitet haben. Viele Windparkflächen werden heute von Gänsen nahezu ohne Einschränkungen für Futtersuchen aufgesucht. Die Angabe vom maximalen Scheuchabstand von 300 m für Gänse (vgl. Abwägungssynopse Nr. 10) ist ein Maximalabstand unter Vorsorgeaspekten. Im Umkehrschluss: Flächen innerhalb eines Abstandes von 300 Metern gehen nicht unbedingt für die Nutzung durch Gänse verloren. Der Freiraum zwischen Rotorblattspitze von modernen Windkraftanlagen und Boden ist ausreichend groß und wird genutzt, um unterhalb des Rotorbereichs einen Windpark zu durchfliegen.
  - Während wir in Bestandwindparks Kiebitzbrutplätze in Entfernungen von ca. 20 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen kartieren konnten, zeigt der Brachvogel eher ein Meideverhalten; jedoch auch dieser nicht so ausgeprägt, wie vormals allgemein hin angenommen wurde.
  - Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen haben sich darüber hinaus als effektiven Kollisionsschutz erwiesen. Zudem: Fledermausquartiere finden sich auch im Wirkungsbereich von Windenergieanlagen.

### **Politischer Wille**

In der Abwägungssynopse wird auf Seite 103 unterstellt, es gäbe keinen politischen Willen, mehr Fläche als unbedingt nötig auszuweisen, da diese in Landschaftsschutzgebieten gelegen sei. Ist diese Behauptung zum politischen Willen aus gefassten Beschlüssen belegbar? Belegbar ist, dass der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26. April 2021 beschlossen hat, bis 2035 klimaneutral zu werden. Da mit jeder Windkraftanlage ein direkter und über die kommunale Beteiligung auch ein indirekter Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität geleistet werden kann (siehe Ausführungen zum Klimaschutz), würde sich im politischen Willen mindestens ein Widerspruch ergeben. Wir bitten im Rahmen dieser Stellungnahme daher darum, ergänzend die Quelle zu benennen, aus welcher sich der in der Abwägung beschriebene politische (Nicht-)Wille ergibt.

### **Weitere Anmerkungen**

- In unserer letzten Stellungnahme haben wir angemerkt, dass wir die Flächengröße zur aktuellen Anrechenbarkeit von 13,4 Hektar nicht nachvollziehen können. In der Abwägungssynopse wurde eine Überprüfung angekündigt. Ist diese tatsächlich erfolgt? Hier nachvollziehbar die Größe darzustellen ist auch für die Wirkung des Beschleunigungsgebietes von Belang.
- Erschließung: Es wird in den Planunterlagen davon ausgegangen, dass die für den Bestandwindpark bestehende Zuwegung (Abfahrt von dem BAB-Parkplatz) oder auch die Erschließung zum



Nachbarvorhaben im Gemeindegebiet Rastede auch für die neuen Windenergieanlagen im Plangebiet genutzt werden könnte, was laut Planunterlagen positiv für eine Ausweisung der Potenzialfläche 1a gewertet und zugleich einer Eignung der Fläche 1b entgegengehalten wird, da dort keine entsprechende Erschließung vorhanden sei. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass vermutlich jeder potenzieller Vorhabenträger bemüht sein wird, möglichst vorhandene Infrastruktur und /oder in Kooperation erzielbare Synergieeffekte zu nutzen. Jedoch muss die Stadt auch von dem Fall ausgehen, dass vor Jahren geschlossene, privatrechtliche Einigungen der Nutzung vorhandener Wege zum Teil entgegenstehen könnten und alternative Zuwegungen für das Sonderbaugebiet geschaffen werden müssen. Kann die Erschließung tatsächlich über Rasteder Gemeindegebiet erfolgen, ist hier kein Erschließungsnachteil für die Fläche 1b zu erkennen.

- Nach wie vor halten wir es für grob abwägungsfehlerhaft, wenn für die Flächenausweisung mit einer Rotor-Out-Planung Flächen aus angrenzenden Landkreisen herangezogen werden. Aktuell ist nicht ausreichend gesichert, dass ein Recht auf eine Rotorübertagung bestünde, auch weil die Abwägungsprozesse im Landkreis Ammerland noch nicht abgeschlossen sind. Oder bestehen hier bereits rechtsverbindliche Vereinbarungen? Aktuell halten wir hier an den Erläuterungen aus unserer vorhergehenden Stellungnahme fest, wonach aus unserer Sicht die Stadt Oldenburg nicht für sich in Anspruch nehmen kann, mit einer Rotor-Out-Wirkung in den Nachbarlandkreis hineinzuragen. Richtig wäre nach unserer Auffassung, das künftige Sondergebiet mit einem Puffer zur Gemeindegrenze zu versehen. Dieser hat dem Rotorradius der Referenzanlage, mindestens jedoch 75 Meter zu betragen. Nur Flächen mit Abständen > 75 Meter zur Stadtgrenze sollten als anrechenbare Fläche im Sinne des WindBG gewertet werden. Auch im Interesse der Stadt sollte sicher sein, dass der Umfang des Flächenbeitragswertes einer gerichtlichen Prüfung standhält.
- In unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hatten wir ausgeführt, dass aus unserer Bewertung die Kartiererergebnisse für das Teilgebiet Moorplacken eine geringere Wertigkeit für das Offenland bevorzugende Arten zeigen und im Moorplacken im Jahr 2021 keine als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten brüteten und auch keine Vorkommen von WEA-störempfindlichen Brutvogelarten festgestellt wurden. In der Abwägung wurde darauf verwiesen, dass nicht das Brutvogelvorkommen, sondern eher das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen einer Ausweisung entgegenstünden und außerdem Gänse das Gebiet in breiter Front überfliegen würden – mit Verweis auf eine Rast- und Gastvogelkartierung aus den Jahren 2022 und 2023. Eine entsprechende Kartierung wurde wann ausgewertet und in welchem Zusammenhang erstellt? Gegenstand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine Gastvogelkartierung aus dem Zeitraum von Juli 2023 bis Ende April 2024. Die Gastvogelkartierung aus 2023/2024 lässt nicht erkennen, dass der Bereich 1b, Moorplacken, (im Gastvogelgutachten als Teilbereich 3-3 dargestellt) eine gegenüber den anderen Teilbereichen herausragende Bedeutung für den Überflug hat.

Als potenzieller Vorhabenträger haben wir ein Interesse an einer rechtssicheren Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie an einer unter verschiedenen Gesichtspunkten optimalen Flächennutzung. Gerade die Krisen unserer Zeit zeigen doch, wie wichtig (artenschützender) Klimaschutz aber auch Unabhängigkeit in der Energieversorgung ist.

A large black rectangular redaction box covering several lines of text at the top of the page.

Bei Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A single line of black redaction box covering a signature.A single line of black redaction box covering a line of text.A single line of black redaction box covering a line of text.



**B I N S E**

**Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg**

Organisiert im Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

**Ansprechpartner:** [REDACTED]

**BINSE** [REDACTED]

Stadt Oldenburg  
Stadtplanungsamt

Oldenburg

Stadtplanungsamt			
02. Feb. 2026			

31.1.2026

**Stellungnahme zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ östlich der Stadt Oldenburg im Bereich Moorplacken/Bornhorster Seen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss finden Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]

[REDACTED]  
BINSE/LBU

## **Stellungnahme zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ östlich der Stadt Oldenburg im Bereich Moorplacken/Bornhorster Seen**

Im genannten Planungsgebiet brüten selten gewordene Vogelarten. Diese Arten wurden und werden durch ein Planungsbüro ermittelt. Ein strenger Schutz wird durch Kriterien ermittelt.

Durch einen zusätzlichen Windpark wird der Raum für die Vogelwelt immer weiter eingeschränkt.

Der von der Niedersächsischen Landesregierung geforderte Moorschutz wird hier konterkariert, in dem CO<sub>2</sub>-einsparende Energiegewinnung durch die Freisetzung von CO<sub>2</sub> durch die Zerstörungen der Moorböden im geplanten Windpark gegeneinander ausgespielt wird.

**In diesem sensiblen Gebiet muss aus unterschiedlichen Gründen auf den Bau eines Windparkes verzichtet werden!**

### **Begründung:**

1. Gefährdung seltener Arten (z.B. Wespenbussard und Weißstorch) durch Rotorschlag. Entfernungen zu dem Brutplatz des Weißstorches in Klein Bornhorst und des Arten Wespenbussard und Uhu zu ihren Brutplätzen sind zwar technisch gesehen weit genug entfernt. Diese Großvögel bewegen sich in der Landschaft allerdings „unberechenbar“ (im wahrsten Sinne des Wortes). Der Weißstorch fliegt zur Nahrungssuche (nicht zur Futtersuche, wie das Untersuchungsbüro unwissenschaftlich schreibt - Futter kommt von „füttern“, die vor Ort Nahrung suchenden Vögel benötigen kein „Futter“) in die Wiesenbereiche, in denen die Windenergieanlagen betrieben werden sollen. Im extremsten Fall könnten alle drei Arten durch Totschlag durch die Rotoren ihre Brut nicht mehr versorgen. Danach werden die Brutstandorte aufgegeben. Sollte es dazu kommen, wird der Verbotstatbestand „Fahrlässiges Erlöschenlassen einer Großvogelbrut durch Ausfall mindestens eines Altvogels“ in Kraft. Es wird von uns im Falle des Baues und der Inbetriebnahme des Windparkes durchgängig kontrolliert und dokumentiert, ob beide Elterntiere füttern (Hier stimmt das Wort!) Bei einem Fehlen eines Elterntieres werden sofort die WEA abgesucht und im Falle des Auffindens eines verletzten oder eines toten Storches wird umgehend die Polizei dazugeholt. Es gibt hier in der Region bereits so viele WEA, dass die Gefahr, durch einen neuen WP immer größer wird. Hier muss der Naturschutz Vorrang vor dem Klimaschutz bekommen!  
Hinweis: Die Storchstation in Berne pflegt dutzende Störche, die durch Rotoren von Windenergieanlagen verletzt wurden, oft wurden Flügel oder Beine abgetrennt. Es ist verboten, durch aufgestellte Anlagen Vögel zu gefährden (Tierschutz, Artenschutz, Niedersächsische Gesetzgebung).
2. Ebenfalls wird der Großraum Hunteniederung von Gastvögeln zur Nahrungssuche, zum Komfortverhalten und zur Nachtruhe genutzt. Diese Vögel verdienen unsere hohe Aufmerksamkeit: Viele der Arten erreichen unser Gebiet aus Nahrungsnot – sie

kommen über tausende Kilometer angefliegen – uns müssen hier in Ruhe gelassen werden. Allein der Bau solcher Anlagen verursacht wiederum eine Verkleinerung des Nutzungsraumes dieser Arten. Wenn z.B. Gänse hier durch einen weiteren Windpark verdrängt, können sie an anderen Stellen noch gedrängter auftreten, was nicht im Sinne der Landwirtschaft ist.

Hinweis: Aufgrund der Rastplätze der Gänse wurde der südlich der Hunte geplante Windpark „Hude IV“ zu den Akten gelegt. Diese durch die UNB des Landkreises Oldenburg gefällte Entscheidung muss richtungsweisend für das genannte Planungsgebiet östlich der Stadt Oldenburg gelten.

3. Das Planungsgebiet würde direkt weitere Vogelarten beeinträchtigen, z.B. Brutvögel, die wegen der Schlagschatten der Anlagen (aus ständiger Sorge vor über- bzw. anfliegenden Greifvögeln) entweder ihre Brut aufgeben oder wegen der dadurch verminderten Aufmerksamkeit anderen Prädatoren leichter zum Opfer fallen. Da geht es um die Feldlerche, die bekanntermaßen immer seltener wird, da geht es um Braunkehlchen, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Diese Arten, die im genannten Gebiet noch vorkommen, werden durch einen Windpark vertrieben. Das erfüllt den Straftabestand „Vertreibung wild lebender Vogelarten“.

#### **Fledermäuse**

Sehr seltene Fledermausarten können durch derartige Anlagen im Gebiet wegen des Anflugrisikos aussterben.

#### **Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird über Gebühr belastet, da es in direkter Sichtentfernung bereits mehrere Windparks gibt. Auch der Mensch verdient Schutz durch Erholung, die er in einer von Industrieanlagen (und solche sind es ja) freien Landschaft findet. Besonders verwerflich ist die Planung von industriellen Bauten in einem Landschaftsschutzgebiet. Dieses LSG wurde aufgestellt, um die Landschaft vor solchen Bauten zu schützen. Kein Landwirt darf hier ungefragt das Dach seines Schuppens erneuern – aber ein Windpark mit seiner gesamten Industrie und Naturzerstörung darf da gebaut werden? Das Landschaftsbild ist ohnehin bereits stark belastet durch die Anlagen am Kleinen Bornhorster See. Hier fordern wir eine Einsicht, dass nicht noch mehr solche Industrieparks in LSG entstehen sollten. Also fordern wir die Einstellung der Planungen. Oder man muss das Landschaftsschutzgebiet auflösen.

#### **Allgemeine Wertung zur Planung von Windenergieanlagen**

Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau der erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas, der Umwelt und somit unserer Lebensgrundlage. Zugleich betonen wir die Notwendigkeit, dass dieser Ausbau naturverträglich ausgestaltet werden und auch die Belange des Artenschutzes in vollem Umfang berücksichtigen muss.

Denn nicht nur der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen

Interesse, auch der Arten- und Naturschutz muss zwangsläufig im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Das Ausmaß des Artensterbens ist heute mindestens zehn- bis hundertmal höher als im Durchschnitt der letzten zehn Millionen Jahre. Die Folge: Beinahe eine Million Arten sind in den kommenden Jahrzehnten vom Aussterben bedroht – von insgesamt acht Millionen bisher bekannten Arten. Zu diesen Ergebnissen kommt die letzte Zustandsbewertung des Weltbiodiversitätsrats der Vereinten Nationen (IPBES, Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und unterstreicht damit die Dringlichkeit, den Artenschutz deutlich zu verbessern.

**Mit Schreiben vom 13.03.2024 hat die EU-Kommission zudem gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie eröffnet. Diese Richtlinie dient dem Schutz von 500 wild lebenden Vogelarten in der EU und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung!**

Daher ist im Rahmen der aktuellen Planung unbedingt darauf zu achten, dass Klima- und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt, sondern als gleichwertige Ziele betrachtet werden. In diesem Kontext nehmen wir wie folgt Stellung:

**Das Teilflächenziel in Höhe von 89 Hektar ist zu hoch und muss auf ein Natur- und artenschutzverträgliches Maß reduziert werden!**

Das vom Land Niedersachsen zugewiesene Teilflächenziel in Höhe von 89 Hektar für die Stadt Oldenburg darf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht bis zum rechnerischen Ende ausgereizt werden. Zunächst wurden vom Fraunhofer Institut unter Verwendung von harten und weichen Tabuzonen Flächenpotentiale für jeden Landkreis und jede Stadt ermittelt. Unter dem Strich ergeben sich dadurch unterschiedlich hohe Potentiale, die unter anderem davon abhängen, wie viel schutzwürdige Fläche in einem Landkreis oder einer Stadt vorhanden ist. Vereinfacht geschrieben: Umso mehr Schutzgebiete, umso weniger Potential für Windenergie. Und mit Schutzgebieten sind auch Landschaftsschutzgebiete gemeint.

**Auf keinen Fall dürfen zu hoch angesetzte Flächenanteile zur Opferung von anerkannt wertvollen Landschaftsbestandteilen führen (Natur- und Artenschutz)**

Da die Potentialstudie seitens der Behörden als erster Abwägungsschritt zwischen der Erfordernis des Ausbaus der Windenergie einerseits und dem Natur- Landschafts- und Artenschutz andererseits aufgefasst wird, muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der politischen Umverteilung Abwägungsentscheidungen für die Ausweisung von Vorrangflächen ebenfalls fehlerhaft sein können.

**Tatsächliche Ausweisung von Flächen für Windenergie deutlich höher als aus der Planung ersichtlich**

Die tatsächliche Belastung durch Flächen für Windenergie geht außerdem über das Teilflächenziel von 89 Hektar hinaus, da die Stadt Oldenburg bei seiner Planung nicht alle bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen Gebiete berücksichtigt.

Die Größe der Pufferzone ergibt sich unter anderem aus den Abstandsempfehlungen des VSW und der Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Mit Schreiben vom 13.03.2024 hat die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie eröffnet. **Diese Richtlinie** dient dem Schutz von 500 wild lebenden Vogelarten in der EU und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung.

Dieser Vorgang unterstreicht die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz bedrohter Vogelarten erheblich zu verstärken!

Die südlich des Planungsgebietes liegenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ (beide im Vogelschutzgebiet Hunteniederung) beherbergt von November bis März eine große Anzahl von Bläss- Weißwangen- und Graugänsen sowie Schnatter-, Krick-, Löffel-, Pfeif- und Spießenten. Alle diese Arten aus dem genannten VSG haben eine geografische Querbeziehung zu den Bornhorster Seen. Tausende Gänse und Enten wechseln täglich zwei Mal ihren Standort für Schlafplatz- und Nahrungsflüge. Ein Windpark Ipweger Moor/Moorplacken stünde als Querriegel den allmählich auf die Bornhorster Seen zufliegenden Vögel im Wege bzw. es kann zu Schlagopfern an den Anlagen kommen. Totschlagopfer an zur Schlafruhe einfallenden Vögeln erfüllt den Tatbestand „unnötige Gefährdung bis hin zur fahrlässigen Tötung wild lebender Vögel“.

Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Moores bis hin zu den Bornhorster Seen wegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160; 4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0.

### **Gefährdung der schutzwürdigen Böden**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Belastung der Böden nicht nur durch die Errichtung der WEA-Fundamente erfolgt, sondern zusätzlich durch die damit verbundene Infrastruktur wie z.B. Leitungs- und Transformatorenbau sowie Flächenversiegelung durch befestigte Straßen und Stellflächen für Anlagenteile und Maschinen. Alles dies führt zu einer extremen Belastung des gesamten Moorkomplexes mit seinem komplizierten Wasserlebensraum – hier darf nicht eingegriffen werden, da die Zerstörungen durch solcherlei Anlagen auch durch technische Maßnahmen nicht mehr reparabel sind.

Im Gegensatz zum Planungsbüro sehen wir den Platzanspruch von WEA durchaus als relevant an, zumal offenbar „vergessen“ wird, dass die breiten, für Schwerlastverkehr erforderlichen Zuwegungen zu den einzelnen WEA und der Hauptzugang zu den Windparks zu einem enormen Platzbedarf führt.

In der Windkraftpotenzialstudie des LK Ammerland vom Mai 2013 kommt das Planungsbüro NWP zu dem Schluss, dass das **Ipweger Moor** u. a. wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht weiter verfolgt werden sollte. Wir fügen

die Auszüge der Seiten 56 und 57 aus der Studie auf der nachfolgenden Seite 3 bei. An der Aussage aus dem Jahre 2013 hat sich u. E. auch im Jahre 2023 nichts entscheidendes geändert, sodass wir weiterhin den Ausschluss des Ipweger Moores aus den Planungen beantragen. Die Aussage eines „vorbelasteten“ Gebietes mit der Möglichkeit der Industrialisierung unserer Moore (nichts weiter ist die Errichtung von Windparks mit der benötigten Infrastruktur!) weisen wir auch weiterhin vehement zurück.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30 cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.**

Aufgerissene Moore setzen in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren.

Die in der Planung präferierten Moorstandorte bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nicht umgebrochenen Moorböden mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz.

### **Rotorenabrieb**

Die Rotoren der WKA bewegen sich mit einer Geschwindigkeit von bis zu ca. 350 Km/h. Dabei entsteht wiederum Luftreibung, die zu einer Ablösung von Plastikteilchen führt. Pro Jahr und WKA ist von ca. 90 kg Abrieb auszugehen, der sich im Umfeld der Anlagen auf den Böden absetzt und dort von Pflanzen und Tieren mit der Nahrung aufgenommen werden kann. Es ist zunächst nachzuweisen, dass von diesen Partikeln keine Gefährdung der Böden und ihrer Funktionen sowie der Flora und Fauna im benachbarten NSG und LSG ausgeht. Einige WEA Hersteller nutzen außerdem PFAS, um die Verschleißfestigkeit der Rotoren an den Spitzen zu erhöhen. Durch diese sogenannte „Ewigkeitschemikalie“ wären Böden, Flora und Fauna der Schutzgebiete zusätzlich bedroht. Für alle in Planung befindlichen Vorranggebiete muss daher über Auflagen sichergestellt werden, dass PFAS in und an den Windkraftanlagen nicht verwendet werden darf.

### **Kompensation**

Ein Gebiet innerhalb des zukünftigen Windparks, eine Altkompensation, soll hier herausgenommen werden – dafür soll dann an anderer Stelle eine ähnliche Kompensation wieder eingerichtet werden. Abgesehen davon, dass hier nur ein Kompensationsgebiet erneut kompensiert werden soll, verstößt gegen die Regeln der davor für das Gebiet aufgestellten Kompensation.

Hier wird genau zu prüfen sein, was eine neue Fläche hier verbessern soll.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass für die Industrialisierung des Gebietes an dieser Stelle Gelder eingefordert werden. Diese Gelder müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Es wird zu prüfen sein, wo diese Gelder hingehen. Für den Fall, dass jetzt bereits bekannt ist, in welchen „Topf“ bei der Stadt das Geld gehen soll, bitten wir um Mitteilung.

### **Fazit**

Wegen alledem, wie das Verfahren geplant und aufgestellt ist, werden wir den gesamten Windpark ablehnen und damit auch an die Öffentlichkeit gehen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Tatsache, dass hier immer der "Klimaschutz" vor dem Naturschutz kommt. Der Naturschutz hat in den letzten Jahrzehnten schon genug verloren. Damit muss einmal Schluss sein und der Naturschutz, unser aller Lebensraum, muss vor der Industrialisierung der Landschaft stehen. Auch wenn alle Parteien im Stadtrat dafür sind - wir sind dagegen und dazu stehen wir auch.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

BINSE (Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg)  
organisiert im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

[REDACTED]